

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2021

## Marktstrukturanalyse 2020 der WPK

SEITE 18

60 Jahre WPK

## Schwerpunkte der Abschluss- durchsicht der WPK für 2022

SEITE 28

## Bewertungsportale im Internet – wie Arbeitgeber reagieren sollten

SEITE 60

Mit Beilagen  
Wirtschaftsplan 2022 der WPK  
Marktstrukturanalyse 2020 der WPK

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK“ war der Leitgedanke unserer Kammerversammlung online am 26. November 2021, zu der die WPK rund 700 Anmeldungen verzeichnen konnte. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.

Wir haben diesen gemeinsamen Tag auch für einen kurzen Blick auf die Entstehung des Wirtschaftsprüferberufs und die Gründung der Wirtschaftsprüferkammer genutzt. Meilensteine aus sechs Jahrzehnten WPK sowie eine ausführliche Jubiläumsschrift stehen auf der Internetseite der WPK für Sie bereit.

Die Gegenwart wird leider weiterhin von der Pandemie beherrscht. In diese sehr herausfordernde Zeit fällt der bundespolitische Start in die neue Legislaturperiode. Für unseren Berufsstand wird der Wechsel im Bundeswirtschaftsministerium von besonderem Interesse sein.

Zwei größere berufsständische Themen hat die WPK nach wie vor auf der Agenda: die Einführung des Syndikus-WP/vBP und die Zusammenführung der Prüferberufe. Ich erwähnte es bereits anlässlich der Kammerversammlung. Zum Syndikus liegen unsere Vorschläge seit 2018 vor. Im Herbst dieses Jahres ging die WPK erneut auf das Ministerium zu. Wir haben Anlass zum Optimismus, dass es in dieser Legislaturperiode weitergeht. Die Zusammenführung der Prüferberufe ist ebenfalls eine Forderung der WPK, die wir im Jahr 2019 und in diesem Jahr beim Ministerium angesprochen haben. Auch wenn es kritische Stimmen von Abgeordneten des bisherigen Bundestages gab, wirbt die WPK weiterhin für das Projekt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Hausleitung im Ministerium hier positionieren wird. In jedem Fall ist erforderlich, dass alle Interessengruppen im Beruf hier an einem Strang ziehen.

Ich darf Sie noch einmal an das im Sommer in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) erinnern, insbesondere die Haftungsverschärfungen. Sofern noch nicht geschehen, machen Sie sich mit den Neuerungen bitte vertraut (Information auf Seite 6 in diesem Heft sowie mehrere Beiträge im WPK Magazin 3/2021).

Der Blick voraus richtet sich auf den großen Transformationsprozess für die europäische Wirtschaft und für unseren Beruf vor dem Hintergrund des europäischen „Green Deal“. Wie Sie wissen, wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen ein wesentliches Element sein und neben dem Klima- und Umweltschutz- auch Sozial- und Governance-Themen umfassen. Ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Berichterstattung liegt vor. Deutschland erhält das neue International Sustainability Standards Board (ISSB) mit Sitz in Frankfurt am Main. Auf uns wird viel Neues zukommen; die nächsten Jahre werden sehr interessant werden.

Für die WPK selbst kann ich im zu Ende gehenden Jahr 2021 das positive Signal der Beitragsstabilität geben. Der Wirtschaftsplan 2022 ist im Internet und als Beilage zu diesem Heft veröffentlicht.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

Ihr Gerhard Ziegler  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



**Gerhard Ziegler,**  
WPK-Präsident



Digitales Serviceangebot  
der WPK erweitert



Konsultation zur Verbesserung der Qualität  
und der Durchsetzung  
der Unternehmensberichterstattung



Legislativpaket zur Bekämpfung  
der Finanzkriminalität

## Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

### AUS DER ARBEIT DER WPK

#### AKTUELLE THEMEN

Neuerungen durch das FISG – weiterhin Fragen offen.....	6
<b>Coronavirus (SARS-CoV-2)</b>	
KfW-Sonderprogramm bis 30. April 2022 verlängert – Kredithöchstbeträge erneut angehoben.....	8
Bundeshilfen werden bis März 2022 fortgeführt .....	9
Antragstellung bei Überbrückungshilfe III und III Plus nur bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen .....	9
<b>60 Jahre Wirtschaftsprüferkammer</b> .....	10
<b>Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK</b>	
Kammerversammlung online 2021 .....	10
<b>Informationsveranstaltung des Beirates der WPK am 3. Dezember 2021 nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren</b> .....	12
<b>Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK</b>	
Sitzung am 29. Oktober 2021 .....	14
Sitzung am 2. Dezember 2021 .....	16
<b>Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK</b>	
Sitzung am 22. Oktober 2021 .....	17
<b>Marktstrukturanalyse 2020: Anteil der Nicht- Prüfungsleistungen bei kapitalmarktorien- tierten Unternehmen nimmt weiterhin ab</b>	
Tendenz zur Vernetzung von Wirtschaftsprüfern hält an .....	18
<b>Digitales Serviceangebot der WPK erweitert</b>	
Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle jetzt auch webbasiert als „eHinweise“ .....	20
Wiederbestellung als WP/vBP jetzt online beantragen .....	21

#### Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2022/2023 ..... 22

#### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 16. Änderung der Satzung der Wirtschafts- prüferkammer.....	24
Wirtschaftsplan 2022 der WPK.....	25
Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht .....	26

#### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

<b>Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2022</b> .....	28
<b>Bekämpfung der Geldwäsche</b>	
Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz .....	29
Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse durch WP/vBP.....	30
Registrierung von WP/vBP im Portal goAML der FIU .....	31
<b>Der praktische Fall</b>	
Berufsaufsicht: Reichweite der Sozietätsklausel.....	32
Qualitätskontrolle: Gemischte Praxen – Informations-, Prüfungs- und Berichterstattungspflichten bei einer Qualitätskontrolle.....	33
<b>Mitglieder fragen – WPK antwortet</b>	
<b>Allgemeines Berufsrecht</b>	
Firmenähnlicher Name einer Partnerschaftsgesellschaft ....	34
Führen der Berufsbezeichnung StB während der Beurlaubung als WP/vBP .....	35
Bankbestätigungen ausschließlich unter Einbindung einer digitalen Plattform .....	36
<b>Bekämpfung der Geldwäsche</b>	
Muster von ausländischen Personalausweisen oder Reisepässen .....	38
<b>Versicherung und Haftung</b>	
Ist eine Maximierung des Versicherungsschutzes zu empfehlen? .....	38

Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP.....	39
--	----

## INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	40
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	40
IFAC-Mitgliederversammlung berät berufsständische Herausforderungen auf internationaler Ebene.....	41
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien	
Erfolgreiche Nominierungen von IDW und WPK.....	42
Reform der internationalen Standardsetzung schreitet voran.....	43
Internationale Standards jetzt digital verfügbar.....	44
Gabriela Figueiredo Dias ab 2022 IESBA-Vorsitzende ...	44
Nationale Standardsetzer diskutieren aktuelle Themen des IESBA und IAASB.....	45
IESBA 2021 Handbook veröffentlicht.....	46
International Sustainability Standards Board kommt nach Frankfurt am Main.....	46
Accountancy Europe Members' Engagement Day.....	48
Ertragsteuerinformationsbericht künftig öffentlich und Gegenstand der Abschlussprüfung (Country-by-Country Reporting).....	49
ESMA veröffentlicht aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch.....	50
Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung.....	51

## AUS DEN LÄNDERN

„Mit der Digitalisierung schlechter Prozesse ist nichts gewonnen“	
Freiberufler im Gespräch mit dem Bevollmächtigten des Saarlandes für Innovation und Strategie.....	52
WPK informiert auf dem Karrieretag in Hamburg.....	53

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität.....	54
Aktualisierte „Prüfleitlinien Vollständigkeits-erklärungen“ für das Bezugsjahr 2021.....	55

## BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Frauenanteil in Führungspositionen	
Zweites Führungspositionen-Gesetz verkündet.....	56
Reiseversicherungsfonds	
Prüfungs- und Treuhandaufgaben für WP/vBP.....	58
Prüfung von Beihilfeanträgen gegen Carbon-Leakage	
Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP.....	58

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

Bewertungsportale im Internet – wie Arbeitgeber reagieren sollten	
Dipl.-Pol. Martin Scheele.....	60

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht	
Verhängung eines Ordnungsgeldes durch die WPK.....	64
Haftungsrecht	
Gesamtvermögensvergleich beim Gewerbesteuerschaden.....	65

## SERVICE

Veranstaltungen.....	68
Literaturhinweise.....	69

## ANZEIGEN

WPK Börsen.....	70
Kooperations- und Praxisbörse.....	71
Stellenbörse.....	72

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	73
Todesfälle.....	73/76

### BERICHTE UND MELDUNGEN

Apotheker Friedemann Schmidt ist neuer Präsident des BFB	
WP/StB Regina Vieler in das Präsidium, WP/StB Gerhard Ziegler in den Vorstand wiedergewählt.....	77
Ab 2022 einstufige Bilanzkontrolle durch BaFin	
Prüfungsschwerpunkt <i>Reverse Factoring</i> .....	78

### NEU DABEI

Torben Geppert.....	79
Impressum.....	50

### DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

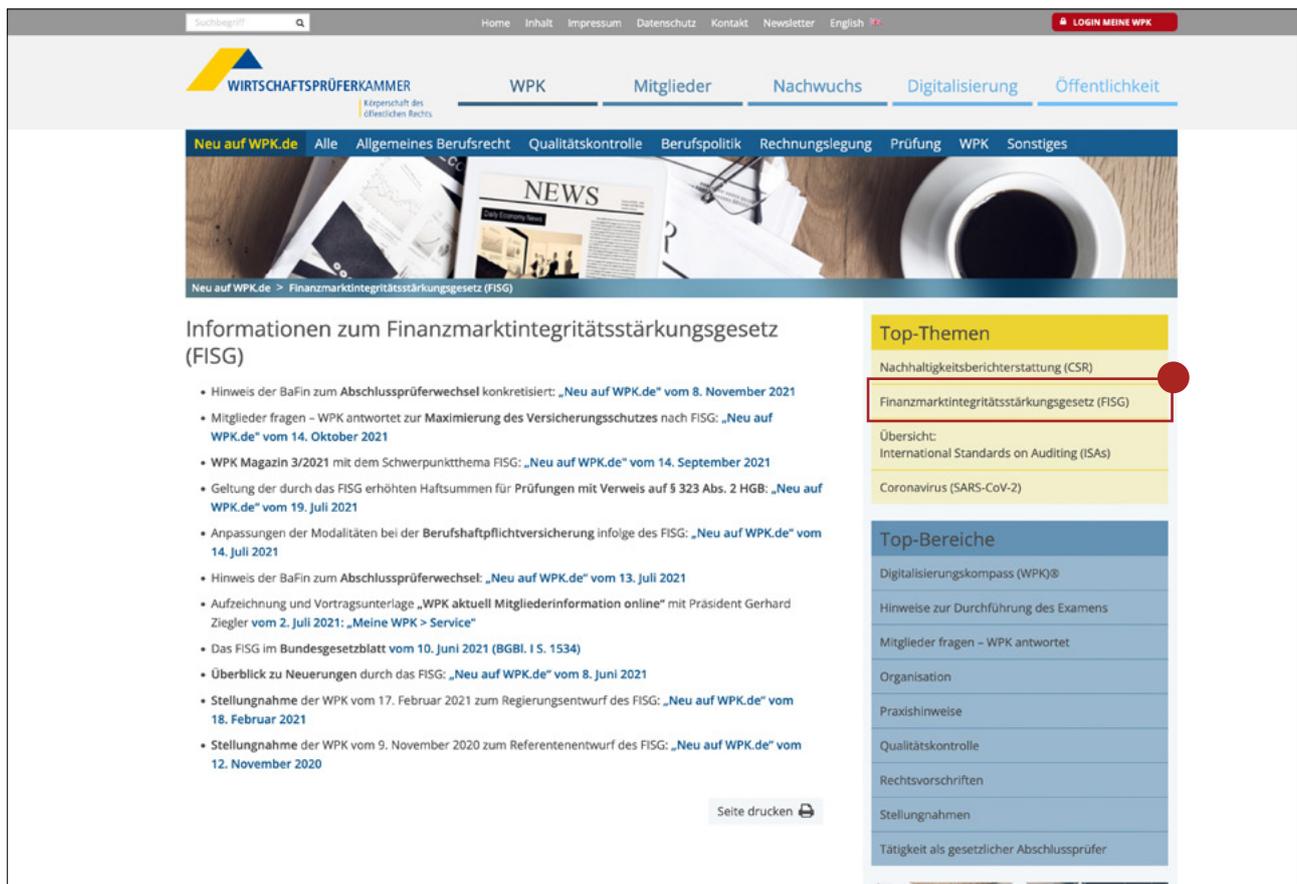
Wirtschaftsplan 2022 der WPK  
Marktstrukturanalyse 2020 der WPK

# Neuerungen durch das FISG – weiterhin Fragen offen

Die WPK berichtet seit Ende November 2020 fortlaufend über das Gesetzgebungsverfahren zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), siehe „Neu auf WPK.de“ sowie die Schwerpunktausgabe WPK Magazin 3/2021. Im Oktober und November wurden zwei neue Beiträge zum FISG online veröffentlicht.

## // Gebündelte Informationen der WPK

Alle Beiträge rund um das FISG haben wir auf der Internetseite der WPK als „Top-Thema“  gebündelt:



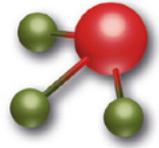
Folgende Beiträge enthalten Informationen zu den verschärften Haftungsregelungen sowie zur Berufshaftpflichtversicherung:

- „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ zur Maximierung des Versicherungsschutzes nach FISG: „Neu auf WPK.de“ vom 14. Oktober 2021 (siehe auch Seite 38 f. in diesem Heft)
- Geltung der durch das FISG erhöhten Haftsummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB: „Neu auf WPK.de“ vom 19. Juli 2021
- Anpassungen der Modalitäten bei der Berufshaftpflichtversicherung infolge des FISG: „Neu auf WPK.de“ vom 14. Juli 2021

## // Praxisvortrag auf der Kammerversammlung

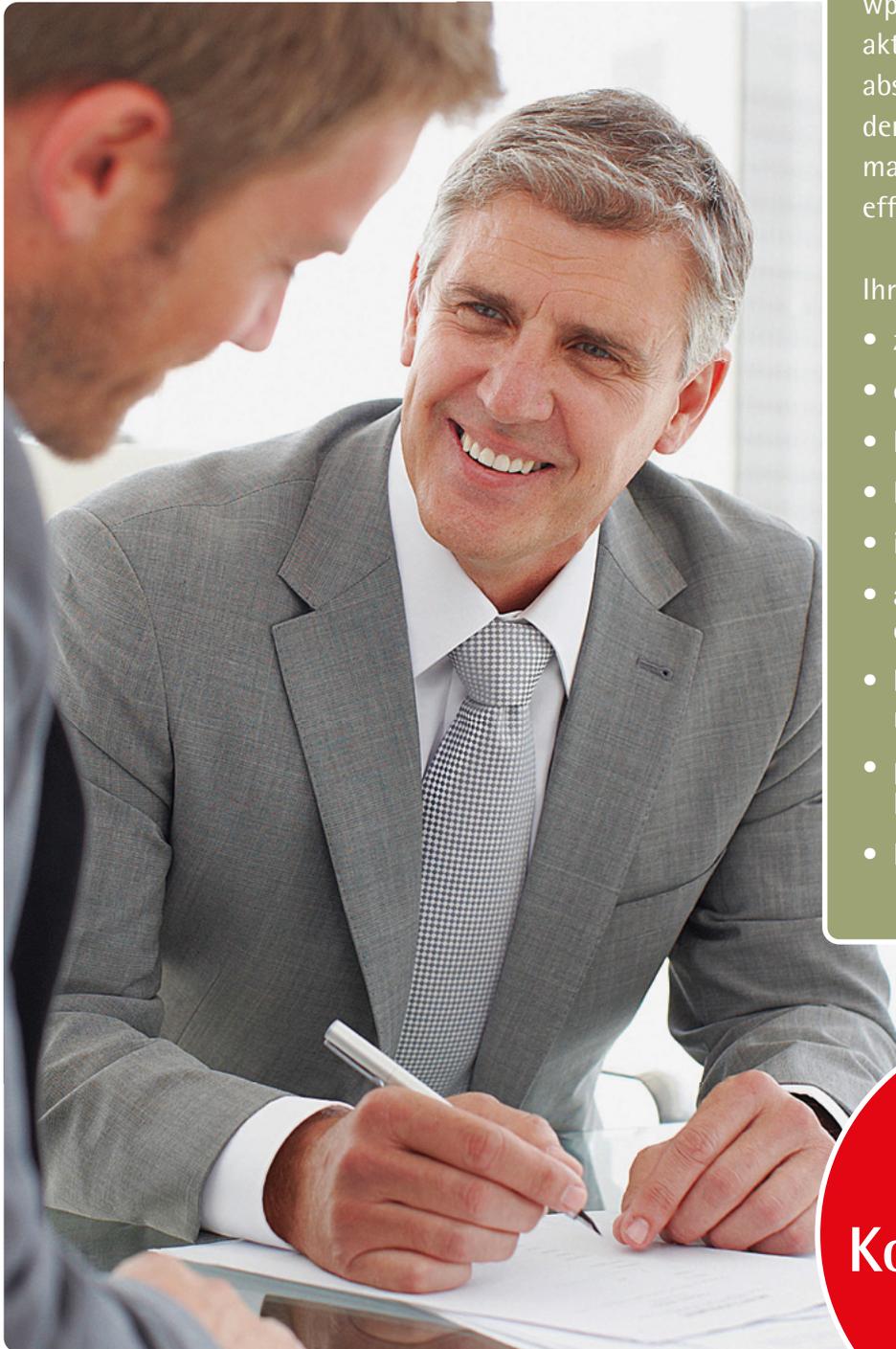
Auch bei der Kammerversammlung online am 26. November 2021 waren das FISG und weitere berufsrechtliche Änderungen wesentliche Themen (Praxisvortrag „Neuregulierungen im Prüferberuf“; siehe dazu Seite 10 f. in diesem Heft).

Informationen der WPK zum FISG abrufbar unter [www.wpk.de/neu-auf-wpkde/fisg/](http://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/fisg/)



# Unsere Kunden wachsen. Wir auch.

## Das neue wp-soft® Konzernmodul



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die Konzernabschlussprüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

NEU:  
**Konzernmodul**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

# Coronavirus (SARS-CoV-2)

[www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/)

Neu auf WPK.de vom 3. Dezember 2021

## KfW-Sonderprogramm bis 30. April 2022 verlängert – Kredithöchstbeträge erneut angehoben

**D**as Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie informierte am 3. Dezember 2021:

Angesichts der aktuellen pandemischen Lage verlängern die Bundesregierung und die KfW die Frist zur Antragstellung im KfW-Sonderprogramm bis zum 30. April 2022 und erhöhen erneut die Kreditobergrenzen. Hierdurch steht das großvolumige KfW-Sonderprogramm weiterhin Unternehmen aller Größen und Branchen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarf zur Verfügung.

Das KfW-Sonderprogramm ist am 23. März 2020 gestartet und leistet einen enormen Beitrag zur Abfederung der Corona-Krise. Zum Stichtag 25. November 2021 wurden Zusagen an über 145.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von über 52 Mrd. Euro getätigt. Vom KfW-Sonderprogramm profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen.

### // Die Bundesregierung hat sich auf folgende Änderungen geeinigt:

1. Wir geben den Unternehmen zusätzliche Planungssicherheit, indem wir die Antragsfrist im KfW-Sonderprogramm, inklusive des KfW-Schnellkredits, über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 30. April 2022 verlängern.
2. Im KfW-Sonderprogramm unterstützen wir Unternehmen künftig mit deutlich höheren maximalen Kreditbeträgen für Kleinbeihilfen. Im KfW-Schnellkredit betra-

gen die Kreditobergrenzen künftig für Unternehmen mit

- mehr als 50 Beschäftigten 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro),
- über zehn bis 50 Beschäftigten 1,5 Mio. Euro (bisher 1,125 Mio. Euro),
- bis zu zehn Beschäftigten 850.000 Euro (bisher 675.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

3. Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren erhöhen wir die Kreditobergrenze von bisher 1,8 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro.

Die Maßnahmen werden von der KfW zum 1. Januar 2022 umgesetzt. Mit den Verbesserungen in der KfW-Corona-Hilfe setzen Bundesregierung und KfW die Möglichkeiten um, die die EU-Kommission mit der 6. Änderung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen („Temporary Framework“) geschaffen hat. Das KfW-Sonderprogramm steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen. th

Neu auf WPK.de vom 29. November 2021

## Bundeshilfen werden bis März 2022 fortgeführt

**N**ach einer Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums wird das aktuell geltende Instrument der Überbrückungshilfe III Plus für Unternehmen als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt.

Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Für Weihnachtsmärkte, die aktuell besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV zur Verfügung gestellt.

### // Umsatzrückgang von mindestens 30 % notwendig für Antragstellung

Grundsätzlich würden bei der Überbrückungshilfe IV die bewährten Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten und die Hilfen bis März 2022 verlängert. Unternehmen müssten weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und würden umfassend ihre Betriebskosten erstattet bekommen.

### // Neustarthilfe für Soloselbstständige bis März 2022 verlängert

Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % bis zu 90 % der Fixkosten erstattet. In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen. Auch die Neustarthilfe für Selbstständige wird bis Ende März 2022 verlängert. Soloselbstständige könnten weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Einzelheiten sind auf der Internetseite des BMWi abrufbar. bn

Pressemitteilung des BMWi abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042101/](http://www.wpk.de/link/mag042101/)

Neu auf WPK.de vom 18. November 2021

## Antragstellung bei Überbrückungshilfe III und III Plus nur bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen

**D**as Bundeswirtschaftsministerium (BMW) hat aus aktuellem Anlass aktuell noch einmal darauf hingewiesen, dass ein coronabedingter Umsatzeinbruch integraler Teil einer Antragstellung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus ist.

Den prüfenden Dritten in den Corona-Hilfsprogrammen, darunter Wirtschaftsprüfern und vereidigte Buchprüfern, komme eine Schlüsselrolle zu, weil sie bei allen Anträgen die Angaben der Antragstellenden zur Begründung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität prüfen müssten.

### // Prüfende Dritte vereinfachen Bewilligungsprozess

Indem die prüfenden Dritten diese Angaben sorgfältig prüfen, erleichterten sie nicht nur die Arbeit der Bewilligungsstellen. Sie würden vor allem unmittelbar mit dazu beitragen, den Bewilligungsprozess zu vereinfachen und dafür sorgen, dass die Hilfen zielgerichtet die Unternehmen erreichen, für die sie gedacht sind und die sie dringend benötigen.

### // Bislang 1,5 Millionen Anträge bearbeitet und geprüft

Dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den prüfenden Dritten sei es gelungen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Unternehmen und Selbständige abzufedern und die wirtschaftliche Existenz von mehr als einer halben Million Unternehmen und ihren Beschäftigten zu sichern. Bislang hätten prüfende Dritte mehr als 1,5 Millionen Anträge auf Corona-Hilfen für Unternehmen und Selbständige bearbeitet und eingereicht.

Einzelheiten zu den beiden Programmen Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus sind auf der Internetseite des BMWi abrufbar. bn

Informationen des BMWi zu den Hilfsprogrammen abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042102/](http://www.wpk.de/link/mag042102/)

Neu auf WPK.de vom 26. November 2021

# 60 Jahre Wirtschaftsprüferkammer



**D**ie Wirtschaftsprüferkammer blickt in diesen Tagen auf 60 Jahre ihres Bestehens zurück. Am 1. November 1961 trat die Wirtschaftsprüferordnung in Kraft, das bundeseinheitliche Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, zugleich Grundlage für die Schaffung der Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Am 8. Dezember 1961 konstituierte sich die Wirtschaftsprüferkammer in Wiesbaden.

Streifen Sie per Mausclick durch Meilensteine aus sechs Jahrzehnten und wenn Sie mehr erfahren möchten, schauen Sie in unsere Jubiläumsschrift „60 Jahre Wirtschaftsprüferkammer“. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. th

Meilensteine und Jubiläumsschrift „60 Jahre Wirtschaftsprüferkammer“ abrufbar unter [www.wpk.de/meilensteine/](http://www.wpk.de/meilensteine/)

Jubiläumsschrift auch verfügbar unter [www.wpk.de/magazin/4-2021/](http://www.wpk.de/magazin/4-2021/)

Neu auf WPK.de vom 26. November 2021

## Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

### Kammerversammlung online 2021

**R**und 700 Anmeldungen verzeichnete die WPK zu ihrer Kammerversammlung 2021, die am 26. November 2021 aus dem Wirtschaftsprüferhaus in Berlin online ausgerichtet wurde. Durch den Tag führte **Dr. Marian Ellerich**, Vorsitz des Beirates der WPK.

WPK-Präsident **Gerhard Ziegler** schlug in seiner Ansprache den Bogen von den historischen Bezügen „90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK“ zu den prägenden Themen unserer Zeit: Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Digitalisierung.

Er appellierte an alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer: „Sowohl im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, bei der wir erst am Anfang der Entwicklung stehen, als auch für die Digitalisierung gilt: Wir müssen diese Entwick-



Podiumsgespräch (v. li.): Jürgen Hug, Andreas Dörschell, Dr. Marian Ellerich, Regina Vieler, Gerhard Ziegler

# Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

26. November 2021



lungen annehmen, sie möglichst mitgestalten und unsere Position als Beruf festigen, um Chancen zu nutzen!“

**Ralph Brinkhaus** **MdB**, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ging insbesondere auf aktuelle Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland in der Corona-Pandemie ein. Er unterstrich die hervorgehobene Rolle des Wirtschaftsprüferberufs für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

In einem von **Dr. Marian Ellerich** geleiteten Podiumsgespräch beantworteten **Gerhard Ziegler**, WPK-Vizepräsidentin **Regina Vieler**, WPK-Vorstandsmitglied **Andreas Dörschell** und **Jürgen Hug**, stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, Fragen der zugeschalteten Mitglieder der WPK.

Der Nachmittag bot drei **Praxisvorträge**:

- › **Ruedi Brenner**, Brenner & Partner Gesellschaft für Unternehmensentwicklung zu „Honorardruck und Honorargestaltung“
- › **Kai Osenbrück** und **Jana Bibow**, Bundesanzeiger Verlag GmbH zu „Transparenzregister und e-Bilanz“,
- › **Dr. Karl Petersen** und **Dr. Christian Orth**, Mitglieder des Vorstandes der WPK zu „Neuregulierungen im Prüferberuf“

Teile der Veranstaltung als Aufzeichnung und die entsprechenden Vortragsfolien stehen auf der Internetseite und dem YouTube-Kanal der WPK zur Verfügung.

Wir hoffen, im nächsten Jahr, soweit es die Pandemie-Entwicklung zulässt, die Kammerversammlung wieder als Präsenzveranstaltung in Berlin anbieten zu können.

Mitschnitte der Veranstaltung sowie Vortragsunterlagen der Praxisvorträge abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/)

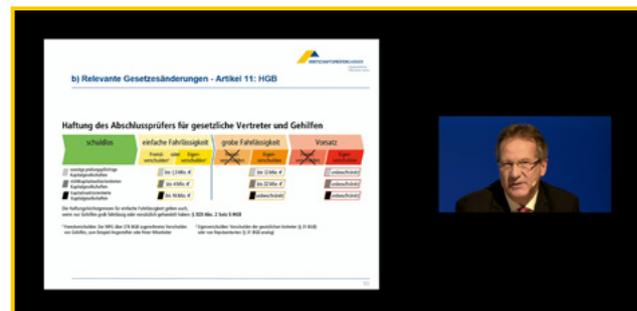
oder auf dem YouTube-Kanal der WPK unter [www.wpk.de/link/mag042103/](http://www.wpk.de/link/mag042103/)



Gerhard Ziegler, Präsident der WPK



Ralph Brinkhaus MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Praxisvortrag: Neuregulierungen im Prüferberuf

# Informationsveranstaltung des Beirates der WPK am 3. Dezember 2021 nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren

Die Entwicklung des Pandemiegeschehens der vergangenen Wochen führte zu zahlreichen Absagen von Beiratsmitgliedern im Hinblick auf eine Teilnahme an einer Sitzung vor Ort in Berlin. Die daraus resultierende Gefährdung der Beschlussfähigkeit veranlasste Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, nach Beratung mit seinen beiden Stellvertretern Erich Apperger und Georg Lanfermann von einer Präsenzsitzung Abstand zu nehmen und zu einer Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz einzuladen, welche von einem schriftlichen Beschlussverfahren begleitet wurde.

## // Vorstellung des neuen Leiters der APAS

Am 13. September 2021 übernahm Michael Sell die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Er stellte sich im Rahmen der Informationsveranstaltung den Beiratsmitgliedern vor.

## // Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die Entwicklungen seit der letzten Beiratsinformationsveranstaltung am 11. Juni 2021.

Die WPK erfüllt auch in der mittlerweile vierten Coronawelle alle ihre Aufgaben. Gremiensitzungen werden wieder online durchgeführt. Auch die **Kammerversammlung** am 26. November 2021 fand online statt, bei einer beachtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 670.

Das **FISG** mit seinen Auswirkungen, insbesondere den Haftungsverschärfungen, beschäftigt den Berufsstand. Dies zeigt sich anhand entsprechender Anfragen an die WPK. Für Fragen zum FISG, wie auch zu anderen Themen, steht die WPK ihren Mitgliedern gerne zur Verfügung. Auch informiert sie den Berufsstand fortlaufend zu diesem Thema über ihre Internetseite.

Zum Thema Nachwuchs berichtete Präsident Ziegler, dass sich die Zahl der Prüflinge im **Wirtschaftsprüfungsexamen** im Vergleich zum Vorjahr um rund 16 % erhöht hat. Die große Mehrheit hat alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und damit das Examen bestanden. Die **Fortbildungsprüfung zum Fachwirt / zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)** wurde Ende November 2021 zum zweiten Mal durchgeführt; die mündlichen Prüfungen stehen noch aus. Die Kandidatenzahl dürfte sich zukünftig noch erhöhen.

Die WPK war auch im Jahr 2021 im Rahmen ihrer Tätigkeit als **Geldwäschaufsichtsbehörde** für den Berufsstand aktiv. Neben der jährlich wiederkehrenden anlassunabhängigen

Geldwäschaufsicht hat sich die WPK maßgeblich mit dem **Legislativvorschlag** der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und mit der **FATF-Deutschlandprüfung** 2020/2021 beschäftigt.

Das **Kapitalanlagekonzept** der WPK (Konzept zur Anlage der Deckungsvermögensmittel in ETF-Wertpapiere) zeigt Wertzuwächse. Umschichtungsbedarf besteht derzeit nicht.

Der Vorstand hat sich auch mit Fragen der Mitglieder der Gschrei- und Eschbach-Listen befasst, worüber Präsident Ziegler wie folgt berichtete:

- Den Beschluss des Beirates auf **Einholung eines Rechtsgutachtens zur unterschiedlichen Belastung der Abschlussprüfer durch die Qualitätskontrolle** hat der Vorstand aufgegriffen und inhaltlich weiterentwickelt. Nach ersten Überlegungen sollte eine Untersuchung beauftragt werden, wie ausgewählte EU-Mitgliedstaaten die Regelungen zur Qualitätskontrolle umgesetzt haben, um gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens in Deutschland zu erhalten. In der Folge wurde ein Vorstandsausschuss gegründet, der Gutachter identifizieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens entwickeln soll. Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 unter Teilnahme aller Ausschussmitglieder jedoch dafür ausgesprochen, von der Erstellung eines Gutachtens zunächst Abstand zu nehmen und stattdessen Accountancy Europe zu bitten, dort bereits vorhandenes Datenmaterial zur Ausgestaltung der Qualitätskontrollen in den EU-Staaten zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis sollen die Beratungen des Ausschusses fortgesetzt werden. Die nächste Ausschusssitzung soll im Januar 2022 stattfinden, in der dann auch Vorschläge der Ausschussmitglieder zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten werden sollen.
- Der Vorstand sieht den Beschluss des Beirates zur **Veröffentlichung** einer fortlaufend zu aktualisierenden **Liste derzeit geltender ISAs** auf der Internetseite der WPK mit Angaben zur Anwendung und zum Stand der Übersetzung durch das IDW als erfüllt. Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt auf der Internetseite der WPK an prominenter Stelle und wird halbjährlich aktualisiert. Auf Nachfrage beim IDW, wann mit der Übersetzung des ISA 315 (revised 2019) zu rechnen sei, wurde II/2022 oder III/2022 avisiert.

- Einige Beiratsmitglieder fordern unter Bezugnahme auf den durch das Handelsblatt veröffentlichten **Wambach-Bericht**, der Vorstand solle gegenüber der Öffentlichkeit Stellung beziehen. Der Vorstand ist hierzu der Auffassung, dass die APAS als ausschließlich zuständige Aufsichtsstelle für die Prüfung des Wirecard-Konzerns zunächst ihre Untersuchung abgeschlossen haben muss. Zur Forderung, der Vorstand solle auf Basis des Wambach-Berichts Vorschläge für eine künftige positive **Fehlerkultur** in der WPK einführen, wird entgegnet, dass eine solche in der WPK bereits fest verankert ist. In jedem WPK Magazin gibt es unter anderem „Praktische Fälle“ aus der Qualitätskontrolle und aus der Berufsaufsicht nebst einem Beitrag zu Haftungsthemen der VSW (Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). Daneben gibt es Berichte über die Bundesanzeigerdurchsicht und die Jahresberichte der Kommission für Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht.
- Das **FRC in Großbritannien** – vergleichbar der APAS und für Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht und für PIES zuständig – hat bei 30 % der geprüften Prüfungsaufträge Verbesserungsbedarf festgestellt. Ob deren Tätigkeit der deutschen Qualitätskontrolle vergleichbar ist, ist offen. Wenn man dennoch einen Vergleich anstellt, ist festzustellen, dass im Jahr 2020 in den durch die KfQK ausgewerteten QK-Berichten bei 36 % Mängel festgestellt wurden. Entsprechende Daten der APAS liegen der WPK nicht vor.
- Die **Tätigkeitsberichte der KfQK** machen keine Angaben zum Umfang der Auftragsauswahl bei teilnehmenden Praxen, da solche Angaben für den Tätigkeitsbericht weder ausdrücklich im Gesetz oder der Satzung für Qualitätskontrolle vorgesehen noch als entscheidungsrelevant erachtet wurden. Nach einer Erörterung dazu in der Beiratsinformationsveranstaltung am 4. Dezember 2020 (WPK Magazin 4/2020, Seite 12 f.) wurden inzwischen Daten bei den 20 umsatzstärksten, gemischten WPG erhoben und der Beirat darüber im November 2021 informiert. Von jeweils allen verantwortlichen WP/vBP liegt der Abdeckungsgrad in Bezug auf die vorrangig Verantwortlichen zwischen 9,5 und 41,3 % und bei Berücksichtigung sämtlicher Verantwortlicher – inklusive Mitunterzeichner – zwischen 36,4 und 56,9 %. Die Abfrage erfolgte erst jetzt, da die ersten Qualitätskontrollen nach APAREG bei den entsprechenden Praxen erst im Jahr 2020 durchgeführt und 2021 ausgewertet wurden. Allein quantitative Angaben sind aus Sicht der KfQK nicht ausagekräftig. Der Fokus liegt bei anderen Kriterien und soll beibehalten werden. Allerdings wurde auch eine niedrig erscheinende Auftragsauswahl schon in der Vergangenheit von ihr aufgegriffen und hinterfragt.
- Soweit eine **Klassifizierung der (Prüfer-)Praxen** nach Anzahl der gesetzlichen Prüfungen mit Darstellung des jeweils gezogenen beziehungsweise vorge-

schriebenen durchschnittlichen Auftragsumfangs im Tätigkeitsbericht der KfQK sowie eine **Offenlegung der Auftragsdurchsichten** bei den einzelnen WP-Praxen nach der vorstehenden Größenklassifizierung angeregt wurde, hat der Vorstand vorgeschlagen, die Punkte im Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrolle“ weiter zu beraten.

Der **digitale Service** für die Mitglieder wird immer weiterentwickelt und ihren Bedürfnissen angepasst. Viele Daten können die Mitglieder selbst online pflegen. Seit Herbst 2021 ist nun auch der Online-Antrag auf Wiederbestellung möglich. Der Digitalisierungskompass (WPK)<sup>®</sup> wurde bereits im Sommer durch einen Digitalisierungs-Check-up erweitert.

Gerhard Ziegler unterrichtete über einen Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit der WPK, die bei einem **Pressestellentest** den Sieg für sich verbuchen konnte.

## // Wirtschaftsplan 2022 der WPK

Der vom Vorstand aufgestellte, vom Haushaltsausschuss erörterte und analysierte Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wurde vorgestellt.

Er wurde im schriftlichen Verfahren beschlossen.

## // Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP

Der Ausschuss Berufsrecht der WPK hat Vorschläge für Änderungen der Berufssatzung WP/vBP erarbeitet, die dem Beirat zur Information und ersten Beratung vorlagen. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus Änderungen deutschen Gesetzesrechts. Wegen noch ausstehender Verfahrensschritte ist eine Beschlussfassung durch den Beirat für Juni 2022 vorgesehen.

## // Neufassung § 5 Satzung der WPK – virtuelle Sitzungsformate

Die Pandemie hat unter anderem die Frage nach ergänzenden Formaten zur Beiratssitzung aufgeworfen. Hierüber wurde sich in der Beiratsinformationsveranstaltung am 11. Juni 2021 (WPK Magazin 3/2021, Seite 16 ff.; siehe auch Seite 24 f. in diesem Heft) ausgetauscht. Die Berücksichtigung eines virtuellen Sitzungsformats findet sich in einer Neufassung von § 5 Satzung der WPK wieder.

Die Beiratsmitglieder konnten sich im schriftlichen Verfahren nicht auf die Neufassung verständigen.

## // Wahlordnung der WPK

Der Beirat hat sich zuletzt mit einem von Tobias Lahl eingebrachten und von Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr weiterentwickelten Antrag befasst, neben der alphabetischen Reihung der Kandidaten auf dem Stimmzettel auch eine Reihung durch den Listenführer zuzulassen. Der Vorstand hat den Vorschlag aufgegriffen, wiederholt beraten und den fachlichen →

Rat eines Rechtsanwalts eingeholt. Im Ergebnis hat sich der Vorstand mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Beirat von einer Änderung der Wahlordnung und einer Anhörung der Mitglieder hierzu abzuraten. Rechtssicher ist es, bei der aktuellen Wahl zum Beirat, deren Vorbereitungen bereits laufen, das derzeitige Verfahren beizubehalten.

Der Beiratsvorsitzer holte im Rahmen der Informationsveranstaltung ein Stimmungsbild der Beiratsmitglieder im Hinblick auf die Durchführung einer Anhörung der Mitglieder zu einer entsprechenden Änderung der Wahlordnung ein, in deren Ergebnis sich die deutliche Mehrheit der Beiratsmitglieder gegen eine solche ausgesprochen hat.

### // Neuberufung der Aufgaben- und der Widerspruchskommission zum 1. Januar 2022

Die Amtszeit der Mitglieder in der Aufgaben- und der Widerspruchskommission (AWK) – mit Ausnahme der Vorsitzenden (Regierungsdirektorin Dorothea Werk-Dorenkamp) endet am 31. Dezember 2021 und macht daher eine Neuberufung der Mitglieder der AWK zum 1. Januar 2022 erforderlich. Der Vorstand hat dem Beirat Personen zur Neuberufung vorgeschlagen.

Der Beirat hat dem Vorschlag im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

### // Nachberufung von Mitgliedern der Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen und für die Eignungsprüfung als WP

Da die Zahl der Examenskandidatinnen und -kandidaten weiter ansteigt und sich die Gewinnung von Prüferinnen und Prü-

fern für die Übernahme konkreter Aufgaben in den schriftlichen und vor allem in den mündlichen Prüfungen zunehmend schwieriger gestaltet, ist die Nachberufung weiterer Mitglieder der Prüfungskommissionen erforderlich. Der Vorstand hat dem Beirat eine Liste von Personen zur Nachberufung vorgeschlagen.

Der Beirat hat dem Vorschlag im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

### // Nachbesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Tätigkeit von Angelika Kraus in der KfQK endete zum 30. September 2021. Der Vorstand hat Dr. Thomas Claudio Schmid, Berlin, zur Nachwahl vorgeschlagen.

Er wurde vom Beirat im schriftlichen Verfahren für den Rest der Amtszeit der Kommission für Qualitätskontrolle nachgewählt.

### // Ausblick 2022

Als Termin für die nächste Sitzung des Beirates ist der 3. Juni 2022 vorgesehen. Es wird sich um die letzte Sitzung des Beirates der aktuellen Amtsperiode handeln, da am 5. Juli 2021 Wahltag zu einem neuen Beirat ist.

Die konstituierende Sitzung des dann neu gewählten Beirats soll am 2. September 2022 erfolgen. Die erste reguläre Sitzung des neuen Beirats könnte dann am 2. Dezember 2022 stattfinden.

ge/jo/bm

---

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 3. November 2021

# Sitzung am 29. Oktober 2021

### // Wirtschaftsplan 2022

**D**er Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2022 der WPK, der weiterhin von einer Beitragsstabilität ausgeht, aufgestellt. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss am 3. November 2021 zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt.

### // Ausschuss Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

Berichtet wurde über die erste Sitzung des Vorstandsausschusses, der sich mit der möglichen Weiterentwicklung des

Qualitätskontrollverfahrens insbesondere mit Blick auf die Belange kleiner Praxen beschäftigt. Vor der Erarbeitung möglicher konkreter Vorschläge soll der Ausschuss über eine rechtsvergleichende Untersuchung der Umsetzung der europäischen Vorgaben in anderen EU-Mitgliedstaaten beraten.

### // Nachschau durch Selbstvergewisserung

Nach deutschem Berufsrecht können Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, die Auftragsnachschau abweichend von internationalen Standards (ISQC 1 de lege lata, ISQM 1 de lege ferenda) unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Selbstver-

gewisserung durchführen (§ 49 Abs. 4 BS WP/vBP). Der Vorstand der WPK vertritt die Auffassung, dass in Deutschland auch zukünftig die Selbstvergewisserung erlaubt bleiben soll.

## // Syndikus-WP/vBP

Nachdem der WPK von der Politik bedeutet worden war, dass ihr bisheriger Vorschlag zur Einführung des Syndikus-WP/vBP in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr umgesetzt werden würde (WPK Magazin 3/2020, Seite 18), möchte die WPK das Thema nun wieder in den Vordergrund rücken und hat dazu bereits Kontakt mit dem BMWi aufgenommen. Vor weiteren Abstimmungen wird sich der Ausschuss Berufsrecht der WPK noch einmal mit dem Thema befassen.

## // Zusammenführung der Prüferberufe

Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch das Projekt der Zusammenführung der Prüferberufe, an dem der WPK-Vorstand mit Nachdruck festhält. Der WPK-Vorstand hofft, auch hier in der neuen Legislaturperiode bei der Bundesregierung Fortschritte erzielen zu können. Es soll auch noch einmal das Gespräch mit den Berufsverbänden gesucht werden.

## // Elektronischer Rechtsverkehr – aktive Nutzungspflicht für sichere Übermittlungswege

Ab dem 1. Januar 2022 sind Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts elektronisch zu übermitteln (neuer § 52d Satz 1 FGO). Dies gilt nach Satz 2 für die nach der FGO vertretungsberechtigten Personen, also auch WP/vBP, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Nr. 2 FGO (Anwaltspostfach beA oder ein entsprechendes Postfach) zur Verfügung steht.

Für Steuerberater wird durch das StBerG zum 1. August 2022 mit dem beSt ein dem beA entsprechender sicherer Übermittlungsweg ergänzt. Der Vorstand beschloss, die Möglichkeiten für die unbürokratische Einrichtung einer entsprechenden Postfachlösung insbesondere mit Blick auf behördliche Vorgänge (ohne Anschluss-/Benutzungszwang) zu prüfen. Bis dahin können WP/vBP als sicheren Übermittlungsweg die im Markt vorhandenen De-Mail-Angebote nutzen.

## // Änderung der Berufssatzung für WP/vBP

Der Vorstand beriet über Änderungen der Berufssatzung infolge neuerer Entwicklungen auf Gesetzesebene (siehe dazu „Neu auf WPK.de“ vom 3. August 2021) sowie über Änderungen der Erläuterungstexte vor dem Hintergrund von Änderungen des IESBA Code of Ethics. Der Berufsstand wird dazu noch angehört werden.

## // Änderung der Wahlordnung der WPK

Aus dem Mitgliederkreis wurden Wünsche zur Änderung der Wahlordnung der WPK geäußert. Im Vordergrund stehe eine Abkehr von der allein rein alphabetischen Namensaufstellung auf dem Stimmzettel zur Wahl des Beirates der WPK. Nach eingehender Erörterung beschloss der Vorstand in Mehrheitsentscheidung, selbst keinen Anstoß für eine Änderung der Wahlordnung zu geben. Das Thema soll damit dem Beirat überlassen bleiben.

## // Marktstrukturanalyse 2020 der WPK

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2020 der WPK beraten. Sie wird auf der Internetseite sowie als Beilage zum WPK Magazin 4/2021 veröffentlicht (siehe Seite 18 f. in diesem Heft). Die Analyse zeigt, dass die Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen stetig steigt, die Tendenz zur Vernetzung also anhält. Außerdem wird deutlich, dass der Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2018 bis 2020 weiter abgenommen hat. Im Berichtsjahr 2020 ergaben sich durchschnittlich nur noch 24,6 % der Gesamthonorare aus Honoraren für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen.

## // Kammerversammlung 2021

Der Vorstand hat über die Durchführung der Kammerversammlung 2021 beraten, die mit Blick auf die Pandemie als Online-Veranstaltung am 26. November 2021 stattfinden wird. Mehr als 600 Anmeldungen liegen bereits vor (siehe zu dieser Veranstaltung auch Seite 10 f. in diesem Heft).

## // Nachbesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Nach dem Ausscheiden von WPin/StBin Angelika Kraus, Hamburg, aus der Kommission für Qualitätskontrolle zum 30. September 2021 beriet der Vorstand über eine Nachbesetzung. Der Vorstand wird dem Beirat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 vorschlagen, WP Dr. Thomas Claudio Schmid, Berlin, zu einem weiteren Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle zu wählen.

## // Nachberufung in die Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Insbesondere vor dem Hintergrund der weiter ansteigenden Zahl von Examenskandidatinnen und Examenskandidaten beschloss der Vorstand, dem Beirat die Nachberufung von 67 Personen in die Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 vorzuschlagen. ti/th

# Sitzung am 2. Dezember 2021

## // Ausschuss Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

Nach der ersten Sitzung des Vorstandsausschusses, der sich mit der Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens insbesondere mit Blick auf die Belange kleiner Praxen beschäftigt, wurden die Beratungen im Gesamtvorstand fortgeführt. Zuvor war von Accountancy Europe eine Gesamtdarstellung der Aufsichtssysteme der EU-Mitgliedstaaten eingeholt worden.

Der Vorstand hat den Ausschuss gebeten, auf dieser Basis einen Fragenkatalog zu entwickeln und auch diesen Accountancy Europe mit der Bitte um Beantwortung zu übersenden. Nach Auswertung der Antworten sollen konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens erarbeitet werden. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird im Januar 2022 stattfinden.

## // Vorbereitung der Informationsveranstaltung des Beirates am 3. Dezember 2021

Der Vorstand befasste sich mit mehreren Anträgen zur Tagesordnung der Informationsveranstaltung des Beirates am 3. Dezember 2021. Die Anträge betrafen im Schwerpunkt die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens und stehen somit im Zusammenhang mit der Tätigkeit des oben genannten Vorstandsausschusses, dessen Einsetzung auf einen Beiratsbeschluss zurückgeht.

## // Nachlese Kammerversammlung 2021

Der Vorstand hat die Kammerversammlung 2021, die am 26. November 2021 im Online-Format stattgefunden hatte (siehe Seite 10 f. in diesem Heft), unter technischen und inhaltlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Die Rückmeldungen aus dem Mitgliederkreis waren positiv. Der Vorstand zeigte sich auch mit der guten technischen Umsetzung der Veranstaltung zufrieden. Die Podiumsdiskussion soll in Zukunft noch stärker an konkret vorgegebenen Themen ausgerichtet werden.

## // Zulassung von britischen Abschlussprüfern zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Das britische Financial Reporting Council (FRC) ist an die WPK mit der Bitte herantreten, die wechselseitigen Berufszugänge durch eine bilaterale Vereinbarung zur Eignungsprüfung / *Aptitude Test* zu vereinfachen. Das Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 25. Dezember 2020 sieht die Möglichkeit gegenseitiger Vereinba-

rungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einzelnen EU-Mitgliedstaaten vor. Der Vorstand sieht das Projekt grundsätzlich positiv, möchte sich hierzu aber zunächst mit dem BMWi austauschen und auf eine Lösung unter Beteiligung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten hinwirken, um der Gefahr regional unterschiedlicher Regelungen vorzubeugen.

## // Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2022 / Kammerversammlung 2022

Der Vorstand hat den Maßnahmenplan für die Öffentlichkeitsarbeit der WPK im Jahr 2022 beraten und beschlossen. Des Weiteren wurden Format und Termin für die Kammerversammlung 2022 abgestimmt, die am 6. Mai 2022 nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung in Berlin stattfinden soll und unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ stehen wird. Falls es die dann hoffentlich abklingende Pandemielage zulässt, wird die WPK am Vorabend zu einem Gettogether im Käfer Dachgarten-Restaurant im Reichstagsgebäude einladen (siehe auch Seite 68 in diesem Heft).

## // Evaluierung der Studiengänge nach § 8a und § 13b WPO

Der Vorstand hat sich über die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation im Bereich der Studiengänge nach § 8a und § 13b WPO informiert, deren Absolventen ein verkürztes Wirtschaftsprüfungsexamen ablegen können. Hintergrund hierfür waren die vergleichsweise hohen Kosten, die den Beteiligten bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Studiengängen speziell nach § 13b WPO entstehen, sowie das aus diesem Grund zurückgehende Angebot der Hochschulen. Zu diesem Problem und eventuellen Lösungsmöglichkeiten soll in nächster Zeit ein Gespräch mit Vertretern verschiedener Hochschulen, die derzeit Studiengänge nach § 13b WPO anbieten, geführt werden.

## // Erklärvideo Beiratswahl 2022

Der Vorstand gab abschließende Hinweise zu einem „Erklärvideo“ der WPK, mit dem Ablauf und technische Aspekte der Beiratswahl 2022 der WPK anschaulich erläutert werden. Das Video soll nach der Sitzung der unabhängigen Wahlkommission am 9. Dezember 2021 im Internet veröffentlicht werden.

90

# AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTS- KONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 28. Oktober 2021

## Sitzung am 22. Oktober 2021

### // Ergebnisse der Systemaufnahme der APAS im Teilprozess „Teilnahme an Qualitäts- kontrollen“

Die Systemaufnahme der APAS im Bereich der „Teilnahme an Qualitätskontrollen“ hatte keine Feststellungen erbracht, die Anlass zur Annahme gegeben hätten, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam sind. Ergänzende Hinweise der APAS wird die Kommission für Qualitätskontrolle im konkreten Einzelfall berücksichtigen.

### // Zukünftiges Format der Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss, dass die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle möglichst als Präsenzsitzungen, bei Bedarf aber auch weiterhin als Videokonferenzen, stattfinden sollen.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen bei großen gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten, da in diesem Jahr viele dieser Praxen Qualitätskontrollen durchführen ließen. Einerseits gab es Rückfragen zur Durchführung der Qualitätskontrollen, andererseits wurde für einzelne Praxen der Abschluss der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten beschlossen.

Nach einer weiteren Qualitätskontrolle eines Wirtschaftsprüfers wurde die Androhung eines Zwangsgeldes beschlossen, wenn die Auflagen erneut nicht erfüllt werden. vö

Anzeige



BWL\*

PW

WiRe

StR

\* jetzt mit kostenlosem  
Extra-Tag VWL

# WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings  
für alle Prüfungstermine.  
Online & Präsenz.  
Bundesweit.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Marktstrukturanalyse 2020: Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nimmt weiterhin ab

## Tendenz zur Vernetzung von Wirtschaftsprüfern hält an

**D**ie Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2020 der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zeigt, dass der Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2018 bis 2020 abgenommen hat.

Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d Handelsgesetzbuch (HGB) prüften, betragen 2020 circa 820 Mio. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 618 Mio. Euro und etwa 202 Mio. Euro auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen. Damit stellten im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 24,6 % (2019: 25,1 %; 2018: 29,1 %) der Gesamthonorare Honorare für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen dar. Der Vergleich zu den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend weniger Nicht-Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich erbracht werden.

**Daten aus dem Berufsregister  
liegen in dieser Form exklusiv  
der WPK vor.**

Darüber hinaus hat die WPK festgestellt, dass die Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen stetig steigt. Ende 2020 waren 864 Wirtschaftsprüferpraxen (2019: 845; 2018: 822) in 458 Netzwerken (2019: 446; 2018: 424) registriert.

Außerdem hat die WPK zwischen 2019 und 2020 65 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen festgestellt. Davon blieb in 31 Fällen das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Sechs Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe und fünf Prüfungen innerhalb der Gruppe kleiner Praxen. 13 Abschlussprüfungsmandate haben von

einer größeren hin zu einer kleineren Gesellschaft rotiert. In zehn Fällen fand eine Rotation in die umgekehrte Richtung statt. Die Prüfungen wechselten im Rahmen dieser Momentaufnahme also in beide Richtungen.

### // Weitere Untersuchungsergebnisse

- › Insgesamt prüften 415 Wirtschaftsprüferpraxen 2.644 Abschlüsse von dem Kapitalmarkt nahestehenden Unternehmen (2019: 430 WP-Praxen mit 2.626 Mandaten; 2018: 443 WP-Praxen mit 2.605 Mandaten). 63 dieser Praxen (2019: 68; 2018: 71) haben 991 Abschlussprüfungen (2019: 1.012; 2018: 1.005) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB durchgeführt.
- › Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264d HGB ist nicht mehr weiter rückläufig.
- › Bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen verteilen sich 95,6 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (2019: 95,4 %; 2018: 96,2 %).
- › Die Bereitschaft zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und damit die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nimmt mit der Größe der WP-Praxis zu.

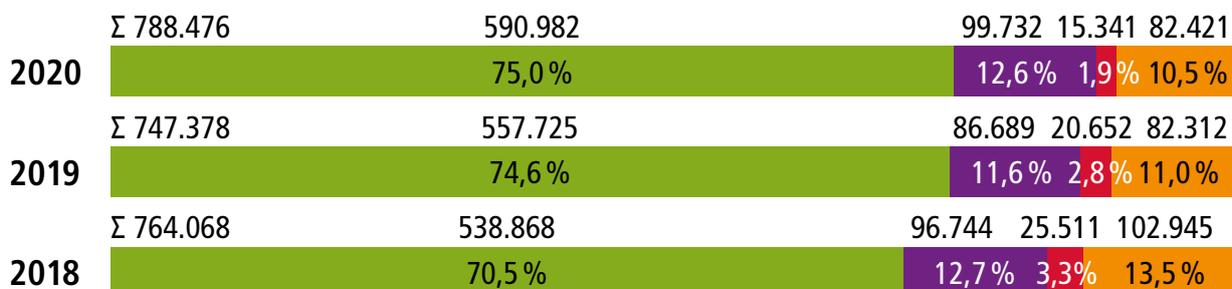
### // Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereit gestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

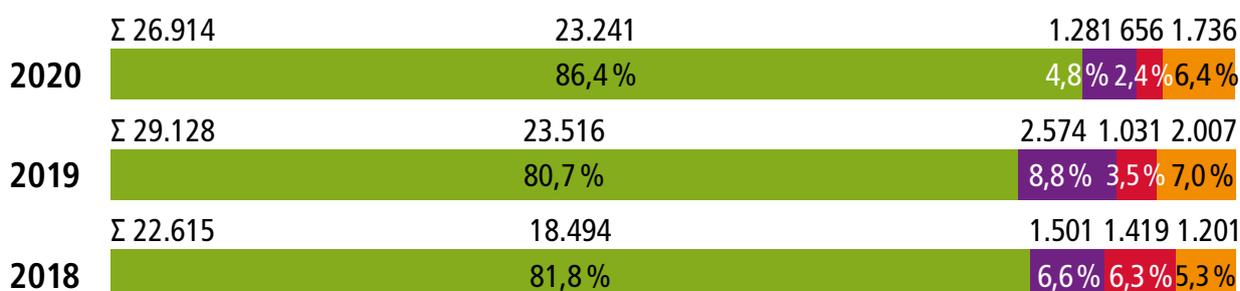
Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschluss-

# Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahres- und Konzernabschlüssen kapitalmarkt-orientierter Unternehmen

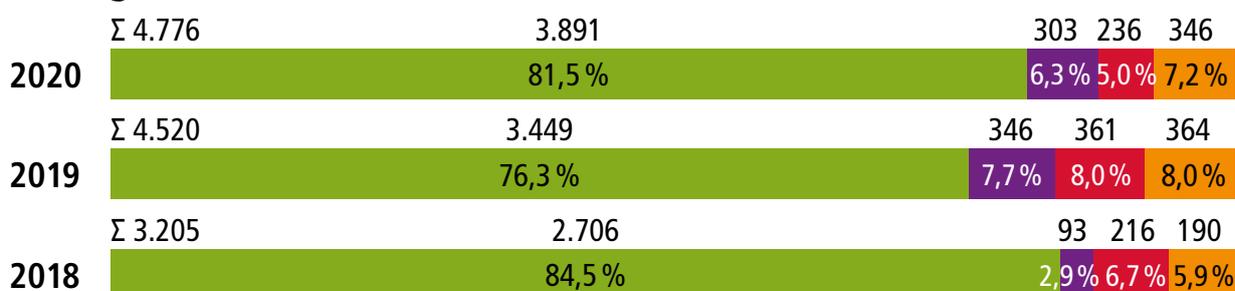
## Große WPG (Honorare in T€)



## WP-Praxen der Next 12-Netzwerke (Honorare in T€)



## Sonstige WP-Praxen (Honorare in T€)



prüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem werden Entwicklung und Struktur der Abschlussprüferhonorare und der Umsatzerlöse bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB analysiert. Methodisch wird auf nachweislich im Jahr 2020 beendete Abschlussprüfungen sowie auf die in den Transparenzberichten enthaltenen Finanzinformationen abgestellt.

fö

Marktstrukturanalyse 2020 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter [www.wpk.de/marktstrukturanalyse/](http://www.wpk.de/marktstrukturanalyse/) [www.wpk.de/magazin/4-2021/](http://www.wpk.de/magazin/4-2021/)

# Digitales Serviceangebot der WPK erweitert www.wpk.de

Neu auf WPK.de vom 15. September 2021

## Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle jetzt auch webbasiert als „eHinweise“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle veröffentlicht ihre Hinweise jetzt auch webbasiert als „eHinweise“ mit kontextbezogen verknüpften Begleitinformationen:



- › Schlüsselbegriffe sind unterstrichen dargestellt. Wird ein Schlüsselbegriff angeklickt, öffnet sich ein Pop-up-Fenster zur Begriffserklärung, zum Teil mit weiterführenden Links.
- › Verknüpfungen mit **Gesetzes-** und **Satzungsauszügen** sind in **blauer Schrift** hervorgehoben.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hofft, damit die Nutzerfreundlichkeit ihrer Hinweise zu erhöhen.

### // Bereits verfügbare eHinweise

- › Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

- › Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle
- › Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterien-Katalog)
- › Hinweis Erfüllungsberichte nach § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO

Zudem wurde das Layout der Hinweise durch Hinzunahme von Inhaltsverzeichnissen und Randnummern sowie durch abgestimmte Gliederungsebenen vereinheitlicht.

Weitere eHinweise werden sukzessive veröffentlicht. Sämtliche Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle werden auch weiterhin als PDF-Dateien verfügbar sein. Im

eHinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)



Neu auf WPK.de vom 1. November 2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Wiederbestellung als WP/vBP jetzt online beantragen

**Z**um digitalen Bestellantrag, der den Papierantrag vollständig abgelöst hat, erhielten wir sehr gutes Feedback. Jetzt steht auch für die Wiederbestellung ein digitaler Antrag zur Verfügung.

Um Ihre Wiederbestellung online zu beantragen, teilen Sie uns nur Ihre **neunstellige Registernummer**, Ihr **Geburtsdatum** und eine gültige **E-Mail-Adresse** mit. Wir schicken Ihnen an diese E-Mail-Adresse die Zugangsdaten zu einem gesonderten Bereich der Internetseite, in dem Ihr Antrag für Sie bereitsteht.

### // Vorausgefüllter Antrag – weitere Unterlagen einfach hochladen

- Die erforderlichen Angaben in Ihrem Antrag sind bereits vorausgefüllt, generiert aus Ihren bei der WPK vorhandenen Daten. Sie brauchen bei Bedarf nur noch zu aktualisieren und zu ergänzen.
- Unterlagen für die Wiederbestellung können Sie über kontextbezogene Upload-Möglichkeiten direkt beifügen.

- Ergänzend bietet der digitale Antrag Links zu Merkblättern und Hinweisen als Hilfestellung, beispielsweise zur Kundmachung von weiteren Berufsqualifikationen oder zur gewerblichen Tätigkeit.

Ihre Fragen zu den **Zugangsdaten** beantworten wir in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin gerne unter Telefon +49 30 726161-222.

Bei Fragen zum Ablauf des **Wiederbestellungsverfahrens** wenden Sie sich bitte an die jeweilige Landesgeschäftsstelle (Adressen siehe Seite 67 in diesem Heft). sw

Zugangsdaten für die Wiederbestellung anfordern unter [www.wpk.de/wiederbestellung/register](http://www.wpk.de/wiederbestellung/register)

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2022/2023

**D**ie Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

### // 1. Prüfungstermin 2022

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2022 findet im Februar 2022 statt.

Die Klausuren werden geschrieben am

#### 1. Februar 2022

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 2. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 3. Februar 2022

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 8. Februar 2022

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 9. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 10. Februar 2022

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

#### 11. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle, das auf der Internetseite der WPK bereitsteht. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

### // 2. Prüfungstermin 2022

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 2. Prüfungstermin 2022 können in der Zeit vom 1. September 2021 bis zum

28. Februar 2022

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins II/2022 zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der WPK sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 67 in diesem Heft.

Am 1. August 2021 sind Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft getreten. Sie ermöglichen es, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese neue vorgezogene Zulassung reicht es aus, **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2022 ist für Juni und August 2022 geplant.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni – voraussichtlich **„Wirtschaftsrecht“ am 28. Juni 2022** und **„Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 29. und 30. Juni 2022** – soll in

- › Hamburg (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg)
- › Frankfurt am Main (für die Landesgeschäftsstellen Düsseldorf und Frankfurt am Main) und
- › Stuttgart (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) stattfinden.

Die Klausuren im August 2022 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

**16. August 2022**

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**17. August 2022**

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**18. August 2022**

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

**23. August 2022**

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**24. August 2022**

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

**25. August 2022**

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**26. August 2022**

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**// 1. Prüfungstermin 2023**

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2023** können in der Zeit vom **1. März 2022** bis zum

**31. August 2022**

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2023 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 7., 8., 9. und 10. Februar 2023 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Ver-**

**fügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!

**// Zulassung, Gebühr, Organisation**

**Zulassung zur Prüfung**

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.

**Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

**Organisation der Prüfung**

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

**Auskunft zur Prüfung**

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/examensdurchfuehrung/)

Neu auf WPK.de vom 1. November 2021

# Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

**D**er Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 19./20. August 2021 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Satzung der WPK vorzuschlagen. Durch einen neuen **§ 5 Satzung WPK** (derzeit vakant) soll den Gremien der WPK die Möglichkeit eröffnet werden, Sitzungen grundsätzlich auch im virtuellen Format durchzuführen.

Der Vorstand schlägt hierzu folgende Regelung vor:

### „§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats, des Vorstands, der Kommission für Qualitätskontrolle, der Abteilungen (§ 59a WPO), der Landespräsidenten, der Ausschüsse und der Kammerversammlung werden als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung abgehalten.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Beirats und der Kammerversammlung finden nur dann als virtuelle Veranstaltung statt, wenn dies der Vorsitz des Beirats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter (§ 7 Abs. 3 Satz 1) aus besonderen Gründen bestimmt. <sup>2</sup>Die besonderen Gründe sind vom Vorsitz des Beirats oder dessen Stellvertreter schriftlich niederzulegen. <sup>3</sup>Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 finden alle Abstimmungen in der Sitzung des Beirats mittels eines elektronischen Abstimmungssystems statt.

(3) Die Geschäftsordnungen bleiben unberührt.“

Der Beirat befürwortet auch weiterhin Präsenzsitzungen im Grundsatz. Er hatte allerdings den Vorstand gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, in Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel einer Pandemie, effektiv und rechtssicher auch virtuelle Sitzungen durchführen zu können. Die Frage nach einer Satzungsänderung stellte sich im Zusammenhang mit einer möglichen Fortentwicklung des Formats nicht nur der Sitzungen des Beirats, sondern auch anderer Gremien der WPK (einschließlich nicht entscheidungsbefugter Gremien wie der Ausschüsse oder auch der Kammerversammlung).

Das derzeitige Regelwerk enthält für den Beirat Bestimmungen zur Beschlussfassung in Sitzungen sowie zu Abstim-

mungen entweder in einer Sitzung (§ 7 Abs. 5 Satzung WPK) oder – sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (§ 7 Abs. 8 Satzung WPK) – im schriftlichen Verfahren. Die genannten Regelungen in der Satzung WPK gelten für den Vorstand und die KfQK entsprechend (§ 8 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 bzw. § 8a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satzung WPK). Weitere Regelungen zu möglichen Sitzungsformaten – insbesondere Videokonferenzen – enthält das Satzungsrecht der WPK aktuell nicht.

Das deutsche Verbandsrecht geht – ebenso wie das Gesellschaftsrecht – nach wie vor vom Grundsatz der Entscheidung in Präsenzsitzungen aus, ermöglicht aber auch alternative Sitzungsformate. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Sitzung selbst als auch für die eigentlichen Entscheidungen durch Organe (Beschlüsse, Wahlen etc.). Abhängig von Struktur, Aufgaben und Größe des Gremiums wird die allein virtuelle Zuschaltung von Sitzungsteilnehmern gegebenenfalls nicht in allen Fällen die gleiche Interaktion zwischen den Gremienmitgliedern ermöglichen wie die unmittelbare physische Präsenz. Unmittelbare Reaktionen auf Fragen sowie Rede und Gegenrede werden sich teilweise nur durch die persönliche Anwesenheit aller Gremienmitglieder vor Ort adäquat darstellen lassen. Somit tangiert die Frage des Sitzungsformats unmittelbar auch die Möglichkeit und Effizienz der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der jeweiligen Gremienmitglieder. Hinsichtlich der Sitzungsformate erscheint jedoch eine differenzierte Betrachtung geboten:

- Für **alle Organe außer dem Beirat** ist eine grundsätzliche Gleichberechtigung von Präsenz- und virtueller Sitzung praktikabel. Dies gilt auch für die entscheidungsbefugten Abteilungen (§ 59a WPO). Diese Gremien tagen deutlich häufiger als der Beirat, haben deutlich weniger Mitglieder und müssen gegebenenfalls auch flexibler und schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren können.
- Für den **Beirat (und auch die Kammerversammlung**, die keinen Organstatus innehat) sollte demgegenüber an dem Grundsatz der Präsenzsitzung festzuhalten sein. Aufgrund der Bedeutung des Beirats als demokratisch gewähltem (insbesondere zum Erlass von Satzungen und Genehmigung des Wirtschaftsplans befugten) Hauptorgan der WPK und auch dessen Mitglie-

derzahl erscheinen dort die (unter anderem auch technischen) Hürden für die Durchführung einer Sitzung im virtuellen Format vergleichsweise höher als bei anderen Gremien der WPK. Insbesondere müsste eine elektronische Abstimmung geheim stattfinden können. Für die Kammerversammlung als Forum der Aussprache der Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Satzung WPK) greifen im Hinblick auf die mögliche Teilnehmerzahl die gleichen Erwägungen.

Aus rechtssystematischen Gründen bietet sich an, Fragen des Sitzungsformats „vor die Klammer“ zu ziehen und in einer eigenen Vorschrift zu verankern, nämlich **§ 5 (Abs. 1) Satzung WPK**. Die Vorschrift ist derzeit vakant. Dieser Regelungsansatz vermeidet Änderungen der jeweiligen Einzelvorschriften für die Gremien (§§ 7 ff. Satzung WPK).

Für den Beirat soll in **§ 5 Abs. 2** festgelegt werden, dass der Vorsitz der Beirats beziehungsweise dessen Stellvertreter nur bei Vorliegen besonderer Gründe befugt ist, virtuelle Sitzungsformate zu bestimmen. Um die Satzungsregelung insoweit nicht zu weit einzuengen, sollten die besonderen Gründe in der Satzung selbst nicht explizit geregelt, allerdings dem Beiratsvorsitz eine Dokumentationspflicht auferlegt werden. Grundsätzlich wird ein besonderer Grund aber insbeson-

dere dann vorliegen, wenn und solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (§ 5 des Infektionsschutzgesetzes).

Da durch die vorgeschlagenen Neuregelungen die weiteren Selbstorganisationsrechte der Gremien der WPK nicht beschnitten werden sollen, wird in **§ 5 Abs. 3** auf die weiterhin geltenden Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien hingewiesen. Die Befugnis der Gremien zu deren Erlass ergibt sich aus § 14 Satzung WPK.

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme erbitten wir bis zum **19. November 2021** per E-Mail (kontakt@wpk.de), Telefax (+49 30 726161-260) oder Post (Postfach 30 18 82, 10746 Berlin). Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirats zur Änderung der Satzung WPK ist in der Sitzung des Beirats am 3. Dezember 2021 vorgesehen.

**1. November 2021**

Neu auf WPK.de vom 14. Dezember 2021

## Wirtschaftsplan 2022 der WPK

**D**er vom Beirat im schriftlichen Verfahren festgestellte Wirtschaftsplan 2022 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2021 erscheinen.

**14. Dezember 2021**

Wirtschaftsplan 2022 der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2021/#c17377](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2021/#c17377)  
[www.wpk.de/magazin/4-2021/](http://www.wpk.de/magazin/4-2021/)

# Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht

**D**ie WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

## // Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

## // Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichende hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

## // Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

## // Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer  
Berufsregister  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen unter „Digitale Anträge/Formulare & Merkblätter“ zur Verfügung.

9. Dezember 2021

Formular abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/  
widerruf-daten/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/widerruf-daten/)

## DIE WPK IM NETZ

### Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompas (WPK)<sup>®</sup>** die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können? ([www.wpk.de/digitalisierung/kompass/](http://www.wpk.de/digitalisierung/kompass/))
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? ([www.wpk.de/mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/))
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können? ([www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/))
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können? ([www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/))
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr? ([www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/](http://www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/))
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? ([www.wpk.de/nachwuchs/](http://www.wpk.de/nachwuchs/))
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumsbörse** online zur Verfügung stehen? ([www.wpk.de/boersen/](http://www.wpk.de/boersen/))
- ▶ Sie im Mitgliederbereich „Meine WPK“ **Ihre Registerdaten, Ihre freiwilligen Daten und ausgewählte andere Daten selbst pflegen** können? Außerdem stehen Ihnen folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung:
  - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
  - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
  - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
  - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
  - ▶ Netzwerk melden
  - ▶ Prüfervorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
  - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen ([www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/))

## Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2022

**A**ufgrund der bisherigen Feststellungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung erwarteter Fragen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2022 folgende geplante Schwerpunkte:

### 1. Bestätigungsvermerk

#### (§ 322 HGB)

- Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 HGB),
- Modifizierungen von Prüfungsurteilen im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB;

### 2. Gewinn- und Verlustrechnung

#### (§§ 275, 277 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB])

- Einhaltung von Gliederungsvorschriften,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungs- beziehungsweise Aufzinsungseffekten,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Fremdwährungsumrechnungseffekten, insbesondere Ausweis realisierter Gewinne und Verluste (vgl. DRS 25, Tz. 36; WPK Magazin 3/2020, Seite 40);

### 3. Verbindlichkeitspiegel

#### (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten,
- Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

### 4. Altersversorgungsverpflichtungen

#### (§§ 285 Nrn. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 HGB)

- Ansatz von Pensionsrückstellungen und Angaben hierzu, wie angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Zinssatz, Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie zugrunde gelegte biometrische

Annahmen (unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G),

- Angaben zu Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,
- Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) beim Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen;

### 5. Angaben zu Sicherungsgeschäften

#### (§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1

#### Nrn. 11 und 15 HGB)

- Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann,
- Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung;

### 6. Haftungsverhältnisse

#### (§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB und gesonderte Angaben zu Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und zu Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang beziehungsweise Konzernanhang,
- Begründung der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

## 7. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB, DRS 20)

- Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und ggf. über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.), auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie,
- Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der

Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (vgl. DRS 20, Tz. 133 f.),

- Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57). fö

## BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Neu auf WPK.de vom 1. Oktober 2021

# Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz

**D**as Geldwäschegesetz verpflichtet WP/vBP zur Einhaltung bestimmter geldwäscherechtlicher Pflichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz – GwG). Die WPK hat als zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde für WP/vBP die Aufgabe, sicherzustellen, dass WP/vBP ihre geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllen (§§ 50 Nr. 6, 51 Abs. 1 und 2 GwG). Damit die WPK diese Aufgabe erfüllen kann, sind WP/vBP durch das GwG zur Mitwirkung verpflichtet.

### // Auskünfte und Vor-Ort-Prüfungen

Die Mitwirkungspflichten von WP/vBP erstrecken sich nicht nur auf die Erteilung von Auskünften über alle Geschäftstätigkeiten und Transaktionen, sondern auch auf die Pflicht, Unterlagen vorzulegen und Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen zu dulden (§ 52 Abs. 1, 2 und 3 GwG).

So sind WP/vBP etwa im Rahmen der anlassunabhängigen Geldwäschaufsicht der WPK verpflichtet, den Fragenbogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu beant-

worten und diesen der WPK zusammen mit der Risikoanalyse zurückzusenden. Die Pflicht, der WPK auf Verlangen die aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen, ergibt sich auch aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG.

### // Verstoß gegen Mitwirkungspflicht als Berufsrechtsverstoß

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht liegt nicht nur dann vor, wenn Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden. Bereits die nicht rechtzeitige und unvollständige Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen stellen einen Pflichtenverstoß dar.

Verstößt ein WP/vBP gegen seine Mitwirkungspflichten nach dem GwG stellt dies gleichzeitig einen berufsrechtlichen Verstoß dar (43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 Berufssatzung WP/vBP), der berufsaufsichtlich gewürdigt werden kann. bt

# Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse durch WP/vBP



**W**P/vBP sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG), § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Als solche haben sie geldwäscherechtliche Pflichten zu erfüllen. Dies betrifft auch die Erstellung einer Risikoanalyse nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 GwG.

Die Risikoanalyse sollte die nachfolgenden Faktoren **auf jeden Fall enthalten**:

- Organisationsstruktur (Organisationsform der Praxis, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, geographische Lage, Anzahl der aktiven Mandate)
- Geschäftsstruktur (Tätigkeiten, die **tatsächlich** ausgeübt werden)
- Mandantenstruktur (Branchenzugehörigkeit (!), geographische Herkunft/Sitz, Rechtsform, Unternehmensgröße, eventuell politisch exponierte Personen – PEP)
- Faktoren der Anlage 1 zum GwG (Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko) und Faktoren der Anlage 2 zum GwG (Faktoren für ein potenziell höheres Risiko), falls diese vorliegen
- Gesamtrisiko (das heißt Risiko, das sich bei Berücksichtigung aller vorab genannten Faktoren ergibt).

## // Faktoren müssen tatsächlich vorliegen und bewertet werden

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass solche Faktoren benannt und dargestellt werden, die tatsächlich vorliegen und

nicht allein die Faktoren, die zwar ein potenziell höheres Risiko bergen, tatsächlich aber gar nicht gegeben sind. Auch werden in mangelhaften Risikoanalysen nicht die Branchen benannt, in denen Mandanten tatsächlich tätig sind, sondern nur die Branchen, welche als besonders risikobehaftet eingeschätzt werden, obwohl Mandanten tatsächlich in diesen Branchen gerade nicht tätig sind. Nur die Nennung der tatsächlich betreuten Branchen ermöglicht die Einschätzung des tatsächlich vorliegenden Risikos der Praxis.

Auch müssen die in der Praxis vorliegenden Faktoren individuell bewertet werden (zum Beispiel gering, mittel, hoch).

## // Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse berücksichtigen

Neben den Risikofaktoren der Anlage 1 und Anlage 2 des GwG müssen in der eigenen Risikoanalyse auch die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (siehe auch WPK Magazin 4/2019, Seite 30) Berücksichtigung finden. In der Nationalen Risikoanalyse werden für den Berufsstand der WP/vBP vor allem Treuhandltätigkeiten, insbesondere mit Bezug zum Ausland oder in Zusammenhang mit Barzahlungen sowie Beratungen bei sogenannten Share Deals im Immobiliensektor, als besonders risikobehaftet eingeschätzt.

Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit. Bei Praxen, die lediglich eine geringe Anzahl an Mandaten betreuen, wird die Risikoanalyse

naturgemäß wesentlich weniger umfassend ausfallen als bei größeren Praxen, die eine Vielzahl von Mandanten betreuen.

## // Risikoanalyse dokumentieren und regelmäßig überprüfen

Die Risikoanalyse muss dokumentiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Bei der Dokumentation der Risikoanalyse sollte darauf geachtet werden, dass diese übersichtlich und für Dritte nachvollziehbar ist, insbesondere da die WPK als Aufsichtsbehörde die Vorlage der Risikoanalyse zu Aufsichtszwecken verlangen kann (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

Ob die Risikoanalyse als Text, in Form einer Excel-Tabelle oder in anderer Weise dokumentiert wird, ist dem WP/vBP überlassen. Entscheidet sich der WP/vBP für die Dokumentation in einer Excel-Tabelle (zum Beispiel in solchen wie sie von einigen örtlichen Steuerberaterkammern oder DATEV angeboten werden) ist zu beachten, dass die Tabelle die vorab ge-

nannten Faktoren enthält und die Tabelle **vollständig ausgefüllt** wird.

Die Risikoanalyse ist mit einem Datum zu versehen.

Das GwG sieht überdies vor, dass die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Die nachfolgend zur Verfügung stehenden Beispiele sollen zeigen, wie Risikoanalysen aussehen können. bt

Nationale Risikoanalyse abrufbar unter

[www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c14865](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c14865)

Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse – Beispiele abrufbar unter

[www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c17305](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c17305)

Neu auf WPK.de vom 1. Oktober 2021

# Registrierung von WP/vBP im Portal goAML der FIU

**W**P/vBP sind nach dem Geldwäschegesetz unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, eine Verdachtsmeldung nach § 43 Geldwäschegesetz (GwG) abzugeben. Die Abgabe der Verdachtsmeldung hat elektronisch bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu erfolgen. Hierfür hat die FIU das elektronische Meldeportal goAML Web eingerichtet.

Unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung müssen sich WP/vBP als Verpflichtete des GwG bei der FIU elektronisch registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Die Registrierung hat mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024 zu erfolgen. Den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU gibt das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

## // Frühzeitig registrieren

Es empfiehlt sich jedoch, die eigene Praxis frühzeitig bei der FIU zu registrieren. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Verdachtsmeldungen unverzüglich abgegeben werden können.

## // Informationen nutzen

Außerdem stehen nach der Registrierung im internen Bereich der FIU-Internetseite auch spezifische Hinweise und Publikationen zum Thema „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zur Verfügung, die hilfreich sein können, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu erkennen und zu vermeiden.

## // Bereitschaft signalisieren

Zudem signalisieren Sie mit der Registrierung für sich und Ihre Praxis, dass Sie sich mit den Verpflichtungen aus dem GwG – insbesondere einer möglichen Meldepflicht – auseinandersetzen und jederzeit bereit sind, diesen Verpflichtungen auch in Form einer elektronischen Meldung nachzukommen. Dem Berufsstand helfen Sie durch die Erhöhung der Registrierungsquote von WP/vBP bei der FIU. bt

Meldeportal goAML Web erreichbar unter [goaml.fiu.bund.de](http://goaml.fiu.bund.de)

Informationen und Hinweise der WPK zum Thema Geldwäscheprävention abrufbar unter

[www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/)

# Berufsaufsicht: Reichweite der Sozietätsklausel

**W**irtschaftsprüfer sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn der zu prüfende Abschluss von einer Person erstellt wurde, mit dem der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt. Für den Ausschluss ist es unerheblich, ob die Erstellungs- oder Prüfungstätigkeit aus der zum Zweck gemeinsamer Berufsausübung gegründeten Gesellschaft heraus erfolgt.

### // Komplexität der Unabhängigkeitsvorschriften

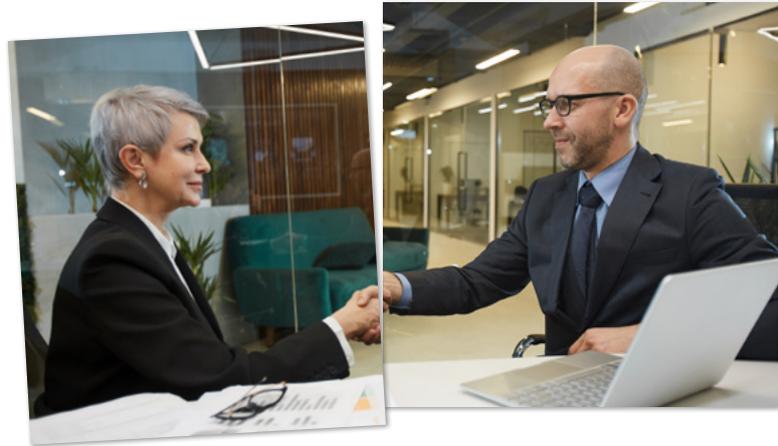
Wirtschaftsprüfer haben ihren Beruf unabhängig auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist für die Glaubwürdigkeit der im öffentlichen Interesse wahrzunehmenden Aufgabe der Abschlussprüfung eine der zentralen berufsrechtlichen Anforderungen.

Eine Reihe von gesetzlichen (vgl. §§ 49 Hs. 2 WPO, 319 Abs. 2 bis 5, 319b HGB) und satzungsrechtlichen (vgl. §§ 28 ff. BS WP/vBP) Vorschriften konkretisiert diese Berufspflicht. Ihre Komplexität verlangt von Berufsangehörigen besondere Aufmerksamkeit bei der Prüfung möglicher Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen steht die WPK Berufsangehörigen für die Beurteilung der rechtlichen Situation unterstützend zur Verfügung. Dennoch sind Verstöße gegen diese Berufspflicht regelmäßig Gegenstand der Beratungen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht.

### // Getrennte Mandatsbearbeitung nicht ausreichend

In einem kürzlich entschiedenen Fall führte ein Berufsangehöriger in eigener Praxis gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durch. Die geprüften Jahresabschlüsse wurden von einem Steuerberater ebenfalls in eigener Praxis erstellt. Beide Berufsträger hatten sich jedoch zur Mandatsakquise zu einer sogenannten Außensozietät (vgl. zum Thema Außen-/Scheinsozietäten WPK Magazin 3/2018, Seite 44 f.) zusammengeschlossen und dies unter anderem auf Briefköpfen und durch eine Internetpräsentation der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht sah darin einen Verstoß gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung (§ 49 Hs. 2 WPO), da der Berufsangehörige nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB von der Jahresabschlussprüfung ausgeschlossen war (§ 31 BS WP/vBP).



### // Gemeinsame Berufsausübung als verbindendes Element

Vorliegend war dem Berufsangehörigen die Erstellungstätigkeit des Steuerberaters über die sogenannte Sozietätsklausel (§ 319 Abs. 3 Satz 1 HGB) als Ausschlussgrund zuzurechnen. Danach sind Abschlussprüfer auch dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn eine Person, mit der der Abschlussprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt, Tatbestände des § 319 Abs. 3 HGB erfüllt.

Für die Anwendung der Sozietätsklausel kommt es nicht darauf an, dass die zuzurechnenden Tätigkeiten auch aus der zum Zwecke gemeinsamer Berufsausübung gegründeten Gesellschaft heraus vorgenommen werden.

### // Gefahr der Beeinträchtigung der Urteilsbildung

Die Sozietätsklausel soll Umgehungen der Tatbestände des § 319 Abs. 3 HGB verhindern. Diese Tatbestände konkretisieren ihrerseits den in § 319 Abs. 2 HGB enthaltenen allgemeinen Ausschlussgrund der Besorgnis der Befangenheit. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn aus Sicht eines vernünftigen und sachverständigen Dritten objektive Gründe vorliegen, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers wecken können. Für die Zweifel an der Unvoreingenommenheit aus Sicht eines außenstehenden Dritten kommt es nur darauf an, dass überhaupt eine erkennbare berufliche Assoziierung besteht. Denn in dieser Verbindung selbst ist die Gefahr für unsachgemäße Erwägungen bei der Urteilsbildung (zum Beispiel durch eine mögliche Rücksichtnahme auf gemeinsame Interessen) angelegt, die mit der Sozietätsklausel verhindert werden sollen.

Dass es sich bei der Gesellschaft um eine Außensozietät handelte, war aus den im WPK Magazin 3/2018, Seite 44 f., dargestellten Gründen für die Beurteilung ohne Bedeutung. bz

# Qualitätskontrolle: Gemischte Praxen – Informations-, Prüfungs- und Berichterstattungspflichten bei einer Qualitätskontrolle

**E**ine Praxis gilt auch dann als gemischte Praxis, wenn sie als Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinne von § 316a HGB bestellt ist, die Prüfung aber noch nicht begonnen wurde. Die erstmalige Aufnahme und Beendigung von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 316a HGB sind immer wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit und somit der WPK mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO). Bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen muss der Prüfer für Qualitätskontrolle besondere Anforderungen beachten (§ 33 Abs. 3 ff. SaQK sowie Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 1. September 2020, Tz 85 ff.). Die gemischte Praxis ist zur Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle, insbesondere zur Information ihres Prüfers für Qualitätskontrolle über die erstmalige Aufnahme von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 316a HGB, verpflichtet (§ 16 Abs. 4 SaQK in Verbindung mit § 57d Satz 1 WPO).

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über eine Qualitätskontrolle bei einer Praxis entschieden, die kurz vor Ende der Qualitätskontrollperiode erstmalig zum Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinne von § 316a HGB bestellt worden ist.

## // Anzeige der erstmaligen Aufnahme von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 316a HGB

Die Praxis hatte der WPK die erstmalige Bestellung zum Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinne von § 316a HGB kurz vor Ende der Qualitätskontrollperiode angezeigt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über diese wesentliche Änderung der Prüfungstätigkeit der Praxis jedoch nicht berichtet.

## // Besondere Anforderungen an die Durchführung einer Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen

Bei gemischten Praxen sind die Transparenzberichte, der letzte Inspektionsbericht und der diesbezügliche Schriftwechsel mit der APAS in die Prüfungsplanung der Qualitätskontrolle einzu beziehen (§ 33 Abs. 3 SaQK). Die Feststellungen der letzten Inspektion und die Schlussfolgerungen des Prüfers für Quali-

tätskontrolle aus ihrer Verwertung sind im Qualitätskontrollbericht darzustellen (Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 1. September 2020, Tz 89).

Der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilt auf der Grundlage des letzten Inspektionsberichts ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (§ 33 Abs. 4 SaQK und Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 1. September 2020, Tz 86). Nur soweit es für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist, soll der Prüfer für Qualitätskontrolle einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems beschreiben (Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 1. September 2020, Tz 88).

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte im vorliegenden Fall alle Elemente des Qualitätssicherungssystems beschrieben und die Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems beurteilt. Entsprechend enthält der Qualitätskontrollbericht der Praxis ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem.

Da die Praxis im Zeitpunkt der Qualitätskontrolle gerade erst zum Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinne von § 316a HGB bestellt worden war, lagen weder ein Transparenzbericht noch ein Inspektionsbericht der APAS vor, sodass der Prüfer für Qualitätskontrolle diese auch nicht hätte berücksichtigen können.

Die Kommission für Qualitätskontrolle befand daher, dass das Vorgehen und die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Jedoch hätte der Prüfer für Qualitätskontrolle über die wesentliche Änderung der Prüfungstätigkeit der Praxis sowie über den Umstand, dass weder ein Transparenzbericht, noch ein Inspektionsbericht zur Verwertung vorgelegen haben, berichten müssen. Die gemischte Praxis hätte ihren Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechend informieren müssen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, die Qualitätskontrolle der Praxis abzuschließen und sowohl den Prüfer für Qualitätskontrolle als auch die geprüfte Praxis auf ihre jeweiligen Pflichten zur Information beziehungsweise Mitwirkung sowie zur Berichterstattung hinzuweisen. **bm**

# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



## ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 5. Oktober 2021

# Firmenähnlicher Name einer Partnerschaftsgesellschaft

**U**nserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft hat den Namen „MMS Meier Müller Schulze Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“. Wir führen im Geschäftsverkehr neben unserem Namen das Logo „MMS“ und sind bei unseren Mandanten als „die MMS“ bekannt.

**Wir haben erfahren, dass das Namensrecht für Partnerschaftsgesellschaften geändert wird und würden gerne auf „MMS PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ verkürzen. Dürfen wir das veranlassen?**

Zwar bestehen nach der WPO keine Bedenken gegen die von Ihnen geplante Verkürzung, jedoch steht dem aktuell noch § 2 Abs. 1 PartGG entgegen, der verlangt, dass in den Namen der Partnerschaftsgesellschaft der Name mindestens eines Partners aufgenommen wird.

### // Liberalisierung zum 1. Januar 2024

Dies wird allerdings durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

zum 1. Januar 2024 liberalisiert werden. Ab dann besteht nur noch die Vorgabe, die Rechtsformbezeichnung „und Partner“ oder „Partnerschaft“ im Namen zu führen (§ 2 Abs. 1 PartGG). Für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung kann bereits jetzt die Rechtsformbezeichnung auf PartG mbB verkürzt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3, 2. Hs. PartGG).

Die bisherigen strengen Anforderungen an den Namen einer Partnerschaftsgesellschaft werden nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden und nach der Liberalisierung des Firmenrechts durch das HRefG im Jahr 1998 (BGBl. I, S. 1474) nicht mehr aufrechterhalten. Die zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber erfordert es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht, dass der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten muss, zumal die Identifizierung der Partnerschaftsgesellschaft mit dem Namen der Partner weitgehend an Bedeutung verloren hat (BT-Drs. 19/27635, S. 274).

Der Namenskern kann daher ausschließlich aus einer Abkürzung oder Fantasiebezeichnung bestehen. Ab dem 1. Januar 2024 können Sie den firmenähnlichen Namen „MMS PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ verwenden.

**Ich bin Partner der „ABC Mustermann & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer vereidigter Buchprüfer Steuerberaterin Steuerbevollmächtigter Patentanwalt“. Mandanten kennen uns als ABC & Partner. Können wir den Namen der Partnerschaft entsprechend verkürzen?**

Mit der Änderung des § 2 Abs. 1 PartG durch das MoPeG zum 1. Januar 2024 können Sie den Namen der Partnerschaftsge-

sellschaft wie gewünscht verkürzen, da für den Namen nur noch die Vorgabe bestehen wird, die Rechtsformbezeichnung „und Partner“ oder „Partnerschaft“ im Namen zu führen. Die Aufnahme der Bezeichnungen der in der Partnerschaft vertretenen Berufe ist dann ebenso wie die Aufnahme des Namens von Partnern nicht mehr erforderlich. Da Ihre Partnerschaft interprofessionell ist, empfehlen wir vor einer Namensänderung sich auch mit den Berufskammern der anderen vertretenen freien Berufe abzustimmen. ti

## ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 1. Dezember 2021

# Führen der Berufsbezeichnung StB während der Beurlaubung als WP/vBP

**Ich bin WP/StB und bin für meine außerberufliche Tätigkeit als kaufmännischer Geschäftsführer eines gewerblichen Unternehmens beurlaubt. Ich übe diese Tätigkeit lediglich in Teilzeit aus und möchte in Nebentätigkeit weiterhin als StB in meiner bisherigen WP-Praxis tätig sein und auftreten. Darf ich das und muss ich etwas bei der Kundmachung beachten?**

Im vorliegenden Fall macht der WP/StB von der Möglichkeit der Trennung seiner Berufe Gebrauch. Er wird als WP außerberuflich tätig und ist dafür beurlaubt; der abgetrennte Beruf als StB wird weiterhin in der WP-Praxis ausgeübt.

Während der Beurlaubung darf der WP weder als solcher tätig sein noch unter der Berufsbezeichnung auftreten. Hintergrund ist der Schutz der Unabhängigkeit. Mandanten von WP sollen die Sicherheit haben, dass ihr WP ihm anvertraute Informationen nicht anderweitig außerberuflich verwertet.

Das Verbot der Tätigkeit und des Führens der Berufsbezeichnung wird dann beachtet, wenn der beurlaubte WP lediglich mit seiner weiteren Berufsqualifikation als StB in der bisherigen Praxis tätig ist und dort auch ausschließlich unter der Berufsbezeichnung StB auftritt.

### // Zusätzlicher Hinweis auf Beurlaubung als WP nicht erforderlich

Ein zusätzlicher Hinweis auf die Beurlaubung als WP, um etwaigen Fehlvorstellungen von Mandanten über die Berufsübung des WP aktiv zu begegnen, ist nicht erforderlich. Für Mandanten erscheint es hinreichend klar, dass der beurlaubte WP seinen Beruf nicht aktiv ausübt, wenn er nur noch mit der Berufsbezeichnung StB auftritt. Die Beurlaubung als WP ist jederzeit aus dem öffentlichen Berufsregister ersichtlich.

### // Abwandlung Nur-WP

**Ich möchte neben meiner Beurlaubung in Nebentätigkeit in einer WP-Partnerschaft tätig sein, verfüge aber nicht über eine Bestellung/Zulassung zu einem anderen Freien Beruf.**

Im Abwandlungsfall möchte ein WP neben seiner Beurlaubung eine Nebentätigkeit in einer WP-Partnerschaft ausüben. Anders als im Ausgangsfall verfügt er jedoch nicht über eine Bestellung/Zulassung zu einem anderen Freien Beruf, ist also nicht zum Beispiel StB oder RA. Eine Trennung der Berufe ist daher nicht möglich, er wäre schlicht fachlicher Mitarbeiter ohne Berufsqualifikation.

Die Nebentätigkeit nicht als WP wäre ein verbotenes außerberufliches Anstellungsverhältnis, weil der WP gerade nicht als WP angestellt ist. Die Anstellung als WP würde gegen das Verbot verstoßen, während der Beurlaubung den WP-Beruf auszuüben.

### // Gesonderte Beurlaubung erforderlich

Ein Nur-WP, der folglich nicht die Möglichkeit zur Trennung der Berufe hat, muss sich daher für eine Nebentätigkeit als fachlicher Mitarbeiter ohne Berufsqualifikation in einer WP-Partnerschaft oder einer Berufsgesellschaft gesondert beurlauben lassen. Die Beurlaubung erfolgt tätigkeitsbezogen und muss daher für jede einzelne außerberufliche Tätigkeit gesondert beantragt werden. Der WP muss also neben seiner Beurlaubung für die Tätigkeit im gewerblichen Unternehmen noch eine weitere Beurlaubung für seine Nebentätigkeit als fachlicher Mitarbeiter ohne Berufsqualifikation einer freiberuflichen Praxis beantragen. sw

## Bankbestätigungen ausschließlich unter Einbindung einer digitalen Plattform

**D**ie Bank eines Abschlussprüfungsmandanten hat angekündigt, Bankbestätigungen ausschließlich unter Einbindung einer digitalen Plattform namens confirmation.com bereitzustellen; der Prozess der Einholung der Bankbestätigungen soll vollständig digital gestaltet sein. Was muss ich berufsrechtlich und fachlich beachten?

### // Was berufsrechtlich zu beachten ist

Bei confirmation.com handelt es sich um einen Dienstleister, der anbietet, dass Bankbestätigungen auf digitalem Weg eingeholt werden können. Die digitale Plattform „schiebt sich“ zwischen das zu prüfende Unternehmen, dessen Bank und den Abschlussprüfer.

**Nach Hinweisen der WPK sind die berufsrechtlichen Anforderungen des § 50a Abs. 3 WPO in den AGB berücksichtigt.**

Auch wenn der Wunsch, einen externen IT-Dienstleister für die Einholung von Bankbestätigungen einzubinden, von der Bank ausgeht (Digitalisierung und damit Verschlinkung der Arbeitsprozesse), sind die Vertragsbedingungen von confirmation.com so ausgestaltet, dass es sich um einen Dienstleister des Abschlussprüfers nach § 50a Abs. 1 Satz 2 WPO handelt: Der Abschlussprüfer registriert sich bei confirmation.com. Löst er eine Anfrage zur Einholung einer Bankbestätigung aus, wird zunächst über die Plattform beim zu prüfenden Unternehmen dessen Zustimmung zur Erteilung der Saldenbestätigung eingeholt. Wenn das Unternehmen zustimmt, erhält die Bank die Anfrage. Sie stellt die Saldenbestätigung aus und stellt sie in der Plattform zur Verfügung. Der Abschlussprüfer erhält eine Nachricht und kann sie abrufen. Für diese Dienstleistung entrichtet der Abschlussprüfer ein Entgelt. Bei dieser Ausgestaltung der rechtlichen Verhältnisse wird somit ein Vertrag zwischen confirmation.com und dem Abschlussprüfer geschlossen.

Dabei sind die berufsrechtlichen Anforderungen des § 50a WPO zu beachten.

So bedarf es nach § 50a Abs. 3 WPO eines Vertrages mit dem Dienstleister in Textform, in dem

- der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten ist,
- der Dienstleister zu verpflichten ist, dass er sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschafft, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
- festzulegen ist, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die WPK hat in Gesprächen mit Vertretern von confirmation.com erreicht, dass diese Anforderungen an den Vertrag mit dem Abschlussprüfer in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von confirmation.com aufgenommen wurden („User Agreements“ > „For Requesters of Confirmations“ > 8.5. „Supplemental Terms with German Auditors/Sworn Accountants“). Nach Auffassung der WPK ist damit den Anforderungen des § 50a Abs. 3 WPO Genüge getan.

Daneben besteht für den Abschlussprüfer unter anderem auch die Pflicht, seinen Dienstleister sorgfältig auszuwählen und die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn dieser die Einhaltung der Vorgaben des § 50a Abs. 3 WPO nicht mehr gewährleisten kann (§ 50a Abs. 2 WPO). Diese Anforderungen dürften aber im laufenden Betrieb unproblematisch sein.

Folgende zusätzlichen Informationen aus den Gesprächen mit confirmation.com (Stand: Sommer 2021), die sich auf das Verfahren beziehen, können den Mitgliedern der WPK zur Verfügung gestellt werden:

- Zur Frage, wie confirmation.com prozessual sicherstellt, dass die Daten (Saldenbestätigungen der Banken) von der Bank stammen und beim Übertragungsprozess nicht manipuliert werden können, wurde seitens confirmation.com erläutert, dass es sich um eine reine Softwarelösung handle. Es sollen SMS-beziehungsweise E-Mail-basierte Token mit dem technischen Standard „SAML 2.0 based Single Sign On (SSO)“ zum Einsatz kommen, während alle Übertragungswege verschlüsselt sein sollen.



In Bezug auf den Übertragungsprozess und den Ausschluss von Manipulationen scheinen damit normale technische Sicherheitsstandards angewandt zu werden. Alle teilnehmenden Banken wurden von confirmation.com überprüft. Die Bankbestätigungen werden von den Banken und dort von bestimmten, ausgewählten Mitarbeitern erstellt und über die Plattform dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

- Zur Frage, ob eine Validierung des Prozesses durch einen unabhängigen Dritten erfolgt, wurde auf die regelmäßige Validierung des Prozesses durch unabhängige Dritte und auf entsprechende SOC-Berichte erwiesen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Praxishinweis der WPK „Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)“, Stand 26. Juli 2018, sowie auf die Auslegungshilfe des IDW vom 7. Februar 2018 (Hilfestellung zur Beauftragung von Dienstleistern) verwiesen.

## // Was fachlich zu beachten ist

Derzeit sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einer Nutzung von confirmation.com unter fachlichen Gesichtspunkten entgegenstehen.

Wegen der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung muss zunächst sichergestellt sein, dass der Abschlussprüfer frei über Art und Umfang der einzuholenden Informationen bestimmen und sich selbst ein Urteil bilden kann. Dies wird durch die Nutzung der von confirmation.com betriebenen digitalen Plattform zur Einholung zur Saldenbestätigung nicht vorgegeben oder eingeschränkt.

Für die Einholung von Bankbestätigungen sind allgemein die einschlägigen fachlichen Verlautbarungen zugrunde zu legen (beispielsweise ISA 505, IDW PS 302 n. F.). Danach hat der Abschlussprüfer die Kontrolle über das Bestätigungsverfahren zu bewahren. Dies umfasst

- die Festlegung der einzuholenden Informationen,
- die Auswahl des geeigneten Dritten,
- die Ausgestaltung der Bestätigungsanfragen,
- die Versendung der Anfragen sowie eventueller Folgeanfragen.

Bei der Nutzung von confirmation.com wird die Anforderung von Bankbestätigungen vom Abschlussprüfer initiiert. Die Bestätigungen werden ihm auf der Plattform direkt von der Bank zur Verfügung gestellt. Insofern ist eine Kontrolle über das Verfahren gegeben.

Bei der Auswahl der einzuholenden Informationen bestehen grundsätzlich auch keine Einschränkungen. Confirmation.com ermöglicht in einem vorgegebenen Rahmen, die Inhalte der Saldenbestätigung auszuwählen. Zusätzlich lassen sich weitere Unterlagen über der Anfrage beigefügte Dokumente anfordern.

Zu beachten ist, dass der Abschlussprüfer Antworten auf Bestätigungsanfragen auf ihre Verlässlichkeit hin zu würdigen hat. Diese Verpflichtung gilt auch bei Bestätigungen, welche über externe Dienstleister bereitgestellt werden (ISA 500 Tz. 10, IDW PS 302 n.F. Tz. 14). ge/we

Allgemeine Geschäftsbedingungen von confirmation.com sowie SOC-Berichte abrufbar unter [www.confirmation.com/legal-security-privacy/](http://www.confirmation.com/legal-security-privacy/)

Praxishinweis der WPK „Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)“ abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/mitwirkung-dritter-an-der-berufsausuebung/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/mitwirkung-dritter-an-der-berufsausuebung/)

Auslegungshilfe des IDW abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042104/](http://www.wpk.de/link/mag042104/)

## BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Neu auf WPK.de vom 28. Oktober 2021

# Muster von ausländischen Personalausweisen oder Reisepässen

**B**ei der Identifizierung des Vertragspartners oder gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen möchten wir uns im Rahmen der Identitätsüberprüfung von natürlichen Personen der Echtheit von ausländischen Personalausweisen oder Reisepässen vergewissern. Gibt es eine Stelle, die Muster von Personalausweisen oder Reisepässen anderer Staaten beithält?

Es gibt ein öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente namens PRADO, das auf den Internetseiten des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union bereitgehalten wird. Hier kann nach dem jeweiligen Land gefiltert und dann das jeweilige Dokument ausgewählt werden. Die Dokumente sind abgebildet und Sicherheitsmerkmale beschrieben. ge

Online-Register PRADO erreichbar unter [www.consilium.europa.eu/prado/de/](http://www.consilium.europa.eu/prado/de/)

## VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Neu auf WPK.de vom 14. Oktober 2021

# Ist eine Maximierung des Versicherungsschutzes zu empfehlen?

**U**nsere Versicherungsmakler hat eine Maximierung des Versicherungsschutzes vorgeschlagen. Die Versicherungsprämie ließe sich dadurch moderat senken. Was ist von diesem Angebot zu halten?

### // Unmaximierter Versicherungsschutz als gesetzlicher Grundfall

Die Berufshaftpflichtversicherung soll Mandanten, gegebenenfalls Dritte und Berufsangehörige im Schadensfall vor existenziellen Bedrohungen schützen. Daher muss Versicherungsschutz „für jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung“ (§ 54 Abs. 2 Satz 1 WPO) beziehungsweise „für jeden Versicherungsfall“ (§ 44b Abs. 4 WPO) zur Verfügung stehen (sogenannter unmaximierter Versicherungsschutz). Unter diesen Voraussetzungen können sich Mandanten, gegebenenfalls Dritte und Berufsangehörige in jedem Schadensfall auf Deckung zumindest bis zur Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro verlassen.

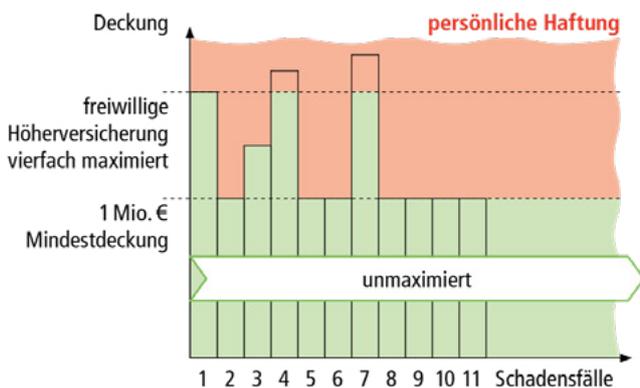
### // Maximierter Versicherungsschutz durch FISG ermöglicht

Die Versicherer haben im Gesetzgebungsverfahren zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vorgetragen, unmaximierter Versicherungsschutz würde bei steigenden Haftsummen zu gravierenden Problemen bezüglich der Kalkulierbarkeit des Risikos und des Versicherungsbeitrags, der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquidität und der Absicherung des Risikos auf dem Rückversicherungsmarkt führen. Zur Lösung ihrer Probleme haben die Versicherer die Einführung der aus dem Berufsrecht der Steuerberater und Rechtsanwälte bekannten Jahreshöchstleistung vorgeschlagen.

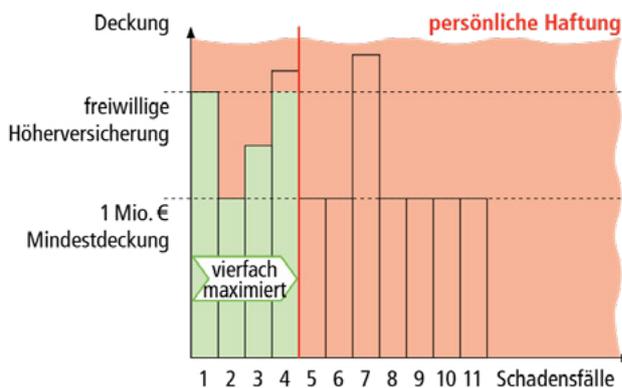
Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag der Versicherer gefolgt und hat mit dem FISG in § 54 Abs. 4 Satz 2 und 3 WPO die Möglichkeit eröffnet, die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden

- bei Berufsangehörigen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu begrenzen,
- bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der

## Status quo: unmaximierte Deckung



## Neu: maximierte Deckung



Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, zu begrenzen, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss

(sogenannter **maximierter Versicherungsschutz**). Ist die **Jahreshöchstleistung ausgeschöpft, bietet maximierter Versicherungsschutz darüber hinaus also keinen Versicherungsschutz.**

Die Forderung der WPK, von der Möglichkeit der Maximierung abzusehen, weil sie Geschädigte, die wegen einer Maximierung im Schadensfall keine Deckung mehr erlangen, willkürlich benachteiligt und es keine Geschädigten erster Klasse (mit gesicherter Deckung) und zweiter Klasse (ohne gesicherte Deckung) geben dürfe, blieb im Gesetzgebungsverfahren leider ungehört.

### // Vereinbarung von maximiertem Versicherungsschutz gut abwägen

Wegen des gegebenenfalls eingeschränkten Versicherungsschutzes kann die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung die Möglichkeit einer moderaten Prämienreduzierung bieten. Zugleich ist mit einer Maximierung des Versicherungsschutzes aber immer die Gefahr einer Haftung ohne Deckung verbunden, wenn die vereinbarte Jahreshöchstleistung ausgeschöpft ist. **Jede Praxis sollte mit Blick auf ihr jeweiliges Risiko daher gut abwägen, ob eine moderate Prämienreduzierung das Risiko ungedeckter Haftung wert ist.** uh

Neu auf WPK.de vom 8. September 2021

## Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Die WPK hat die Übersicht der Tätigkeiten aktualisiert, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind (Vorbehaltsaufgaben). Als weitere Vorbehaltsaufgaben wurden in der Übersicht unter anderem aufgenommen:

- Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie von geschlossenen, extern verwalteten Investmentvermögen („Spezial-AIF“) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch,
- Prüfung besonderer Anzeigepflichten und Anforderungen des Wertpapierinstituts nach dem Wertpapierinstitutsgesetz und

- Prüfung des Tätigkeitsabschlusses von Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze erbringen nach dem Telekommunikationsgesetz.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Übersicht hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. la

Übersicht der Vorbehaltsaufgaben abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/taetigkeitsfelder/#c14919](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/taetigkeitsfelder/#c14919)

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
04.11.2021	<b>International Federation of Accountants (IFAC):</b> New Platform from IFAC Offers Digital Access to International Accounting Standards – eIS
01.11.2021	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> Announces New Board Member Appointments for 2022
Oktober	
18.10.2021	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> 2021 Edition of the Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)
06.10.2021	<b>IESBA:</b> Gabriela Figueiredo Dias to Lead the IESBA
September	
28.09.2021	<b>IAASB:</b> First-time Implementation Guide for ISQM 1 Updated and Reissued
14.09.2021	<b>IAASB:</b> Now Available: 2020 IAASB Handbook
03.09.2021	<b>IAASB:</b> Audits of Less Complex Entities Consultation: Supplemental Guidance on Auditor Reporting & Mapping Documents Published
August	
05.08.2021	<b>IESBA:</b> Proposes Conforming Amendments to the Code Following Issuance of IAASB's Suite of Quality Management Standards

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
03.11.2021	<b>IFRS Foundation:</b> Announces International Sustainability Standards Board, consolidation with CDSB and VRF, and publication of prototype disclosure requirements
03.11.2021	<b>IFRS Foundation:</b> Global sustainability disclosure standards for the financial markets – Speech by Erkki Liikanen, Chair of the IFRS Foundation Trustees
Oktober	
27.10.2021	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Webcast series on Exposure Draft Management Commentary
September	
30.09.2021	<b>IASB:</b> Seeks stakeholders' views on IFRS 9 review
27.09.2021	<b>IASB:</b> Impressions, intentions and intangibles – Inaugural Speech by Andreas Barckow, Chair of the IASB
Juli	
30.07.2021	<b>IFRS Foundation:</b> Trustees continue to seek nominations for Chair and Vice-Chair of proposed International Sustainability Standards Board

Neu auf WPK.de vom 12. November 2021

# IFAC-Mitgliederversammlung berät berufsständische Herausforderungen auf internationaler Ebene

Im Rahmen der virtuell durchgeführten Jahresmitgliederversammlung der International Federation of Accountants (IFAC) vom 10. bis 11. November 2021 wurden aktuelle berufsständische Herausforderungen erörtert.

Breiten Raum nahm das Thema **Sustainability Assurance** ein. Insbesondere die Ausführungen des IAASB-Vorsitzenden Tom Seidenstein waren bedeutsam, wonach das IAASB den **ISAE 3000 (Revised)** (*Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information*) mit dem Ziel weiterentwickeln will, als Grundlage für Prüfungsaufträge im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung dienen zu können.

Zudem wurde die **Reform der internationalen Standardsetzung** durch die Monitoring Group thematisiert. Zwar ist die Übergangsplanung zu insgesamt 26 Arbeitsbereichen mittlerweile im Wesentlichen erfolgreich abgeschlossen, die Frage der **Finanzierung** des neuen Modells allerdings nach wie vor **ungelöst**.

## // Neue Mitglieder aus Indonesien und Vietnam

Die Mitgliederversammlung beschloss, die Berufsorganisatio-

nen aus Indonesien und Vietnam als Vollmitglieder und zwei weitere als assoziierte Mitglieder aufzunehmen.

## // Neue Besetzung der IFAC-Gremien

Zudem wurden sieben Mitglieder des IFAC-Boards neu gewählt beziehungsweise wiedergewählt, ebenso vier Mitglieder des **Nominating Committee**, darunter aus deutscher Sicht erfreulicherweise **WP Wienand Schruff**.

## // Genehmigung Jahresabschluss, Budget, Strategieplan, Satzungsänderungen

Daneben genehmigte die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss 2020, wählte den Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2022/2023 und beschloss das Budget 2022 sowie den IFAC-Strategieplan 2022.

Schließlich wurden Änderungen an der Satzung der IFAC dahingehend beschlossen, dass die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des IFAC-Board zukünftig auch in hybrider Form abgehalten werden können. rv/en

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung  
 Frau Ass. jur. Sopivnik -317  
 Auswertung Qualitätskontrolle  
 Frau WP/StB Gunia -313  
 Frau WP/StB Lilienthal -302  
 Frau WP Völtz -310  
 Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144  
 Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145  
 Frau Kosterka LL. M. -322  
 Frau Ass. jur. Suhr -147  
 Leiter: Herr RA Geithner -311

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAIn Schwoy -236  
 Herr RA Timmer -177  
 Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326  
 Herr WP/StB Weber -122  
 Leiter: Herr WP Spang -112

# Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

## Erfolgreiche Nominierungen von IDW und WPK

IDW und WPK haben WP/StB Tobias **Polka** für die Small and Medium Practices Advisory Group (**SMPAG**) und WP Prof. Dr. Wienand **Schruff** für das **IFAC Nominating Committee** (zweite Amtszeit) erfolgreich nominiert.

Der Bundesrechnungshof hat Dr. Maik **Esser-Müllенbach** für das International Public Sector Accounting Standards Board (**IPSASB**) erfolgreich nominiert. IDW und WPK hatten diese Nominierung mit zwei gesonderten Schreiben

gegenüber IFAC unterstützt. Daneben wird Herr WP Thorben **Ehrlich** weiterhin Mitglied des International Panel on Accountancy Education (**IPAE**) sein.

Schließlich wirkt Herr WP/StB Ingmar **Rega** in der Public Policy and Regulation Advisory Group (**PPRAG**) mit.

Die Besetzung der IFAC-relevanten Gremien mit Vertretern aus Deutschland im Überblick:



WP/StB Klaus **Bertram**  
SMPAG<sup>1</sup> (Stellvertretender Vorsitzender 2021)

2019 – 2021  
2016 – 2018



Dr. Maik **Esser-Müllенbach**  
IPSASB<sup>3</sup>

2022 – 2024



WP/StB Thomas Müller-Marqués **Berger**  
Vorsitzender CAG<sup>5</sup> zu IPSASB<sup>6</sup>

2020 – 2023  
2016 – 2020



WP/StB Tobias **Polka**  
SMPAG<sup>11</sup>

2022 – 2024



WP/StB Ingmar **Rega**  
PPRAG<sup>13</sup>

ab 2021



WP Thorben **Ehrlich**  
IPAE<sup>2</sup>

2021 – 2023  
2019 – 2021



Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**  
IAASB<sup>4</sup>

2021 – 2023  
2018 – 2020



WP/StB Dr. Christian **Orth**

CAG<sup>7</sup> zu IESBA<sup>8</sup>: ab 2020  
CAG<sup>9</sup> zu IAASB<sup>10</sup>: ab 2020



WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens **Poll**  
IESBA<sup>12</sup>

2021 – 2023  
2018 – 2020



WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**  
Nominating Committee

2022 – 2023  
2020 – 2021

Name, Gremium; Amtszeit von/bis einschließlich

- 1 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group, vormalig Small and Medium Practices Committee).
- 2 Beratendes Gremium für Berufsausbildung und -fortbildung (International Panel on Accountancy Education), zum 1. September 2019 eingerichtet als Nachfolger des IAESB (International Accounting Education Standards Board).
- 3 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 4 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 5 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IPSASB zugeordnet ist.
- 6 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).

- 7 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IESBA zugeordnet ist.
- 8 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants).
- 9 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IAASB zugeordnet ist.
- 10 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 11 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group, vormalig Small and Medium Practices Committee).
- 12 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants).
- 13 IFAC-Beratungsgruppe für internationale Themen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

en

# Reform der internationalen Standardsetzung schreitet voran

Die WPK nahm am 3. November 2021 an einer virtuellen Informationsveranstaltung der International Federation of Accountants (IFAC) zum Stand der Reform der internationalen Standardsetzung durch die Monitoring Group (MG) teil.

**i** Zu Hintergründen des Projekts sowie zu wesentlichen Inhalten siehe WPK Magazin 3/2020, Seite 45.

Hervorgehoben wurde die gute Zusammenarbeit zwischen der MG, dem Public Interest Oversight Board (PIOB) und der IFAC während der Übergangsplanung in den letzten zehn Monaten. Diese Phase sei nunmehr weitestgehend erfolgreich abgeschlossen. Insgesamt 26 Arbeitsbereiche habe man erörtert, insbesondere

- › die rechtliche Struktur der neuen Boards,
- › das Nominierungsverfahren,
- › die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder der Boards,
- › die Einbeziehung des Public Interest Framework in die künftigen Standardsetzungsprozesse,
- › ein Rahmenwerk zur Vermeidung von Interessenkonflikten und
- › zahlreiche verfahrensrechtliche Aspekte.

Das neue Konzept soll in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden, also bis 2024.

## // Finanzierung weiterhin unklar

Erstaunlicherweise ist die Frage der Finanzierung des neuen Modells allerdings nach wie vor unbeantwortet. Die Beteiligten haben zwischenzeitlich lediglich eine Berechnung der Mehrkosten des neuen Modells (Aufstockung Staff, Vergütung der Board-Mitglieder) durchgeführt und beziffern diese mit 10 Millionen US-Dollar.

IFAC habe der MG aufgezeigt, dass es „kein neues Geld“ geben werde und das PIOB künftig allein durch die MG und nicht mehr durch IFAC zu finanzieren sei. Derzeit leistet IFAC diesbezügliche Zahlungen in Höhe von 1,2 Millionen US-Dollar. IFAC wird diese Finanzierung in den kommenden Jahren zurückfahren und ab 2025 komplett einstellen.

**Die IFAC wird die Finanzierung 2025 einstellen.**

## // Maßnahmen zur Kosteneinsparung

IFAC und MG erörtern derzeit unter anderem folgende Maßnahmen zur Einsparung von Kosten:

- › Abordnung durch Prüferpraxen und IFAC-Mitgliedsorganisationen,
- › vorerst keine Vergütung der Board-Mitglieder (die Vergütung des Staff gehe vor),
- › weitere Reduzierung der Reisekosten von IFAC (virtuelle Sitzungen).

Die WPK hatte bereits in einem sehr frühen Stadium der Reform und bis heute, auch in persönlichen Gesprächen mit IFAC, die Bedeutung und Dringlichkeit einer diversifizierten und vom Berufsstand unabhängigen Finanzierung der neuen Standardsetzer aufgezeigt.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. en

## Internationale Standards jetzt digital verfügbar

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat eine digitale Plattform entwickelt (Registrierung erforderlich), auf der wichtige internationale Standards für den Berufsstand in elektronischer Version zur Verfügung stehen. Es handelt sich um die Standards des International Audit and Assurance Standards Board (IAASB), des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).

Die elektronischen Versionen sind app-ähnlich konzipiert, mit hilfreichen Verlinkungen und Verweisen auf relevante Quellen und Papiere. Über eine optimierte Suchfunktion lassen sich Sachverhalte schnell identifizieren. Die Standards werden dadurch nutzerfreundlicher sowie einfacher navigierbar. Damit sollen auch ihre Übernahme und Implementierung vereinfacht und gefördert werden. en

Digitalisierte Standards abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag042105/](http://www.wpk.de/link/mag042105/)

## Gabriela Figueiredo Dias ab 2022 IESBA-Vorsitzende

Gabriela Figueiredo Dias wurde zur neuen Vorsitzenden des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) gewählt. Sie tritt ihre Amtszeit am 1. Januar 2022 an und löst dann Dr. Stavros Thomadakis ab, der das IESBA seit 2015 leitet und Ende 2021 ausscheiden wird.

Figueiredo Dias ist Juristin und hat umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen internationale Standardsetzung, rechtliche und regulatorische Strukturen und Governance sowie im akademischen Bereich. Sie ist derzeit Präsidentin der portugiesischen Wertpapiermarktkommission (CMVM - Comissão do Mercado de Valores Mobiliários), die unter anderem auch für die Regulierung und Aufsicht von Abschlussprüfern zuständig ist.

Daneben war sie in zahlreichen internationalen Gremien in verantwortungsvollen Positionen tätig, wie der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) und der European Securities and Markets Authority (ESMA). Akademische Erfahrungen und Tätigkeiten an der Universität Coimbra (Portugal) runden ihr Profil ab.

Weitere Informationen können der Pressemitteilung des IESBA entnommen werden. en

Pressemitteilung des IESBA abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag042106/](http://www.wpk.de/link/mag042106/)

# Nationale Standardsetzer diskutieren aktuelle Themen des IESBA und IAASB



Die WPK nahm am dreitägigen virtuellen Treffen des vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) organisierten *National Standard Setter Meeting* teil (26. bis 28. Oktober 2021).

Die ersten beiden Tage standen ganz im Zeichen des IESBA. Erörtert wurden die folgenden aktuellen Projekte:

- Fortentwicklung des IESBA Code of Ethics (Code) vor dem Hintergrund technologischer Entwicklungen,
- Abgleich der Unabhängigkeitsvorschriften des Code mit denen des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) und der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC),
- Untersuchung, wie die IESBA-Vorschriften zu langjährigen Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten von den Mitgliedsorganisationen umgesetzt worden sind,
- Fortentwicklung des Code im Bereich Steuergestaltung.

## // Steuergestaltung

Das letztgenannte Projekt der Steuergestaltung wird vom IESBA Mitglied WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll geleitet. Als ersten Meilenstein präsentierte Prof. Poll seinen Abschlussbericht, der die Problematik der Steuergestaltung detailliert darstellt und mögliche Optimierungen des Code aufzeigt. In den kommenden Monaten wird Prof. Poll mit seiner Arbeitsgruppe konkrete Anpassungen des Code entwickeln,

die dann von IESBA zu erörtern sein werden. Der nächste Meilenstein wird die Verabschiedung einer öffentlichen Konsultation im Dezember 2022 sein.

## // Nichtfinanzielle Berichterstattung

Am dritten Tag stellten die Teilnehmer insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Nichtfinanziellen Berichterstattung in ihrer jeweiligen Jurisdiktion dar. Die WPK beleuchtete den Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und erläuterte, dass in Deutschland eine deutliche (im Vergleich zur ganzen EU überproportionale) Ausweitung der betroffenen Unternehmen festzustellen sei.

Die betroffenen Unternehmen, die bislang keine oder nur geringe Berührungspunkte mit der ESG-Berichterstattung (*Environmental, Social, Governance*) haben, werden hier mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert sein. Prof. Poll erläuterte zusätzlich die wesentlichen Elemente des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Auch aus anderen Jurisdiktionen wurden vergleichbare Entwicklungen wie in der Europäischen Union skizziert.

Abschließend erörterten die Teilnehmer den aktuellen Stand des IESBA Projekts „Kapitalmarktnotierte Einheit“ (*Listed Entity*) und „Einheit von öffentlichem Interesse“ (*Public Interest Entity, PIE*). Das IESBA hat die finalen Regelungen hierzu im Dezember 2021 verabschiedet. en

## IESBA 2021 Handbook veröffentlicht

**D**as International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat die 2021 *Edition of the Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)* veröffentlicht.

Die Neuauflage berücksichtigt kürzlich genehmigte Änderungen am Code of Ethics:

- › Angleichung des Teils 4B (Unabhängigkeit – sonstige Prüfungsaufträge) an ISAE 3000 (Revised) (Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die keine Prüfungen oder prüferische Durchsichten vergangenheitsorientierter Finanzinformationen sind). Die Anpassungen traten am **15. Juni 2021** in Kraft („Neu auf WPK.de“ vom 7. Januar 2020).
- › Änderungen der Teile 1 und 2 zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen (Role and Mindset).

Die Anpassungen treten am **31. Dezember 2021 in Kraft** („Neu auf WPK.de“ vom 6. Oktober 2020).

Daneben wurden im hinteren Teil des Handbook (ab Seite 251) genehmigte Änderungen aufgenommen, die erst im **Dezember 2022** in Kraft treten:

- › Änderungen zur Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und anderer geeigneter Reviewer („Neu auf WPK.de“ vom 19. Januar 2021).
- › Änderungen zu Nichtprüfungsleistungen („Neu auf WPK.de“ vom 5. Mai 2021).
- › Änderungen zu Honoraren („Neu auf WPK.de“ vom 5. Mai 2021).

en

IESBA 2021 Handbook verfügbar unter [www.wpk.de/link/mag042107/](http://www.wpk.de/link/mag042107/)

---

## International Sustainability Standards Board kommt nach Frankfurt am Main

**A**nlässlich der Weltklimakonferenz vom 31. Oktober bis 12. November 2021 im schottischen Glasgow gab die IFRS-Stiftung die Einrichtung des International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt. Es soll internationale Standards für die Berichterstattung über Klima- und andere Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) ent-

wickeln. Das ISSB soll seinen Sitz mit einem 14-köpfigen Verwaltungsrat in Frankfurt am Main erhalten. Um den globalen Ansatz seiner Arbeit zu unterstreichen, sollen weitere Büros in Montreal und im asiatisch-pazifischen Raum eröffnet werden.

th

**SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.**

**UNSERE DIGITALE DATENANALYSE**

**GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –**

**GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.**

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter [datev.de/wirtschaftspruefung](https://datev.de/wirtschaftspruefung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# Accountancy Europe Members' Engagement Day

Die WPK war Teilnehmer des Members' Engagement Day, den Accountancy Europe am 20. Oktober 2021 ausgerichtet hat. Berichtet wurde über die aktuellsten internationalen Entwicklungen.

## // Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die von der EU-Kommission am 21. April 2021 veröffentlichten weitreichenden Vorschläge für eine Überarbeitung der sogenannten Non-Financial Reporting Directive, einschließlich deren Umbenennung in Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), wird derzeit als wichtigstes Thema für die betroffenen Unternehmen und den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer wahrgenommen.

Alle großen Unternehmen sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen werden im Lagebericht verpflichtend über Nachhaltigkeitsthemen (Environmental, Social, Governance, kurz ESG) berichten müssen.

**Die ESG-Berichterstattung bringt neue Anforderungen an Prozesse, Systeme und Mitarbeiter.**

Die anstehenden Herausforderungen sind dringlich und vielfältig: Bereits 2023 werden die betroffenen Unternehmen entsprechend der CSRD berichten müssen. Inhaltlich sind derzeit kaum Details über die künftige Berichterstattung bekannt, insbesondere liegt kein Berichtsstandard vor. Mangels aussagekräftiger Leitlinien ist eine konsistente Vorgehensweise bei der Prüfung der ESG-Angaben deutlich erschwert. Eine besondere Herausforderung besteht in der Komplexität der Materie: da allein schon die Vielschichtigkeit zukunftsbezogener Klimaangaben erwartungsgemäß höher ist als bei vergangen-

heitsbezogenen Finanzinformationen, sind kurzfristig neue Anforderungen an Prozesse, Systeme und Mitarbeiter bei den Unternehmen und Prüfern erforderlich. Allein in Deutschland werden ab 2023 rund 15.000 Unternehmen (anstelle von bisher rund 500 Unternehmen) der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. EU-weit werden rund 50.000 Unternehmen betroffen sein.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen seien praktikable und rasche Lösungen für Unternehmer und den Berufsstand gefragt.

Zum Standardsetzungsverfahren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde erläutert, dass die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (EFRAG) derzeit europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards erarbeite. Parallel dazu plant die IFRS Stiftung die Einrichtung eines International Sustainability Standards Boards (ISSB), das internationale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln wird. Es soll seinen Sitz in Frankfurt am Main haben.

## // Avisierte EU-Reform der Abschlussprüfung

Mit großer Spannung werden die Reformüberlegungen zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene beobachtet. Als Auslöser wird vielfach der Fall Wirecard genannt. Aufgrund der geführten Gespräche wird erwartet, dass die Konzentration auf dem Prüfungsmarkt der Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie wahrgenommene Mängel in der Prüfungsqualität die vorrangig zu behandelnden Themen darstellen dürften.

Es wird erwartet, dass die verpflichtende Einführung von Joint Audits sowie Marktanteilsbeschränkungen vorgeschlagen werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Einführung von Mindestsanktionen, die Verbesserung der Transparenz bei Qualitätsreviews und weitere Sanktionen thematisiert werden.

Die Konsultation startete am 12. November 2021. Die Frist zur Kommentierung läuft bis zum 4. Februar 2022 (siehe dazu den Beitrag auf Seite 51 in diesem Heft).

Die WPK wird die Entwicklungen aufmerksam beobachten und kritisch begleiten. la

# Ertragsteuerinformationsbericht künftig öffentlich und Gegenstand der Abschlussprüfung (*Country-by-Country Reporting*)



**A**m 28. September 2021 hat der Europäische Rat einem Vorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen in erster Lesung zugestimmt.

Die Vorschläge sehen insbesondere vor, dass

- die verpflichteten obersten Mutterunternehmen einen **Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, offenzulegen und öffentlich zugänglich zu machen haben**, sofern die konsolidierten Umsatzerlöse am Bilanzstichtag für jedes der beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahre einen Betrag von 750 Mio. Euro übersteigen (Art. 48b);
- der Ertragsteuerinformationsbericht unter anderem folgende **Angaben** enthält:
  - kurze Beschreibung der Art ihrer Tätigkeiten,
  - Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten,
  - Summe der Nettoumsatzerlöse, der sonstigen betrieblichen Erträge, der Erträge aus Beteiligungen usw.,
  - den Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern,
  - den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet usw. (Art. 48c);
- der **Ertragsteuerinformationsbericht** innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag **offengelegt** wird (Art. 48d);
- in Fällen, in denen der Abschluss durch einen Abschlussprüfer geprüft werden muss, im **Bestätigungs-**

**vermerk** anzugeben ist, **ob** der Bericht **offengelegt** wurde (Art. 48f).

Das Europäische Parlament muss dem Vorhaben noch zustimmen. Die Änderung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

## // Hintergrund

Seit 2016 hat ein inländisches Unternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt oder aufzustellen hat, nach § 138a AO einen länderbezogenen Bericht (sogenannter *Country-by-Country Report*) dieses Konzerns zu erstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn

1. der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland (ausländisches Unternehmen) oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und
2. die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Mio. Euro betragen. la

Vorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042108/](http://www.wpk.de/link/mag042108/)

# ESMA veröffentlicht aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch

**A**m 12. Juli 2021 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) eine Aktualisierung ihres ESEF-Berichterstattungshandbuchs über das einheitliche europäische elektronische Format (*ESEF Reporting Manual*) in der finalen Fassung und in der Änderungsfassung veröffentlicht.

Die Aktualisierung erweitert die bestehenden Leitlinien und berücksichtigt relevante Entwicklungen in den technischen Spezifikationen.

Neben zahlreichen Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen wurde das Berichterstattungshandbuch vor allem um Hilfestellungen für Ersteller von ESEF-Berichten ergänzt, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

## // Klarstellung zur Gesamtnutzbarkeit einer ESEF-Datei

Darüber hinaus wurde eine Klarstellung aufgenommen, wonach alle mit *Must* oder *Shall* gekennzeichneten Sachverhalte entscheidend seien, um die Anwendung und Vergleichbarkeit eines ESEF-Inline-XBRL-Dokuments zu gewährleisten. In-

des hätten Sachverhalte, die mit *Should* gekennzeichnet sind, im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Gesamtnutzbarkeit einer ESEF-Datei. Gleichwohl müsse dies von Fall zu Fall beurteilt werden. Im Rahmen der Aktualisierung des Berichterstattungshandbuchs wurden die Anforderungen an zahlreichen Stellen entsprechend verschärft.

## // Adressatenkreis

Das Handbuch für die ESEF-Berichterstattung richtet sich an alle Marktteilnehmer, die an der Umsetzung der in der delegierten ESEF-Verordnung festgelegten Anforderungen beteiligt sind, insbesondere an der erstmaligen Erstellung von IFRS-Konzernabschlüssen in Inline XBRL. la

ESEF-Berichterstattungshandbuch finale Fassung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042109/](http://www.wpk.de/link/mag042109/)

ESEF-Berichterstattungshandbuch in der Änderungsfassung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042110/](http://www.wpk.de/link/mag042110/)

### Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

### Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

**Redaktion WPK Magazin:** Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA  
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;  
Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

### Erscheinungsweise: Vierteljährlich

### Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de)

### Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet [www.mattheis-berlin.de](http://www.mattheis-berlin.de)

**Cover:** © Pixels Hunter von [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine

Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 12. November 2021 eine öffentliche Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung initiiert. Interessenten können sich bis zum **4. Februar 2022** an der auch in deutscher Sprache verfügbaren Meinungsbildung der Kommission beteiligen.

Gefragt wird nach der Bewertung von Aspekten der Abschlussprüferverordnung, der Abschlussprüferrichtlinie und der Rechnungslegungsrichtlinie. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere Unternehmen, die auf geregelten Märkten in der EU notiert sind (börsennotierte Unternehmen).

Die Konsultation erstreckt sich über die folgenden **fünf Teile**:

1. Fragen zu den allgemeinen **Auswirkungen des EU-Vorschriftenrahmens** auf die drei Säulen (Corporate Governance, Abschlussprüfung und Beaufsichtigung) einer qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Unternehmensberichterstattung.
2. Fragen zur **Corporate Governance**, soweit diese für die Unternehmensberichterstattung relevant ist. Die Kommission möchte insbesondere Rückmeldungen im Hinblick auf die Funktionsweise der Leitungsorgane und der Prüfungsausschüsse sowie den Möglichkeiten der Verbesserung von deren Funktionsweise einholen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Vorstände börsennotierter Unternehmen unzureichende Zuständigkeiten haben, insbesondere in Bezug auf die Kontrollsysteme und die Vorbeugung von Betrugsrisiken und die Unternehmensfortführung. Zudem seien Prüfungsausschüsse manchmal nicht vorhanden oder haben eine eher schwache Position (einschließlich mangelnder Transparenz ihrer Tätigkeiten und die Unklarheit über ihre Aufsicht).

3. Fragen zur **Abschlussprüfung**, insb. zur Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des EU-Prüfungsrahmens, wobei der Schwerpunkt auf den Änderungen liegt, die durch die Reform der Abschlussprüfung in 2014 bewirkt wurden. Darüber hinaus wird nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Abschlussprüfung gefragt.

Hintergrund sind identifizierte Probleme mit der Prüfungsqualität (auf der Grundlage von Inspektionsergebnissen), unterschiedliche Ansätze der Mitgliedstaaten (aufgrund vielfältiger Mitgliedstaatenoptionen), anhaltend hohe Konzentration auf dem Markt für PIE-Prüfungen und Hindernisse für grenzüberschreitende Prüfungen für PIEs.

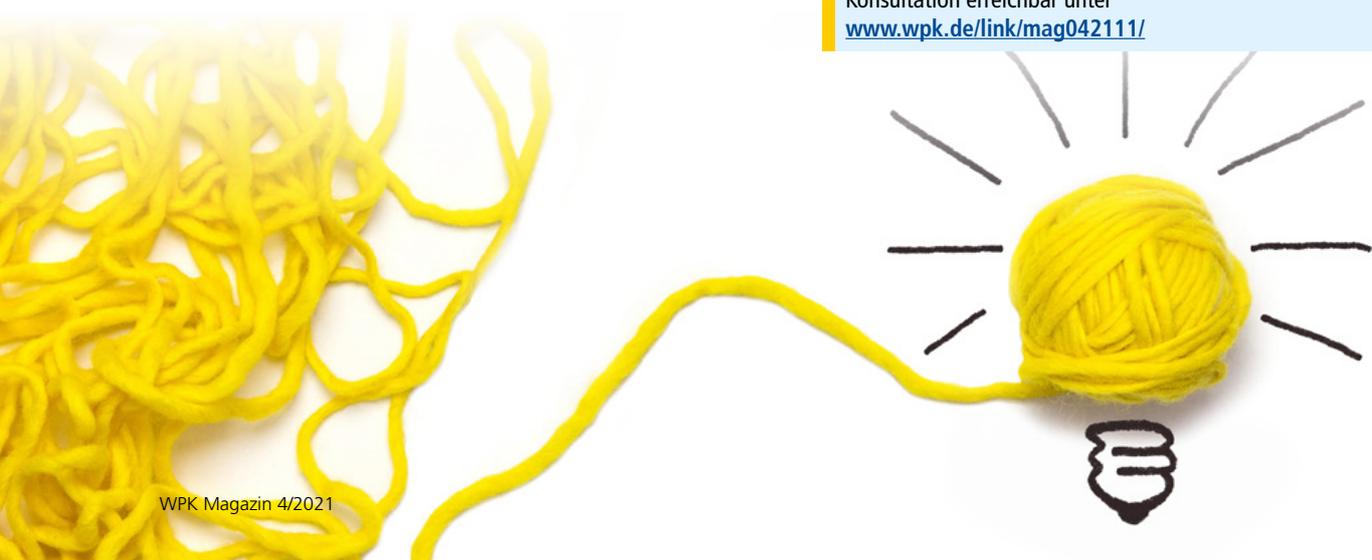
4. Fragen zur **Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften** von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Hintergrund sind die seitens der Kommission wahrgenommenen erheblichen Abweichungen bei den Tätigkeiten und der personellen Ausstattung der Aufsichtsbehörden. Der CEAOB sei zudem nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen.

5. Fragen zur **Beaufsichtigung der Unternehmensberichterstattung** und Möglichkeiten zu deren Verbesserung.

Ausgehend von Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen nationalen Behörden berichtete die ESMA ein erhebliches Maß an wesentlichen fehlerhaften Angaben in der Unternehmensberichterstattung. Entsprechend befasst sich die Konsultation bspw. mit der Stärkung der Rolle der ESMA bei der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung. la

Konsultation erreichbar unter  
[www.wpk.de/link/mag042111/](http://www.wpk.de/link/mag042111/)



# „Mit der Digitalisierung schlechter Prozesse ist nichts gewonnen“

## Freiberufler im Gespräch mit dem Bevollmächtigten des Saarlandes für Innovation und Strategie



Ammar Alkassar erläutert die Digitalisierungsstrategie des Saarlandes (Veranstaltung unter Einhaltung der 3G-Corona-Regeln)

**A**uf Einladung des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes e. V. trafen sich am 3. September 2021 Vertreter der Kammern und Verbände der Freiberufler im Saarland zu einer Gesprächsrunde mit Ammar Alkassar, dem Bevollmächtigten des Saarlandes für Innovation und Strategie und Chief Information Officer (CIO). Die WPK war durch ihren Landespräsidenten Prof. Christoph Hell vertreten.

und Kommunalverwaltung, ein angesichts langanhaltender coronabedingter Einschränkungen der herkömmlichen „analogen“ Verfahren besonders aktuelles Thema. Dies gilt zumal für den Berufsalltag der Freiberufler, die bei der Erbringung der Leistungen für ihre Auftraggeber und Mandanten regelmäßig vor öffentlichen Stellen auftreten, beispielsweise als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer gegenüber Finanzbehörden und Finanzgerichten.

**Coronabedingte Einschränkungen „analoger“ Verfahren zeigen deren Defizite auf.**

Technologierat Ammar Alkassar ist als Bevollmächtigter für Innovation und Strategie des Saarlandes zuständig für Entwicklung, Umsetzung und Controlling der Innovations-, Technologie- und langfristigen Strukturpolitik des Landes. In enger Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten dient der strategische Ansatz dazu, trotz des hohen politischen Sach- und Termindrucks der Tagesarbeit die langfristigen Themen im Blick zu halten und konsequent zu verfolgen.

### // Digitalisierung der Verwaltung

Eine wichtige Rolle spielt dabei das Querschnittsthema Digitalisierung. Gegenstand des Gedankenaustausches waren daher insbesondere Fragen der Digitalisierung der Landes-

### // Digitalisierungsoffensive „Verwaltungscloud.Saarland“

Alkassar stellte das Saarländische Digitalisierungsgesetz zur Entlastung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Wirtschaft und Verwaltung näher vor. Sämtliche 350 Gesetze und Verordnungen im Saarland seien überprüft worden, um festzustellen, wo eine Schriftform oder ein persönliches Erscheinen vorgeschrieben sind. Ferner sprach er die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verwaltungsdigitalisierung an. Um Verwaltungsleistungen digital umzusetzen, stellt das Land den Kommunen 17 Millionen Euro für eine echte „Digitalisierungsoffensive“ zur Verfügung. Wesentliches Ziel ist es, die Verwaltungsleistungen der Kommunen und die des Landes auf einer gemeinsamen Plattform „Verwaltungscloud.Saarland“ anzubieten.

Ammar Alkassar betonte den Ansatz der saarländischen Landesregierung, die Verwaltungsverfahren vor deren Transformation in die digitale Welt kritisch zu prüfen: Mit der „Digitalisierung schlechter Prozesse“ sei nichts gewonnen – ein Ansatz, den die Freiberufler in jeder Hinsicht unterstützen. sw

# WPK informiert auf dem Karrieretag in Hamburg



**A**m 4. November 2021 präsentierte sich die WPK mit ihrem Messestand auf dem „Karrieretag 2021“ in der edel-optics.de Arena in Hamburg. 45 ausstellende Unternehmen und knapp 2.000 Teilnehmer profitierten vom direkten Kontakt zwischen Arbeitgebern und Besuchern.

In zahlreichen Gesprächen erläuterte die WPK Fachkräften, Absolventen beziehungsweise Studenten, Young Professionals und auch Quereinsteigern die Berufsbilder Wirtschaftsprüfer/-in und Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK) und informierte über Einstiegsvoraussetzungen und Verdienstmöglichkeiten.

## // Praktikums- und Stellenbörse auf der WPK-Internetseite

Von besonderem Interesse war dabei auch die Möglichkeit, bei Berufsangehörigen ein Praktikum absolvieren zu können. Die WPK machte in diesem Zusammenhang auf die Praktikums- und Stellenbörse auf der WPK-Internetseite aufmerk-

sam. Auch die Neustrukturierung des Wirtschaftsprüfungsexamens war ein interessantes Thema. Der modulare Aufbau von Prüfungen, der vielen Gesprächspartnern bereits aus dem Studium bekannt ist, wurde als eine zeitgerechte Prüfungsform auch für den Berufszugang im Bereich der Wirtschaftsprüfung angesehen.

## // Umfangreiches Rahmenprogramm mit wertvollen Tipps

Ein umfangreiches Rahmenprogramm während des Karrieretages sorgte dafür, dass Besucher wertvolle Tipps rund um die Themen Job, Jobsuche, Bewerbung und Karriere erhalten konnten. Dazu gehörten neben einem Bewerbungsfotoshooting auch ein Bewerbungsmappencheck, Coachings und verschiedene Vorträge von erfahrenen Experten rund um die Themen Bewerbung, Job und Karriere. eg

# Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität



**D**er Berufsstand sowie die WPK in ihrer Funktion als Geldwäscheaufsichtsbehörde sind von den Regelungen des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität nicht unerheblich betroffen. Mit Schreiben vom 8. September 2021 hat die WPK gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Stellung genommen.

Die WPK regt an, die Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger weitreichender zu berücksichtigen.

Abzulehnen sind die vorgesehenen wesentlichen Verschärfungen der Identifizierungspflichten bei Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten. Die Erweiterungen der Identifizierungspflichten würden im Fall ihrer Umsetzung nicht nur den bürokratischen Aufwand unangemessen erhöhen, sondern dürften in der Praxis teilweise auch nicht umsetzbar sein. In- des wäre der Mehrgewinn gerade bei Praxen mit niedrigem Geldwäscherisiko gering.

### // WPK spricht sich gegen gesonderte Beaufsichtigung und Durchgriffsrechte aus

Überdies spricht sich die WPK gegen den Vorschlag aus, die Selbstverwaltungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Geldwäscheaufsichtstätigkeit unter die Aufsicht einer öffentlichen, weisungsbefugten Behörde zu stellen. Diese soll nach dem Legislativvorschlag die Möglichkeit erhalten, den Kammern in Einzelfällen Weisungen hinsichtlich ihrer Geldwäscheaufsichtstätigkeit zu erteilen.

Ebenso spricht sich die WPK dagegen aus, der EU-Aufsichtsbehörde (AMLA) Durchgriffsrechte gegenüber den Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor zu gewähren. Der Legislativvorschlag sieht vor, die AMLA zu berechtigen, die Auf-

sichtstätigkeit einer Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und auf das Bestehen möglicher Mängel zu überprüfen. Stellt die AMLA Verstöße gegen rechtliche Vorgaben oder Mängel fest, soll sie befugt sein, der Aufsichtsbehörde unmittelbar Vorgaben zur Beseitigung der Verstöße oder Mängel machen zu können.

Hier sieht die WPK die Gefahr, dass die AMLA entgegen dem eigentlichen Grundgedanken (direkte Aufsicht nur über bestimmte Verpflichtete im Finanzsektor) über die Weisungsbefugnis gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eine direkte Aufsicht über Verpflichtete im Nichtfinanzsektor übernimmt.

### // Präsidentenschreiben der Bundeskammern der rechtsberatenden Berufe

Ergänzend zur Stellungnahme der WPK zum Legislativvorschlag zur Bekämpfung der Finanzkriminalität haben sich die Präsidenten der Bundeskammern der rechtsberatenden Berufe (Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer) in ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2021 gegen einzelne Aspekte des Legislativvorschlags ausgesprochen. bt

Stellungnahme der WPK vom 8. September 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2504](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2504)

Präsidentenschreiben der Kammern vom 26. Oktober 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2544](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2544)

Neu auf WPK.de vom 3. Dezember 2021

# Aktualisierte „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2021

**D**ie Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat ihre „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2021 überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Wie im Vorjahr, haben WPK und BStBK dazu Stellung genommen (16. November 2021) und deutliche Kritik geübt.

## // Prüfleitlinien gehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus

Kritisiert wurde abermals, dass die Prüfleitlinien an vielen Stellen über die gesetzlichen Vorgaben des § 11 VerpackG hinausgehen und inhaltliche Vorgaben für die Prüfung vorsehen. Nach Auffassung von WPK und BStBK kann allerdings nur die Art der Prüfungsdurchführung konkretisiert werden. Problematisch wird außerdem gesehen, dass die im November 2021 zur Konsultation gestellten, aktualisierten Prüfleitlinien bereits für das Bezugsjahr 2021 gelten sollen, wobei viele Prüfer ihre Prüfungsaufträge zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und zum Teil schon mit der Prüfung begonnen haben.

## // Probleme in der Prüfungspraxis

Darüber hinaus haben WPK und BStBK aufgezeigt, an welchen Stellen die Neuerungen – ebenso wie die bisherigen Vorgaben der Prüfleitlinien – zu Problemen in der Prüfungspraxis führen können. So etwa sollen neue Prüffelder ergänzt werden, die zusätzliche Prüfungshandlungen vorsehen, wenn die Vollständigkeitserklärungen im Vorjahr verspätet oder fehlerhaft eingereicht wurden. Auch dies geht über die gesetzlichen Vorgaben des § 11 VerpackG hinaus. ko

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 16. November 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2563](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2563)

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 14. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2234](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2234)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) abonnieren.

Neu auf WPK.de vom 17. August 2021

# Frauenanteil in Führungspositionen

## Zweites Führungspositionen-Gesetz verkündet



Die Regelungen betreffen vor allem börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen sowie Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Am 11. August 2021 wurde das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verkündet (BGBl. I, S. 3311). Das auch als Zweites Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) bezeichnete Gesetz trat am Folgetag in Kraft. Ziel ist es, den Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter zu erhöhen und verbindliche Vorgaben für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst festzulegen.

Die Regelungen betreffen vor allem börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen sowie Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

### // Wichtigkeit bei Verstoß

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen (bei Mehrheitsbeteiligungen des Bundes mindestens zwei vom Bund zu bestimmenden Personen), so muss dieser künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes unter Verstoß gegen dieses Mindestbeteiligungsgebot ist nichtig.

Die Festlegung einer Zielgröße von „Null“ für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden unter dem Vorstand liegenden Führungsebenen muss fortan begründet und die Erwägungsgründe dargelegt werden (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB).

### // Erklärung zur Unternehmensführung

Darüber hinaus ist in der Erklärung zur Unternehmensführung künftig zu berichten, ob die Vorgaben für die verbindliche Geschlechterquote für den Vorstand eingehalten wurden und gegebenenfalls Gründe für die Nichteinhaltung anzugeben (§ 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB bzw. § 289f Abs. 4 HGB).

Die erweiterten Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

la



# EXZELLENT. BERATEN. VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige  
und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres  
**individuellen Versicherungsschutzes:**

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgefertigte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:**  
**Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**



Gesetz zur Stärkung  
der Finanzmarkt-  
integrität (FISG)  
Hier erfahren Sie mehr:



# Reiseversicherungsfonds

## Prüfungs- und Treuhandaufgaben für WP/vBP

**A**m 26. Oktober 2021 wurde eine neue Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Behörde zur Aufsicht über den Reiseversicherungsfonds sowie über die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens (Reiseversicherungsfondsaufsichtsverordnung – RSFAV) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 4707). Sie trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung enthält Prüfungs- und Treuhandaufgaben für WP/vBP:

- Die Aufsichtsbehörde kann die ihr obliegende **Prüfung** des Geschäftsbetriebs eines Reiseversicherungsfonds auch an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RSFAV). Diese Prüfung ist daher als Vorbehaltsaufgabe ausgestaltet. Hinsichtlich der Haftung wird insoweit auf § 323 HGB verwiesen, der sinngemäß gelten soll.

- Darüber hinaus sind zur Überwachung der Anlage des Fondsvermögens und dessen sichere Aufbewahrung ein **Treuhänder und dessen Stellvertreter** zu bestellen (§ 11 Abs. 1 RSFAV). Nach § 12 Abs. 1 RSFAV überprüft der Treuhänder, ob die Aufteilung und Anlage des Fondsvermögens sowie die Entnahmen aus diesem Vermögen den Vorgaben des § 10 Abs. 1 und 2 RSFAV entsprechen. Der Treuhänder hat im Jahresabschluss unter der Bilanz zu bestätigen, dass das Fondsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist (§ 12 Abs. 4 RSFAV). Zur Person des Treuhänders gibt es keine Vorgaben. Jedenfalls sind WP/vBP hierfür bestens geeignet. ko

# Prüfung von Beihilfeanträgen gegen Carbon-Leakage

## Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP

**D**ie Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BGHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3129) enthält neue Prüfungsaufgaben für den Berufsstand der WP/vBP.



### Beihilfeverfahren

Nach § 13 Abs. 1 BECV können die Unternehmen für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 Beihilfeanträge stellen. Diesen Anträgen muss eine Bescheinigung eines WP/vBP, einer WPG/BPG oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben beigefügt sein (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Teilsatz 1 BECV). In der Bescheinigung ist darzulegen, dass die der Bescheinigung beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Teilsatz 2 BECV).

### Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

Nachträglich können weitere Sektoren als beihilfeberechtigt anerkannt werden (§ 18 Abs. 1 BECV). Hierfür ist ein Antrag erforderlich (§ 19 Abs. 1 BECV). Auch für diesen Antrag sind die tatsächlichen Angaben sowie die Daten der dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen durch eine Bescheinigung eines WP/vBP, einer WPG/BPG oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands zu bestätigen, um Falschangaben und Abweichungen vorzubeugen (§ 22 Abs. 4 BECV).

Die Verordnung beruht auf § 11 Abs. 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Übergeordnetes Ziel des BEHG ist es, Brennstoffemissionen zu verringern. Dazu müssen für alle vom BEHG erfassten Brennstoffe, die in den Verkehr ge-



bracht werden, Emissionszertifikate erworben werden (sogenannte CO<sub>2</sub>-Abgabe).

### // Finanzieller Ausgleich für betroffene Unternehmen

Die Verordnung dient dazu, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe betroffenen Industrieunternehmen vor Carbon-Leakage zu schützen und ihre grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten (§ 1 Abs. 2 BECV). Carbon Leakage tritt ein, wenn Unternehmen aufgrund der hohen Kosten durch Klimaschutzauflagen ihre Produktion in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen verlagern. Dieses „Carbon-Leakage-Risiko“ gilt es dadurch zu verhindern, dass diese Unter-

nehmen einen finanziellen Ausgleich (sogenannte Beihilfe) beantragen können.

Die Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einem erheblichen Carbon-Leakage-Risiko ausgesetzt sind, sind in einer Anlage der Verordnung tabellarisch aufgeführt.

### // Erstes Antragsverfahren 2022

Das erste Antragsverfahren für eine Carbon-Leakage-Kompensation wird 2022 stattfinden (Antragsfrist 30. Juni 2022). Die zuständige Behörde für den nationalen Emissionshandel ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt). ko

# Bewertungsportale im Internet – wie Arbeitgeber reagieren sollten

In Hochglanzbroschüren zeigen sich Firmen von ihrer schönsten Seite. Die Wirklichkeit sieht häufig anders aus, erfährt man auf Arbeitgeberbewertungsportalen. Das müssen Arbeitgeber dabei beachten.

Dipl.-Pol. Martin Scheele

**E**rfahrungsberichte über Hotels stapeln sich im Internet, auch über andere Dienstleistungen und Produkte findet man sie zuhauf. Wer möchte schon auf durchgelegenen Matratzen nächtigen, ein brüchiges Stand-up-Paddle-Board nutzen oder sich einen Magen-Darm-Virus nach einem Restaurantbesuch einfangen?

Warum sollte dieser Anspruch auf Erstklassigkeit, belegt durch eine Vielzahl öffentlicher Bewertungen, nicht auch für Arbeitgeber gelten? Ein Produkt kann reklamiert werden, ein angegriffener Magen nach einem Restaurantbesuch ist schnell genesen, eine miese Reiseunterkunft irgendwann vergessen – eine falsche Entscheidung für einen Arbeitgeber ist aber mehr als ein ärgerlicher Abschnitt in der Lebensgeschichte.

Der Bewerbungsprozess ist heute meist aufwändig. Firmen und ihre Geschäftsgebiete werden stärker hinterfragt. Die Anfangsphase ist anstrengend; und kommt ein Umzug in eine andere Stadt dazu, ist der Aufwand besonders hoch. Die Wahl für einen Arbeitgeber ist eine Entscheidung für mindestens ein paar Jahre. Da kommen schnell Fragen auf, wenn das Anstellungsverhältnis nur ein paar Monate oder gar Wochen dauert.

## // Besonders interessant für jüngere Berufstätige

Um verhängnisvollen Entscheidungen vorzubeugen, gibt es Arbeitgeberbewertungsportale wie kununu oder Glassdoor. Die dort zu lesenden Online-Rezensionen spielen in der Arbeitswelt eine immer größere Rolle. Für viele Berufstätige sind Online-Bewertungen die erste Visitenkarte eines Arbeitgebers. Knapp die Hälfte (48 %) aller Bewerber nutzt einschlägige Plattformen zur Arbeitgeberbewertung, ergab eine Studie des IT-Unternehmens Softgarden. Besonders relevant sind die Online-Bewertungen für die jüngeren Berufstätigen. In der Gruppe der 14- bis 29-Jährigen hat jeder Zweite (52 %) schon einmal Online-Arbeitgeberbewertungen gelesen, bei den 30- bis 49-Jährigen sind es 46 %, bei den 50- bis 64-Jährigen 39 %.

Den meisten Unternehmen ist diese Bedeutung bewusst. 76 % der Unternehmen gehen davon aus, dass Arbeitgeberbewertungsportale für die Jobentscheidung von Bewerbern wichtig sind und damit einen großen Einfluss auf das Verhalten der Bewerber haben. Nur 3 % der Unternehmen schätzten den Einfluss als sehr gering ein. In der Selbstreflexion schätzten 59 % der befragten Unternehmen die zu ihnen abgegebenen Bewertungen auf den Portalen als zutreffend ein. Nur 19 % sahen die auf kununu geäußerten Meinungen kritisch.

## // Anwälte beauftragen ist keine gute Wahl

Ob sie wollen oder nicht, Arbeitgeber werden mit teilweise harscher Kritik konfrontiert. Die negativen Bewertungen basieren häufig auf einer persönlich empfundenen Enttäuschung und aus der subjektiv geprägten Sicht des Betroffenen. Das ist zu akzeptieren. Denn der Betroffene blickt naturgemäß aus einer anderen Perspektive darauf, als es zumeist der Arbeitgeber macht.

Doch vor allem Firmen, die sich noch nicht intensiv mit Social Media auseinandergesetzt haben, reagieren überzogen. Sie beauftragen Anwälte, lassen Abmahnungen verschicken. Das ist der falsche Weg. Zeigt dies doch nur, dass man sich auf einer sachlichen Ebene nicht der geäußerten Kritik stellen kann und will.

Zu beachten ist: Das Spektrum der erlaubten Äußerungen ist groß. Nur Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit zweifelsfrei bewiesen werden kann, sind rechtlich unzulässig. Und falls einmal völlig überzogene Berichte auf den Plattformen erscheinen, dann sollten die Verantwortlichen Ruhe bewahren: Interessierte Bewerber sind sehr wohl in der Lage, diese kritisch zu hinterfragen und richtig einzusortieren. Eine gewisse Coolness und Souveränität sollte der Arbeitgeber deshalb an den Tag legen.



**48 %** aller Bewerber nutzen einschlägige Plattformen zur Arbeitgeberbewertung.

**59 %** der befragten Unternehmen schätzen die zu ihnen abgegebenen Bewertungen auf den Portalen als zutreffend ein.

**19 %** sahen die auf kununu geäußerten Meinungen kritisch.

**76 %** der Unternehmen gehen davon aus, dass Arbeitgeberbewertungsportale für die Jobentscheidung von Bewerbern wichtig sind und damit einen großen Einfluss auf das Verhalten der Bewerber haben.

**3 %** der Unternehmen schätzten den Einfluss als sehr gering ein.



**Besonders relevant sind die Online-Bewertungen für die jüngeren Berufstätigen:**

14- bis 29-Jährige **52 %** // 30- bis 49-Jährige **46 %** // 50- bis 64-Jährige **39 %**

## // Lieber eine Nacht darüber schlafen

Strukturen und Prozesse sollten auch bei diesem Thema im jeweiligen Unternehmen angelegt sein und funktionieren. Es sollte klar definiert sein, wer befugt ist, sich im Namen des Unternehmens in Social-Media-Kanälen zu äußern. In aller Regel haben Unternehmen das mittlerweile in mehr oder minder ausführlichen Social-Media-Guidelines dokumentiert. Für kleinere Unternehmen ist es auch praktikabel, eine Person, etwa aus dem Bereich Marketing oder HR, mit diesen Aufgaben zu beauftragen.

Grundsätzlich sollten Firmen nicht zu schnell antworten. Es zeugt von Souveränität, wenn eine Antwort erst am nächsten Tag oder übernächsten Tag online geht. Auf jeden Fall sollten die Verantwortlichen zunächst die Kritik nüchtern und sachlich analysieren. Dazu gehört es auch, die konkreten betroffenen Abteilungen oder Vorgesetzten zu sprechen. Den Sach-

verhalt ausgeleuchtet, hat die jeweilige Firma eine gute Basis, mit einer passenden Antwort zu kontern.

## // Die wichtigsten Regeln

Wenn die interne Recherche ergeben hat, dass das Posting inhaltlich haltlos oder gar völlig überzogen ist, dann sollte man gar nicht reagieren. Auch dieses Vorgehen transportiert Souveränität. Vergewärtigen sollte man sich in diesem Zusammenhang auch den alten Leitsatz aus der klassischen PR: Wer polarisiert, also Ecken und Kanten hat, der ist interessant und im Gespräch.

Zusammengefasst: Das sind die wichtigen Punkte beim Formulieren von Antworten:

1. Der Grundton der Antwort ist immer freundlich.



2. Zunächst werden immer positiv erwähnte Dinge wiederholt und hervorgehoben.
3. Man verfällt nie in eine Rechtfertigungshaltung, sondern erklärt beispielbasiert.
4. Man negiert nie Kritik, die in der Bewertung geäußert wurde.
5. Man räumt Verbesserungspotenzial ein und mimt nicht das perfekte Unternehmen oder die beleidigte Leberwurst.
6. Die Gegendarstellung ist stets sachlich und ohne persönliche Angriffe.
7. Man zeigt Lösungen auf, die es bereits gibt, aber die wohl noch nicht bekannt sind.
8. Man zeigt Verständnis und signalisiert, dass man sich intern um das Thema kümmert und es auch ernst nimmt.
9. Man blickt in die Zukunft und beschäftigt sich nicht mit der Vergangenheit.
10. Man fordert zu weiterem Dialog und/oder Feedback bzw. Unterstützung auf.

Wie auf jedem Bewertungsportal gibt es auch auf kununu & Co. falsche Kundenbewertungen als auch künstlich erzeugte. Jeder, der sich beruflich damit auseinandersetzt und Arbeitgeberbewertungsportale als Instrument des Personalmarketings nutzt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass wahrscheinlich etwa ein Viertel der Meinungsäußerungen nicht auf Tatsachen beruhen.

Nur allzu oft fallen Firmen damit auf, weil sie Postings intern in Auftrag gegeben haben, mit maximal positivem Inhalt. Häufig werden diese Postings auch intern an der jeweiligen Ausdrucksweise erkannt. Dann kann es einen üblen Bumerangeffekt geben. Die öffentliche Strafe folgt dann auf dem Fuße. „Hier scheint der Chef noch Zeit zu haben, Bewertungen zu fälschen“, ist dann mitunter zu lesen. Die Folge kann ein Schneeballeffekt sein, der sich noch negativ selbst verstärkt. Die mühevoll aufgebaute Arbeitgebermarke bekommt dann prompt Kratzer. Fälschungen aus den eigenen Reihen sind deshalb unbedingt zu vermeiden.

## // Mit guten Bewertungen hausieren gehen

Wenn Postings strafrechtlichen Inhalt transportieren, sollte man mit dem vermeintlichen Autor in Kontakt treten. Eine derlei auffällige Bewertung sollte dann markiert werden und dem Betreiber der Plattform gemeldet werden. Reagiert der Betreiber nicht in einer angemessenen Zeit, sollten Rechtsanwälte beauftragt werden.

Und wie sollte man positiven Bewertungen umgehen? Mit diesen müssen Arbeitgeber hausieren gehen! Andernfalls verschenkt ein Unternehmen Potentiale bei Glaubwürdigkeit und Anziehungskraft bei Bewerbern. Die positiven Bewertungen

dürfen gerne crossmedial in die gesamte HR-Strategie integriert werden. Beispielsweise sollten die Arbeitgeberbewertungsportale in den Stellenanzeigen verlinkt werden. Zudem ist es hilfreich, eine spezifische Google-AdWords-Kampagne für die Zielgruppe der Bewerber schalten, die interessierte Kandidaten direkt zu Arbeitgeberbewertungsportalen bringt.

Tatsächlich sind das leider Ausnahmen hierzulande. Denn viele Firmen, insbesondere kleine Vertreter des Mittelstands, sind scheu im Umgang mit Arbeitgeberbewertungsportalen. Dieses Zögern oder die Zurückhaltung hat zumeist einen einfachen Grund: Im Unternehmen herrscht Unwissenheit, häufig gepaart mit Angst, diese Medien nicht zu hundert Prozent kontrollieren zu können.

## // Mitarbeiter zu Postings auffordern

Das lässt sich auch durch eine Strategie „Gemeinsam ist man stark“ heilen. Unternehmen sollten ihre Mitarbeiter und Bewerber regelmäßig und aktiv zum Bewerten ihrer Erfahrungen auffordern. Denn die Arbeitgeberbewertungsportale sind zu einem festen Bestandteil des Mitmach-Webs geworden und da sollte die Mitwirkung als Arbeitgeber nicht fehlen. Das ist auch legitim, denn auf den einschlägigen Meinungsportalen soll schlussendlich die Wahrheit siegen und eine möglichst breite Abdeckung des jeweiligen Unternehmens – auch zum Beispiel mit Blick auf Abteilungen und Funktionen – vorhanden sein, aber über alles gesehen eben auch ein möglichst repräsentatives und authentisches Bild entstehen.



**Martin Scheele** ist Diplom-Politologe, Großhandelskaufmann und Redakteur. Er kommt auf 16 Jahre Berufserfahrung als Redakteur und PR-/Marketing-Spezialist. Er arbeitet vor allem im Marketing und hier vor allem im Corporate Publishing. Er berät zudem seit einigen Jahren Unternehmen in Bezug auf Arbeitgeberbewertungsplattformen.

# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2022

## // Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

## // Termine 2022\*

Mittwoch, 18. Mai	München
Dienstag, 24. Mai	Berlin
Mittwoch, 15. Juni	Hamburg
Dienstag, 21. Juni	Düsseldorf
Donnerstag, 29. September	Kassel
Dienstag, 11. Oktober	Berlin

\*Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt. Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

## // Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

## // Termine 2022\*

Montag/Dienstag, 23./24. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 10./11. Oktober	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

## // Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## // Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.  
Telefon +49 30 726161-176  
E-Mail [veranstaltungen@wpk.de](mailto:veranstaltungen@wpk.de)

Weitere Informationen und Anmeldung  
ab 3. Januar 2022 unter  
[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)



BERUFSRECHT

# Verhängung eines Ordnungsgeldes durch die WPK



## // Leitsätze der Redaktion

1. Für die Höhe eines Ordnungsgeldes zur Durchsetzung einer (vorläufigen) Untersagungsverfügung kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auf die Schwere des zugrundeliegenden Vorwurfes sowie die Rechtsfeindlichkeit und Uneinsichtigkeit des bisherigen Verhaltens des Berufsangehörigen.
2. Die (relative) Geringfügigkeit des Honorars, welches aus dem erneuten Verstoß erlangt wurde, rechtfertigt eine Verringerung des Ordnungsgeldes nicht.

LG Berlin, Beschluss vom 26. Oktober 2021 – WiL 5/20

## // Sachverhalt

Gegen einen Berufsangehörigen wurde eine vorläufige Untersagungsverfügung (§ 68b WPO) verhängt, mit dem ihm die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) ohne die erforderliche Prüfberechtigung (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) untersagt wurde (siehe dazu WPK Magazin 2/2021, Seite 42 f.). Noch während der Dauer des berufsgerichtlichen Verfahrens, das der Berufsangehörige gegen die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung bestritt, führte er erneut eine gesetzliche Jahresabschlussprüfung ohne die erforderliche Prüfberechtigung durch. Die WPK verhängte daraufhin gegen ihn ein Ordnungsgeld in Höhe von 25.000 Euro.

## // Wesentliche Entscheidungsgründe

Auch das vom Berufsangehörigen dagegen eingelegte Rechtsmittel, auf das die Vorschriften über die strafprozessuale Beschwerde entsprechend anzuwenden waren (§§ 68c Abs. 2, 62a Abs. 3 Satz 4 WPO), blieb ohne Erfolg. Das Gericht schloss sich der Begründung der WPK in vollem Umfang an.

## // Missachtung der WPK und Uneinsichtigkeit des Berufsangehörigen

Der Einwand des Berufsangehörigen, die Höhe des Ordnungsgeldes sei unverhältnismäßig, da sie das Mehrfache des er-

langten Prüfungshonorars betrage, wurde zurückgewiesen. Von entscheidungserheblicher Bedeutung war insbesondere, dass der Berufsangehörige bereits mehrfach mit berufsrechtlichen Sanktionen aufgrund identischer Vorwürfe belegt worden war. In der wiederholten Durchführung einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung ohne Prüfberechtigung sah das Gericht eine Missachtung der Warnungen, die dem Berufsangehörigen durch die bisherigen Maßnahmen erteilt worden waren. Zudem habe auch seine Verteidigung in diesem Verfahren ein außerordentlich hohes Maß an Uneinsichtigkeit und Selbstüberhebung offenbart. Nachdem die bisher gegen den Berufsangehörigen verhängten Geldbußen diesen nicht zu rechtskonformem Verhalten hatten bewegen können, bestand für eine Verringerung des Ordnungsgeldes keine Veranlassung.

## // Beschränkter Rechtsweg im Ordnungsgeldverfahren

Der Beschluss, mit dem der Antrag auf Aufhebung des Ordnungsgeldes zurückgewiesen wurde, erging ohne mündliche Verhandlung (§ 309 Abs. 1 StPO) und ist unanfechtbar (§§ 68c Abs. 2, 62a Abs. 3 Satz 7 WPO).

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/4-2021/](http://www.wpk.de/magazin/4-2021/)

## // Anmerkung

Die vorläufige Untersagungsverfügung, die bereits mit Zustellung wirksam wird, dient der Beschleunigung des berufsaufsichtlichen Verfahrens. Wissentliche Verstöße dagegen können durch ein Ordnungsgeld geahndet werden, gegen das im Vergleich zur Verhängung einer Geldbuße als berufsaufsichtliche Maßnahme (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO) nur begrenzte Anfechtungsmöglichkeiten bestehen. bz



## HAFTUNGSRECHT

# Gesamtvermögensvergleich beim Gewerbesteuerschaden

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar,  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

**H**aftpflichtklagen können in vielen Fällen erfolgreich abgewehrt werden, weil aufseiten der Anspruchsteller und deren anwaltlichen Vertreter die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes manifestierten Grundsätze des sogenannten Gesamtvermögensvergleichs bei der Berechnung der Steuerschäden nicht beachtet werden. Die Zivilgerichte müssen sich daher häufig mit von vornherein aussichtslosen Regressklagen befassen, in denen womöglich Beratungsfehler vorliegen, aber keine objektiven Vermögensnachteile bei den vermeintlich geschädigten Mandanten festgestellt werden können. Anhand eines steuerlich einfach gelagerten Sachverhalts werden daher die folgenden grundsätzlichen Überlegungen unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung exemplarisch dargestellt.

### // Sachverhalt

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres Ehemannes, der mehrere Personengesellschaften zur Personenbeförderung gegründet hat-

te, denen er gegen Zahlung einer Lizenzgebühr Markenrechte zur Nutzung überlassen hatte. Anfang 2004 gründete dieser zusätzlich eine Holdinggesellschaft (Holding), in die er seine Beteiligungen an den Gesellschaften einbrachte. Der Erblasser war zu 100 % am wirtschaftlichen Ergebnis der Holding beteiligt. Ab Mitte 2004 lizenzierte der Erblasser seine Markenrechte nicht mehr unmittelbar an die operativ tätigen Tochtergesellschaften, sondern an die Holdinggesellschaft, die ihrerseits Unterlizenzen an die Tochtergesellschaften vergab.

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war mit der steuerlichen Beratung des Erblassers beauftragt und rechnete bei der Erstellung der Gewerbesteuererklärungen ab 2004 die Einnahmen des Erblassers aus der Lizenzierung der Markenrechte durch die Holding dem Einzelunternehmen des Erblassers zu. Damit waren diese Einnahmen erklärungsgemäß Teil des Gewerbeertrags, mit der Folge, dass der Erblasser darauf Gewerbesteuer zu zahlen hatte.



## // Betriebsprüfungen

Die bei dem Einzelunternehmen des Erblassers und dessen Tochtergesellschaften für die Jahre 2009 bis 2012 durchgeführten Betriebsprüfungen gelangten zu dem Ergebnis, dass der Erblasser bezogen auf die Lizenzentnahmen nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Die Beteiligung des Erblassers an der Holding gehöre nicht zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, sondern werde im Privatvermögen gehalten.

## // Gesamtvermögensvergleich

Die Klägerin wirft der Beklagten vor, dies bei Erstellung der Gewerbesteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2008 nicht berücksichtigt zu haben. Dem Erblasser sei daher eine steuerliche Belastung in Höhe eines sechsstelligen Betrags entstanden, da die Steuerbescheide für den Zeitraum vor dem Jahr 2009 bestandskräftig sind.

Das LG Wuppertal hat die Klage mit Urteil vom 9. September 2020 – 3 O 431/16, abgewiesen, da die Klägerin einen Steuerschaden nicht schlüssig dargelegt habe. Die Herleitung eines Gesamtvermögensvergleichs wird dort instruktiv zusammengefasst:



„Die Berechnung des Schadens, für den mit der anhängigen Klage Ersatz begehrt wird, hat im Rahmen eines umfassenden Gesamtvermögensvergleichs zu erfolgen. Dieser erfordert, dass die tatsächliche Vermögenslage derjenigen Vermögenslage gegenübergestellt wird, die sich hypothetisch bei pflichtgemäßer Beratung durch die Beklagte ergeben hätte (BGH, Urt. v. 08.09.2016, Az.: IX ZR 255/13). Erforderlich ist ein Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst (BGH, Urt. v. 20.01.2005, Az.: IX ZR 416/00). Dieser erfordert hierbei nicht lediglich eine Berücksichtigung von Einzelpositionen, sondern eine Gegenüberstellung der hypothetischen und der tatsächlichen Vermögenslage (BGH, Urt. v. 07.02.2008, Az.: IX ZR 149/04). Der Auftraggeber genügt seiner Obliegenheit zur Darlegung eines Schadens deshalb nicht bereits dadurch, dass er einen einzelnen ihm entstandenen Vermögensnachteil herausgreift und hieraus seinen Schaden ableitet; er hat vielmehr in die von ihm vorzunehmende Vergleichsrechnung alle – auch ihm günstige – Umstände einzustellen, die auf der Pflichtverletzung des Beraters beruhen (BGH NJW 1998, 982, 983; OLG Köln OLGR 1999, 265, 267; OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.11.2002, Az.: 23 U 259/01). Grundsätzlich ist Bezugspunkt des Gesamtvermögensvergleichs das Vermögen des Geschädigten, nicht aber dasjenige Dritter (BGH, Urt. v. 05.02.2015, Az.: IX ZR 167/13). Daher kann auf Grund eines Vertrags nur derjenige Schadensersatz verlangen, bei dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist und dem er rechtlich zur Last fällt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind höchstrichterlich insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögens-

werten an Familienangehörige oder innerhalb eines Unternehmensverbundes anerkannt. Hierfür ist der konkrete Auftrag entscheidend, den der Mandant dem Berater ausdrücklich oder den Umständen nach erteilt hat. Wenn der Mandant im Rahmen einer Gestaltungsberatung die Berücksichtigung der Interessen eines Dritten zum Gegenstand der Beratungsleistung gemacht hat, ist die Schadensberechnung auch unter Einbeziehung dieser Drittinteressen vorzunehmen (BGH, Urt. v. 08.09.2016, Az.: IX ZR 255/13 m. w. N.).“

## // Vom Auftrag umfasst

Nach dem Urteil des LG Wuppertal umfasste der Steuerberatungsauftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwar die Vermögensinteressen des Erblassers als Mitunternehmer der beiden OHG, da die von diesen erzielten Gewinne beim Erblasser einkommensteuerlich zu erfassen waren.

Bei der Schadensberechnung wurde aber unter anderem nicht berücksichtigt, wie sich die Einkommensteuerbelastung beim Erblasser und die gegenüber den beiden OHG festgesetzte Gewerbesteuer steuerlich auswirken.

## // Pflichtverletzung

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 26. Oktober 2021 – I-23 U 179/20 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Eine Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Hinzurechnung der von der Holding an den Erblasser bezahlten Lizenzzahlungen zum Gewerbeertrag könne nicht in Abrede gestellt werden. Es bestand nämlich insoweit keine Gewerbesteuerpflicht, da die Mitunternehmerbeteiligungen des Erblassers in seinem Privatvermögen gehalten wurden.

## // Vorteilsanrechnung

Es wurde aber kein ersatzfähiger Schaden festgestellt. Es bestehe zwar ein Nachteil des Erblassers in der gezahlten, aber nach der Rechtslage nicht geschuldeten Gewerbesteuer in Höhe von ca. 85.000 Euro. Hiervon abzuziehen seien aber die Vorteile, die dem Erblasser dadurch entstanden sind, indem er die Gewerbesteuer im Rahmen der Einkommensteuer absetzen konnte (§ 35 EStG). Diese Abzüge wären nicht möglich gewesen, wenn der Erblasser keine Gewerbesteuer gezahlt hätte. Er wäre dann entsprechend höher mit der Einkommensteuer belastet worden. Daraus ergaben sich bei der Einkommensteuer zu berücksichtigende Vorteile aufgrund der Gewerbesteuerzahlung in Höhe von ca. 72.000 Euro.

## // Hypothetische Gewerbesteuerbelastung

Auch bei korrekter Sachbehandlung wäre die verbleibende Belastung mit Gewerbesteuer in Höhe von ca. 13.000 Euro nicht vollständig vermeidbar gewesen. Die Lizenzzahlungen waren nämlich nicht schlechthin von der Gewerbesteuer be-

Der Auftraggeber genügt seiner Obliegenheit zur Darlegung eines Schadens deshalb nicht bereits dadurch, dass er einen einzelnen ihm entstandenen Vermögensnachteil herausgreift und hieraus seinen Schaden ableitet; er hat vielmehr in die von ihm vorzunehmende Vergleichsrechnung alle – auch ihm günstige – Umstände einzustellen, die auf der Pflichtverletzung des Beraters beruhen ...

freit, sondern wären als Teil des Gewerbeertrags dann auf einer anderen Ebene der Unternehmensgruppe angefallen, wie dies vom Finanzamt festgestellt wurde. Da der Erblasser an sämtlichen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Anteile hielt, wäre er auch bei korrekter Sachbehandlung, also bei Unterbleiben eines Gewerbesteuerbescheids ihm gegenüber mit Gewerbesteuerzahlungen auf die Nutzungsvergütungen belastet worden.

Danach komme es für die Bestimmung des näheren Umfangs der (hypothetischen) Gewerbesteuerbelastung des Erblassers bei richtiger Sachbehandlung darauf an, auf welcher Ebene der Unternehmensgruppe (Holding oder Tochtergesellschaften) die Lizenzzahlungen der Holding an den Erblasser zur Gewerbesteuer heranzuziehen gewesen wären. Dabei ging das OLG Düsseldorf davon aus, dass die Lizenzzahlungen auf der Ebene der Holding aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG zu erfassen gewesen wären. Dies wurde für die nachfolgenden Veranlagungszeiträume ab 2009 ohne Änderungen vom Finanzamt anerkannt. Die Folge ist, dass die Lizenzzahlungen der Holding an den Erblasser zwar nicht bei diesem, wohl aber bei der Holding der

Gewerbesteuer unterlegen hätten. Da der Erblasser zu 100 % am Gewinn der Holding beteiligt war, wären in vollem Umfang die Nachteile aus einer bei der Holding festzusetzenden Gewerbesteuer auf die Lizenzzahlungen eingetreten. Dadurch werde die Gewerbesteuer lediglich von dem Erblasser auf die Holding verlagert. Die hierdurch beim Erblasser entstehende Belastung in Höhe von 13.000 Euro hätte der Steuerbelastung auf Ebene der Holding entsprochen.

Demnach ist unter Berücksichtigung des Gesamtvermögensvergleichs kein objektiver Vermögensnachteil eingetreten. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat vorerst ausschließlich fristwährend Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, deren Begründung noch nicht vorliegt.

Der Fall zeigt, dass eigentlich überflüssige langwierige Haftpflichtprozesse vermieden werden könnten, wenn aufseiten der Anspruchsteller die Grundsätze des Gesamtvermögensvergleichs bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden würden.



**Martin Kreft**

Rechtsanwalt/Justiziar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

## Landesgeschäftsstellen der WPK



### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Wirtschaftsprüfung und Green Deal

### WPK aktuell Kammerversammlung 2022

#### // Terminankündigung

„**W**irtschaftsprüfung und Green Deal“ wird der Leitgedanke der bundesweiten **Kammerversammlung** am **6. Mai 2022** sein. Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik als Redner angefragt und wollen gemeinsam mit Ihnen auf künftige Entwicklungen im Berufsstand vor dem Hintergrund veränderter klimapolitischer Rahmenbedingungen blicken.

Da eine sichere Prognose über das Pandemiegeschehen zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich ist, kann die Planung einer **Präsenzveranstaltung nur unter Vorbehalt** erfolgen.

Sollte es die Entwicklung Anfang Mai 2022 erlauben, findet die Kammerversammlung im **InterContinental Hotel in Berlin** statt.

In diesem Fall ist am Vorabend, dem **5. Mai 2022**, auch wieder das beliebte **Get-together Blau-Gelb** im **Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** vorgesehen.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2022 vor.

#### Veranstaltungstermine 2022



**Get-together:** Donnerstag, 5. Mai 2022, Berlin  
**Kammerversammlung:** Freitag, 6. Mai 2022, Berlin

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2022

**D**ie **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

#### Veranstaltungstermine 2022



**Fortbildungsveranstaltungen:**  
Mittwoch, 18. Mai 2022, München  
Dienstag, 24. Mai 2022, Berlin  
Mittwoch, 15. Juni 2022, Hamburg  
Dienstag, 21. Juni 2022, Düsseldorf  
Donnerstag, 29. September 2022, Kassel  
Dienstag, 11. Oktober 2022, Berlin

**Ausbildungsveranstaltungen:**  
Montag/Dienstag, 23./24. Mai 2022, Berlin  
Montag/Dienstag, 10./11. Oktober 2022, Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

Siehe auch Seite 63 in diesem Heft. Anmeldung ab 3. Januar 2022 unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

# Literaturhinweise



## Data Analytics in der Wirtschaftsprüfung Ein praktischer Leitfaden für die Durchführung von Datenanalysen

Ziel des Buches ist es, Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, datenanalytische Prüfungshandlungen eigenständig durchführen zu können. Dafür werden alle Phasen einer datenanalytischen Prüfung detailliert beschrieben und anhand zahlreicher Praxisbeispiele veranschaulicht. Neben der Vorstellung und dem Vergleich von Softwarepaketen erläutern die Autoren das Phasenmodell einer datenanalytischen Prüfung und geben Tipps zur Extraktion und Aufbereitung von geschäftsbezogenen Daten. Der Leitfaden bietet einen Überblick über die Herausforderungen und Möglichkeiten der Datenanalyse. Die Prozesse der Datendefinition und -validierung, -auswertung und deren Interpretation werden theoretisch und praktisch beleuchtet. Zusätzlich werden in kurzen ausgewählten Fallstudien Möglichkeiten und Grenzen moderner Analysewege aufgezeigt.

Von WPin Dipl.-Math. Jasmin Vahidi und  
WP/StB Dipl.-Wirt.jurist Michael Kapitza  
150 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2021



## Corona und die Auswirkungen auf die Rechnungslegung Bilanzierung nach HGB und IFRS. Jahresabschlussanalyse. Besonderheiten bei der Abschlussprüfung.

Auch in einer Ausnahmesituation wie der Corona-Krise soll die Rechnungslegung die wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen abbilden und so Entscheidungsgrundlage für Unternehmen sowie ausgewählte Dritte sein. Das Werk beleuchtet anhand einer Zusammenstellung ausgesuchter NWB-Inhalte die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung. In gebündelten und thematisch gegliederten Einzelbeiträgen gibt es einen Überblick über die coronabedingten Auswirkungen auf den Jahresabschluss, unter anderem auf die Bilanzierung von Corona-Hilfen oder Mietnachlässen, auf die Jahres- beziehungsweise IFRS-Abschlüsse 2020 sowie die Anforderungen an und Auswirkungen auf die Berichterstattung. Ausgewählte Arbeitshilfen stehen als Download ergänzend zur Verfügung.

Hrsg. von WP/StB Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Eggert, WP/StB  
Prof. Dr. Holger Philipps und Dr. Carola Rinker  
375 S., 39,90 €, NWB Verlag, Herne 2021



## Digitale Betriebsprüfung Effiziente Vorbereitung und planvolle Begleitung

Der große Einfluss der Digitalisierung auf die betrieblichen (steuerrelevanten) EDV-Systeme und die Prüfungsmethodik ist wesentlicher Bestandteil dieses Buches und findet sich in der detaillierten Beschreibung von exemplarischen Kontroll- und Prüfungsansätzen sowie dem Umgang mit den Ergebnissen wieder. Nach einer allgemeinen Einführung zu den beiden Bereichen Ordnungsmäßigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung folgen die chronologischen Teile zu frühzeitig-permanenten Kontrollen, Vorbereitungshandlungen unmittelbar vor einer Betriebsprüfung, Verhaltensweisen während einer Betriebsprüfung sowie Maßnahmen nach einer Betriebsprüfung. Die Ausführungen werden mit Hinweisen und Praxistipps für die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Verarbeitung steuerrelevanter Daten ergänzt.

Von Dr. Bernhard Liekenbrock und Andreas Wähnert  
146 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2021



## Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence-Programm

Die Autoren vermitteln in der aktualisierten Neuauflage des Buches den am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten einen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Berücksichtigt wird hierbei die sich im Zuge der Internationalisierung der Berufszugangsregelungen verstärkt ergebende Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung. Anschließend erfolgt die Vorstellung der nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen und derjenigen Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus wird das AuditXcellence-Programm der „Big Four“ vorgestellt. Zahlreiche Abbildungen ergänzen die Ausführungen.

Hrsg. von Detlef Jürgen Brauner  
12., überarbeitete Auflage, 164 S., 19,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021

# WPK Börsen

**i** Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



## // Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

## // Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/koopboerse/](http://www.wpk.de/koopboerse/)

## // Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen.  
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

## Kooperations- und Praxisbörse

### ao WP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleihinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 370 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 974975-10  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

### DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

#### Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
[dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)  
[www.dhe-revision.de](http://www.dhe-revision.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)

**Wirtschaftsprüfer** Deutschland & Schweiz (55 Jahre), langjähriger Big4-Partner mit viel Auslandserfahrung, derzeit als Dozent und zertifizierter Business Coach tätig, sucht Kooperation auf Freelancer-Basis in München. Neben der fachlichen Qualifikation mit Schwerpunkt IFRS bringe ich sehr viel Führungs- und Mandantenerfahrung sowie exzellente Englischkenntnisse mit. Suche ein offenes Gespräch über eine mögliche Kooperation, die über eine reine Prüfungstätigkeit hinaus gehen sollte.

E-Mail: [anlaus@freenet.de](mailto:anlaus@freenet.de)



GENOSSENSCHAFTSVERBAND **WESER-EMS**

Wir sind der Prüfungs- und Beratungsverband für ca. 300 Genossenschaften und genossenschaftliche Unternehmen in Weser-Ems.

Wir suchen eine(n) motivierte(n)

## **Wirtschaftsprüfer/in** (m/w/d)

für die Prüfung von Ländlichen Genossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften und Gesellschaften.

Sie können die Durchführung von genossenschaftlichen Pflichtprüfungen einschließlich Jahres- und Konzernabschlussprüfungen vornehmlich bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und Gesellschaften übernehmen und als Leiter eines Prüfungsteams prüfungsnaher Beratungen in rechnungsrelevanter, steuerlicher und sonstigen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen durchführen?

Wir bieten Ihnen ein attraktives Gehaltspaket sowie verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten bei interessanten Mandanten in einem kollegialen Umfeld. Dabei sind Ihre Einsatzorte vorwiegend in der Region Weser-Ems mit familienfreundlichen kurzen Anreisewegen und nur wenigen Übernachtungsaufträgen.

Nähere Informationen: <https://vr.meincheck-in.de/gvweser-ems/position-42067>  
Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.  
[www.gvweser-ems.de](http://www.gvweser-ems.de)

## PERSONALIEN

# Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2021 bis 15. November 2021

## Geburtstag

### 70. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wolter**, Staufen, feierte am 6. November 2021 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Wolter für sein ehrenamtliches Engagement von September 2011 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläum

### 25-jähriges Berufsjubiläum



**WPIn/StBin/RAin Heidemarie Wagner**, Berlin, ehemalige stellvertretende Vorsitzerin des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 28. Oktober 2021 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Todesfall

Der ehemalige Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

## Prof. Dr. oec. publ. Werner Schülen

ist am 21. November 2021 im Alter von 93 Jahren verstorben.

Prof. Dr. Werner Schülen trat 1961 in den Berufsstand ein, dem Gründungsjahr der Wirtschaftsprüferkammer. Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in Stuttgart hat er sich in besonderer Weise ehrenamtlich für den Wirtschaftsprüferberuf eingesetzt und er war der Wirtschaftsprüferkammer über Jahrzehnte eng verbunden. Sein Fachwissen und sein wertvoller Rat waren gefragt, auch nach der Zeit seiner aktiven Berufstätigkeit. Sein Handeln war geprägt von großem Pflichtbewusstsein und hoher fachlicher Kompetenz. Er hielt der Wirtschaftsprüferkammer durch regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen die Treue.

Sein vorbildhafter ehrenamtlicher Einsatz zeigt sich an seinem jahrzehntelangen Engagement in der beruflichen Selbstverwaltung. 30 Jahre, von 1972 bis 2002, repräsentierte er den Berufsstand als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg. Von 1987 bis 1989 hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Darüber hinaus war Herr Professor Schülen von 1975 bis 1984 Mitglied des Beirates der

Wirtschaftsprüferkammer, in den Jahren 1981 bis 1984 als dessen zweiter stellvertretender Vorsitzter. Von seinen Kenntnissen und seinen praktischen Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater profitierte in den Jahren 1988 bis 1993 auch der Ausschuss Berufsrecht der Wirtschaftsprüferkammer.

Prof. Dr. Werner Schülen war Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und weiterer Auszeichnungen.

Prof. Dr. Werner Schülen wird uns als besondere Persönlichkeit in Erinnerung bleiben.

**Beirat, Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Landespräsidentinnen und Landespräsidenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer**



# Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

## Geburtstage

### 95. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen  
 WP Dr. Luzian Sarkowski, Oldendorf

### 90. Geburtstag

WP/StB Josef Heimerl, München  
 WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin  
 WP/StB Wolfgang Moths, Weil der Stadt  
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin  
 WP/StB/RB Dr. Helmut Schmidt, Offenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen  
 WP/StB Dr. Erwin Vaih, Stuttgart

### 85. Geburtstag

vBP/StB Karlheinz Bohning, Bonn  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Diemerling, Kelkheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Gimmy, München  
 WP Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade  
 vBP/StB/RB Wilhelm Landwehr, Bielefeld  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln  
 WP/RA FAFStR Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm

### 80. Geburtstag

WP Dr. h.c. Klaus G. Adam, Wiesbaden  
 vBP/StB Roland Bader, Weinheim  
 vBP Herbert Badziura, Regensburg  
 WP Dipl.-Kfm. Udo Bölk, Bergisch Gladbach  
 WP Dipl.-Kfm. Eggert Dahl, Düsseldorf  
 WP/StB Jürgen Dräger, Pinneberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin  
 vBP Dipl.-Betriebsw. Karl Heinz Gerhards, Siegen  
 WP/StB Hans-Peter Graf, Kiel  
 WP Dietrich Greve, Pforzheim  
 WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld  
 WP/StB Hartmut Humburg, Kirchheim  
 WP/StB Dr. Günter Ihl, Grünwald  
 WP/StB/RA FAFStR Dipl.-Kfm. Hanno Jerling, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbuch  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Rüdiger Mohren, München  
 vBP Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt  
 WP Dipl.-Kfm. Volker Picking, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin  
 vBP Ferdinand Pues, Essen

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München  
 WP/StB Manfred Schirmer, Berlin  
 WP Dipl.-Volksw. Helmut Schmekel, Hofheim  
 WP/StB/RB Axel Schnauck, Berlin  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gert-Arthur Schneider, Aumühle  
 WP Dipl.-Kfm. Norbert Schwegmann, Bergisch Gladbach  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Suchanek, Ahrensburg  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Troup, Kassel  
 WP/StB/RB Dr. Peter Vogt, Heidelberg

### 75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar  
 vBP/StB Monika Bahr, Hilden  
 WP Dipl.-Betriebsw. Hans-Walter Bökemeier, Bad Oeynhausen  
 WP/StB Klaus G. Brinkmann, Radebeul  
 WP/StB/RB Betriebsw. Ernst Büchele, München  
 vBP Karl Eppler, Albstadt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian Fitza, Mainz  
 WP/RB Dipl.-Betriebsw. Anton Göckener, Dülmen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hauke, Mainz  
 vBP/StB Betriebsw. Michael Kleiser, Immenstadt

WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Emmerich G. Kretzenbacher, Hamburg
vBP/StB	Jürgen Luce, Hückelhoven
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Münker, Barsbüttel
vBP/RA	Immo Petersen, Heidelberg
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Reinhardt, Karlsruhe
WP/StB	Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Aachen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Saucke, Bremen
WP/StB	Dr. Klaus Seifert, Dießen
vBP/StB	Iris Spath, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
vBP/StB	Erich H.J. Wolf, Emtinghausen
vBP/StB	Siegfried Wolny, Eschweiler

## 70. Geburtstag

vBP/RA	Karl-Heinz Armbrust, Friedrichsdorf
vBP/StB	Peter Bäumer, Bonn
vBP/RA	Attorney at Law (New York) FAFStR Dr. Peter K.-D. Barandt, LL.M., Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Bauer, Stuttgart
WP	Dipl.-Volksw. Angela Beck, Köln
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Günther Böhner, Hummeltal
WP/StB	Manfred Brand, Stuttgart
WP/StB	Dipl.oec. Heinz-Michael Brauer, Essen
WP	Dr. Johann-Gerd Bremer, Oldenburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Brinkmann, Bedburg-Hau
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Horst-Dieter Büschken, Osnabrück
vBP/StB/RB	Peter Domnick, Kirn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Filkorn, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Gotsch, Tamm
WP	Dipl.-Volksw. Klaus Höfer, Kelkheim
WP/StB	Dr. Konrad Hösel, Worpswede
WP/StB	Theo Kahlscheuer, Alfter
WP/StB	Ewald Karle, Leonberg
WP	Dipl.-Betriebsw. Horst H. Kessel, Hahnheim
vBP/StB	Dietmar Klingele, Bad Säckingen
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Hubertus Kramer, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Silke Krüger, Hamburg
vBP/RA	Avocat Dr. Peter Landauer, München

vBP/RA	Dipl.-Kfm. Christoph von Loeben, München
WP/RA	FAFStR Dieter Kurt Lutz, Kehl
WP	Dipl.-Kfm. Lothar Möllenbrink, Willich
WP	Dipl.-Volksw. Wirtschaftsassessor Josef Moll, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedemann Peissner, Schorndorf
WP/StB	Wolfgang Pläging, Wiesbaden
vBP/StB	Wolfgang A. Schaal, Geretsried
WP/StB	Dipl.-Volksw. Georg Schmid, Pfaffenweiler
WP	Dipl.-Betriebsw. Martin Schulze, Leonberg
vBP/StB	Dipl. rer. pol. Manfred Heiko Steinbring, Minden
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf Weinbrenner, Borken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Witt, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Witteler, Kelkheim

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Binder, Eckental
WP/StB	Wilhelm Bollmann, Bad Oeynhausen
WP/StB	Prof. Dr. Gerhard Braun, Tübingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Bürger, Hannover
WP/StB	Dr. Dieter Eder, München
WP/StB/RA	Wolfgang Faillard, Köln
vBP/StB	Rolf-Dieter Gerstenecker, Balingen
vBP/StB	Barbara Gräbert, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hecking, Neustadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Heister, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jutta Hörter, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Hofbauer, Schwabach
WP	Dipl.-Kfm. Heidemarie Hüsing, Rehbürg-Loccum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred König, Dormagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Kossen, Wildeshausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Kütting, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Lind, Meerbusch
WP	Dipl.-Kfm. Dietmar Mayer, München
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Moser, München
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Prüßmann, Hamburg

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Roland, Veitsrodt
vBP/StB	Dipl.-Ing. agr. Gerhard Schäfer, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Schnorbus, Korschenbroich
vBP/StB	Esther Schröter-Riefle, Berlin
WP/StB	Dr. Lüder Tecklenburg, Travenbrück
WP/StB	Dipl.-Ökon. Bernhard Traxler, Waiblingen
vBP/StB	Uwe Vollmer, Düsseldorf
vBP/StB/RB	Petra Gerda Weiland, Trier
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Helmut Wenzel, Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Westhäußer, Rosenheim
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Norbert Winter, Saerbeck

## Jubiläen

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Eugen Herrmann, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen
WP/StB	Dr. Wolfgang Kreutzer, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser, Michelstadt

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Thies Eggers, Pullach
WP	Dipl.-Kfm. Walter Hellberg, Hamburg
WP/StB	Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hildesheim
WP/StB	Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Volksw. Bernd Hartmann, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Hoppe-Schumacher, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter König, Bergisch Gladbach
WP	Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Bochum

### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/RA	FAFStR Dipl.-Finanzw. Hilbert Ballreich, Mannheim
WP/StB	Dipl.oec. Richard Becker, Mering

vBP/RA Dr. Helmut Bentler,  
Paderborn  
vBP/StB Gisela Beyer, Essen  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw.  
Volkmar W. Brettmeier,  
Oerlinghausen  
vBP/StB Wolfgang Fabisch,  
Bielefeld  
vBP/StB/RA Peter Goth, München  
vBP/StB Wolfgang Gueffroy,  
Schellerten  
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus  
Hedwig, Gelsenkirchen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid  
Hemberger, Würzburg  
vBP/StB Anita Itjeshorst-Krautwig,  
Kerpen  
WP/StB/RA Alexander Jaenisch,  
Konradsreuth

vBP/StB Detlef Kusche, Unna  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut J.  
Olbertz, Roetgen  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul,  
Nürnberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Pick,  
Erkelenz  
vBP/StB Uwe Riedemann, Nienburg  
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Mechthilde  
Schneider, Ratingen  
vBP/RA/StB FAFStR Dr. Heinz  
Schrezenmaier, Oberthulba  
vBP/StB Georg Schulte,  
Ganderkesee  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich  
Winkels, Mönchengladbach  
vBP/StB Renate Würde, Olpe  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz  
Josef Zeitlhofer, Köln

## 25-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Gerhard Heinz,  
Wiesbaden  
WP Dipl.-Kfm. Friedrich  
Wilhelm Kenn, Oberursel  
vBP/RA FAFStR Dr. Alfred Roser,  
Ludwigsburg  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Thomas  
Schöllhorn, München  
WP/StB/RA Prof. Dr. Matthias  
Schüppen, Stuttgart  
WP/StB Dr. Richard Schulze zur  
Wiesch, Mönchengladbach  
WP/StB Volker Werthebach, Siegen

## Todesfälle

29.07.2021 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Müller, Koblenz  
10.08.2021 WP/StB Dipl.-Ökon. Heinz-Georg Kämpchen,  
Düsseldorf  
24.08.2021 vBP/StB Dr. Gunter Weinelt, Regensburg  
31.08.2021 WP Dr. Werner Hürfeld, Overijse  
03.09.2021 vBP/StB Karl-Heinz Sieslack, Süderhastedt  
06.09.2021 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Heinz-Wilhelm  
Lefhalm, Göttingen  
09.09.2021 WP/StB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen  
11.09.2021 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg  
22.09.2021 WP/StB Max Prugger, Baldham  
25.09.2021 WP/StB Dr. Winfried Morck, Nürnberg

06.10.2021 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Hans Döcker, Rheine  
08.10.2021 WP/StB Dipl.-Ökon. Gerd Heinrichs, Duisburg  
09.10.2021 WP Dipl.-Kfm. Udo J. Iserloh, Karlsruhe  
12.10.2021 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Müller, Koblenz  
24.10.2021 WP/StB/RB Peter-Aloys Schultheis, Bad  
Wildungen  
27.10.2021 WP Dipl. Betriebsw. Timo Schuck,  
Frankfurt am Main  
28.10.2021 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grafe, Berlin

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein  
ehrendes Andenken bewahren.**



## BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 7. Oktober 2021

# Apotheker Friedemann Schmidt ist neuer Präsident des BFB

## WP/StB Regina Vieler in das Präsidium, WP/StB Gerhard Ziegler in den Vorstand wiedergewählt

**A**m 6. Oktober 2021 informierte der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) wie folgt über die Neuwahlen anlässlich der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2021:

Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) wählten am 5. Oktober 2021 in Berlin bei der BFB-Mitgliederversammlung für die kommenden drei Jahre die neuen Führungsteams für das BFB-Präsidium und den BFB-Vorstand. Überdies wurde der Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e. V. aufgenommen.

Mit überwältigender Mehrheit wurde Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt (57), Mitglied des Gesamtvorstands der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) und bis Ende 2020 deren Präsident, zum neuen BFB-Präsidenten gewählt. Er folgt RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer nach, der vier Jahre an der Spitze des BFB stand und satzungsgemäß nicht erneut kandidierte. Prof. Dr. Ewer wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt. Schmidt ist seit 1990 niedergelassener Apotheker in Leipzig. Zwischen Mitte 2008 und Mitte 2015 arbeitete er im BFB-Präsidium mit, von Mitte 2015 bis Mitte 2017 im BFB-Vorstand und seit Mitte 2017 wieder als Vizepräsident im BFB-Präsidium.

Neuer Schatzmeister und Vizepräsident ist der bisherige Vizepräsident StB Dipl.-Bw. Volker Kaiser, der auch Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer ist. Das Präsidium wird komplettiert durch zwei Vizepräsidentinnen und fünf Vizepräsidenten.

### // Wiedergewählt wurden:

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, und WP/StB Dipl.-Kfm. Regina Vieler, Vizepräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer.

### // Neu gewählt wurden:

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer, RAin Dr. Karin Hahne, Präsidentin des Verbandes Freier Berufe in Hessen, die bisher Mitglied des BFB-Vorstands war, Dr. Stephan Hofmeister, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der bisher Mitglied des BFB-Vorstands war, Prof. Ralf Niebergall, Vizepräsi-



Präsident Dipl. Pharm. Friedemann Schmidt

dent der Bundesarchitektenkammer, und RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der bisher Mitglied des BFB-Vorstands war.

### // In ihrem Amt als Vorstandsmitglieder bestätigt wurden:

Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer, Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M., Präsident der Bundesnotarkammer, RAin Pia Eckertz-Tybussek, Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins, RAin Dr. Daniela Kelm, LL.M., Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, Dr. Siegfried Moder, Präsident des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte, Dipl.-Phys. Dr. iur. Wolfram H. Müller, Vorstandsmitglied der Patentanwaltskammer, Dr. Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer, Dr. Klaus Reinhardt, Präsident der Bundesärztekammer, Thomas Spaeing, Vorstandsvorsitzender des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands, Dipl.-Ing. Jörg Thiele, Präsident des Verbands Beratender Ingenieure, und WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer.

### // Neu gewählt wurden:

Karlheinz Beer, Kooptiertes Mitglied im Bundesvorstand des Bunds Deutscher Architektinnen und Architekten, RAin Sabine Fuhrmann, Mitglied der Hauptversammlung Bun- →

desrechtsanwaltskammer, Ursula Funke, Mitglied des Gesamtvorstands der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, Dipl.-Ing. Johann Haidn, Vizepräsident und Schatzmeister des Bundes deutscher Innenarchitekten, WP/StB Hans-Joachim Kraatz, Präsident des Landesverbands der Freien Berufe Sachsen, Dipl.-Vw. Dr. Thomas Kriedel, Mitglied des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz, StB Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands, Dipl.-Ing. Evelin Lux, Vizepräsidentin der Bundesarchitektenkammer, Dipl.-Ing. Alexander Schwab, Präsident der Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands, Dipl.-Ing. Wolfram C. Tröger, Vizepräsident des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater, und Dipl.-Ing. Ernst Uhing, Vizepräsident des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure.

### // Anlässlich seiner Wahl erklärt BFB-Präsident Friedemann Schmidt:

„Mit einem klaren Votum haben die BFB-Mitgliedsorganisationen die Mitglieder des BFB-Präsidiums und des BFB-Vorstands gewählt. Gemeinsam werden wir in den kommenden drei Jahren die Interessen der Freien Berufe vertreten.“

Über die Wahl zum Präsidenten freue ich mich sehr. Dies ist ein Vertrauensbeweis und eine besondere Aufgabe. Wir Freien Berufe sind nicht nur ein Schlüsselsektor unserer Volkswirtschaft, sondern haben gleichzeitig eine Schlüsselrolle in unserer Gesellschaft inne. Mehr als jeder andere Sektor zeichnen wir uns durch Vertrauen und Nähe der Menschen aus. Wir helfen den Menschen, ihre Freiheit mündig und verantwortlich wahrzunehmen und stabilisieren damit unsere freiheitliche Gesellschaft. Überdies sind wir der Schlüssel für die gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben. Der wirtschaftliche und kulturelle Wandel wird nicht durch mehr Staat oder industrielle Großstrukturen möglich sein, sondern braucht die Innovationskraft, Kreativität und praktische Lösungskompetenz kleiner unabhängiger Einheiten. Damit wir Freien Berufe all dies auch weiterhin leisten können, muss die Politik den freiberuflichen Rechtsrahmen ausbauen, den Vertrauensschutz sicherstellen und unsere Wirtschaftskraft stärken.

Als die starke Stimme der Freien Berufe wird der BFB den Dialog mit der Politik ausbauen. Diese kann unvermindert von uns profitieren: Denn wir sind eng verbunden mit den Menschen, den Unternehmern, kennen deren persönliche Sorgen und Nöte. Wir Freien Berufe sind auf unseren Feldern Seismografen und wissen, was gebraucht wird.“ th

Neu auf WPK.de vom 3. Dezember 2021

## Ab 2022 einstufige Bilanzkontrolle durch BaFin

### Prüfungsschwerpunkt *Reverse Factoring*

**D**erzeit bereitet sich die BaFin auf die Kontrolle der Bilanzen von 531 deutschen Unternehmen des Regulierten Marktes vor. Ab dem Jahresbeginn 2022 wird sie die alleinige Verantwortung für die Bilanzkontrolle tragen, die aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) zum Jahreswechsel von einem zweistufigen auf ein einstufiges System umgestellt wird.

Inhaltlich wird die BaFin in den Konzernabschlüssen 2021 schwerpunktmäßig Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) überprüfen, da diese Unternehmensfinanzierungsart immer häufiger eingesetzt werde. Bei derartigen Vereinbarungen verständigen sich Käufer und Verkäufer darauf, dass die Schuld des Käufers von einem Dritten beglichen wird. Die BaFin wird ihr Augenmerk vor allem darauf richten, wie Reverse Factoring-Transaktionen in den Bilanzen und der Kapitalflussrechnungen dargestellt werden und ob die Unternehmen im Anhang und Lagebericht die erforderlichen Angaben machen.

### // Konsequenz aus dem Fall Wirecard

Als unmittelbare Konsequenz aus dem Fall Wirecard plant die BaFin zudem, in begründeten Einzelfällen auch zu prüfen, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind. Darüber hinaus werde die Aufsicht verstärkt auf nachvollziehbare und nachprüfbar Buchführungsunterlagen achten.

Bereits Ende Oktober 2021 hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA für alle europäischen Enforcer zudem die Auswirkungen der Pandemie, klimabezogene Risiken und erwartete Kreditausfälle als Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Zu weiterführenden Informationen wird auf die Pressemitteilung der BaFin vom 29. November 2021 verwiesen. la

Pressemitteilung der BaFin abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042112/](http://www.wpk.de/link/mag042112/)

# Torben Geppert

## WP Torben Geppert

hat an der TH Köln seinen dualen Bachelor-Abschluss abgeschlossen und ist im Anschluss bei einer Big4 im Audit von Versicherungsunternehmen gelandet. Er hat den 8a-Master „Accounting and Auditing“ bei der RUB und der WWU absolviert, ist seit Oktober 2020 bei Mazars tätig und wurde im Februar 2021 als Wirtschaftsprüfer bestellt.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Nach meinem ersten (dualen) Studienabschluss hat mich die breite betriebswirtschaftliche Ausbildung des 8a-Masters in Kombination mit praktischen Erfahrungen und Einblicken bei mehreren Unternehmen gereizt. Auch rückblickend bestätigte ich diese Entscheidung, weil die Zeit bis zum Abschluss des Examens eine äußerst steile Lernkurve beinhaltet hat.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich fasziniert die Kombination aus fachlich-theoretisch anspruchsvoller Arbeit und der Arbeit mit Menschen sowohl auf Seiten des Mandanten als auch im Rahmen des Prüfungsteams. Außerdem bringt die Zusammenarbeit mit vielen unterschiedlichen Unternehmen Abwechslung und eine interessantere Lernkurve.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität im Audit hat viele Facetten. Neben einer vertrauensvollen und empathischen Kooperation mit dem Mandanten haben aber eine effektive Projektorganisation sowie der Einsatz von mehrwertträglichen Datenanalysen einen besonderen Stellenwert.

## Was freut Sie besonders?

Mit dem Abschluss des Examens freue ich mich darüber, einen großen und schwierigen Lebensabschnitt absolviert zu haben und wieder etwas mehr Zeit für Hobbys und Freunde zu haben. Im alltäglichen Leben freue ich mich besonders über die Tage, an denen ich hilfreich sein konnte – sei es mit einem besonders konstruktiven Hinweis beim Mandanten oder mit einem offenen Ohr für Mitarbeiter und Freunde.

## Was ärgert Sie besonders?

Wenn ich mich über etwas ärgere, dann hängt es zumeist mit einem Mangel an Empathie zusammen, der unnötig Konflikte auslöst. Sich in die Situation des Gegenübers zu versetzen, dauert nicht lange, kostet nichts und verbessert unser berufliches und privates Miteinander außerordentlich.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Neben dem Wirtschaftsprüferexamen sind das meine jüngsten Publikationen in Fachzeitschriften.

## Wo würden Sie gerne leben?

Langfristig bin ich in Deutschland zu Hause – speziell im Rheinland. Für kurzfristige Auslandsaufenthalte im Rahmen von Urlaub oder Auslandseinsätzen reizt mich alles mit besserem Wetter.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Für meine Lebensqualität spielen Selbstbestimmung und Autonomie eine große Rolle.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich bin derzeit sehr zufrieden mit meiner Berufswahl und meinem beruflichen Umfeld. In den nächsten Jahren möchte ich daher vor allem meine Erfahrungen als verantwortlicher WP ausbauen. Daneben steht für mich meine fachliche Weiterbildung im Vordergrund, die ich gerne mit weiteren Publikationen kombinieren möchte.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Becoming von Michelle Obama.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit bin ich sportlich sehr aktiv und stehe dabei vor allem auf dem Tennisplatz – ob beim Training, bei Mannschaftsspielen oder bei Turnieren.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

„Non cum aliis, sed tecum ipse certa. – Suche nicht andere, sondern dich selbst zu übertreffen.“ (Cicero)

**2022: „Neue Wege in der  
Fortbildung gehen!“**

**AUDfit**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

# UPDATEWIRTSCHAFTSPRÜFUNG

ganztags (6h / 8 UE), nachmittags (3h / 4 UE)

**Ab 2022 in 27 Städten, deutschlandweit**

– auch in Ihrer Nähe

- z. B. in:
- Essen
  - Kassel
  - Koblenz
  - Leipzig
  - Nürnberg
  - Osnabrück
  - Wiesbaden
  - weiteren 20 Städten, vgl. Beilage in diesem WPK-Magazin



Alle Orte, Themen, Konditionen,  
weitere Informationen in  
der Beilage im WPK-Magazin  
oder auf [www.audfit.de](http://www.audfit.de)

**AUDfit Deutschland GmbH WPG**  
Telefon: +49 (0) 7221 956 680  
Telefax: +49 (0) 7221 956 681  
E-Mail: [seminare@audfit.de](mailto:seminare@audfit.de)